



Universität Potsdam

Ursula Gärtner (Hrsg.)

Brandenburger Antike-Denkwerk

Kulturelle Identität – Römisches Recht

Potsdamer Lateintage

Potsdamer Lateintage | VI

Ursula Gärtner (Hrsg.)

Brandenburger Antike-Denkwerk

Kulturelle Identität – Römisches Recht

Universitätsverlag Potsdam

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.de/> abrufbar.

Universitätsverlag Potsdam 2014

<http://verlag.ub.uni-potsdam.de/>

Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam
Tel.: +49 (0)331 977 2533 / Fax: 2292
E-Mail: verlag@uni-potsdam.de

Die Schriftenreihe **Potsdamer Lateintage** wird herausgegeben von
Frau Prof. Dr. Ursula Gärtner, Klassische Philologie der Universität Potsdam

ISSN (print) 1860-5206
ISSN (online) 2195-8696

Das Manuskript ist urheberrechtlich geschützt.
Druck: docupoint GmbH Magdeburg

ISBN 978-3-86956-243-8

Zugleich online veröffentlicht auf dem Publikationsserver
der Universität Potsdam:
URL <http://pub.ub.uni-potsdam.de/volltexte/2014/6481/>
URN <urn:nbn:de:kobv:517-opus-64812>
<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:kobv:517-opus-64812>

Inhalt

Vorwort	9
---------	---

Bericht zum Brandenburger Antike-Denkwerk (BrAnD) 2010/11

<i>Ursula Gärtner</i>	11
-----------------------	----

1 Ziele	11
2 Durchführung	12
3 Auswertung	18

Eine kleine Einführung in Grundlagen des römischen Rechts

<i>Cosima Möller</i>	19
----------------------	----

Römisches Recht im Lateinunterricht der Oberstufe Unterrichtseinheit Familie Begleitmaterial für Lehrerinnen und Lehrer, Fassung 2012

<i>Cosima Möller, Tabea Stenzel</i>	35
-------------------------------------	----

1 Die Familie im römischen Recht	35
2 <i>Patria potestas</i>	38
3 Die Stellung der Hauskinder, insbes. Geschäftsfähigkeit	41
4 Die Stellung der Frau	48

Römisches Recht im Lateinunterricht der Oberstufe
 Unterrichtseinheit zur Haftung, insbes. die *lex Aquilia*
 Begleitmaterial für Lehrerinnen und Lehrer,
 Fassung 2012

<i>Cosima Möller, Sebastian Frühinsfeld</i>		53
1	Einführende Bemerkungen	53
2	Schadensersatz nach der <i>lex Aquilia</i>	55
3	Streit um die Auslegung eines Tatbestandsmerkmals: <i>rumpere/corruptere</i>	57
4	Kausalität	59
5	<i>Iniuria</i> – Rechtswidrigkeit und Verschulden (<i>culpa</i>)	62
6	Rechtsvergleich	71

Römisches Recht im Lateinunterricht der Oberstufe
 Unterrichtseinheit Geld und Darlehen
 Begleitmaterial für Lehrerinnen und Lehrer,
 Fassung 2012

<i>Cosima Möller, Dietmar Schubert</i>		75
1	Einführende Bemerkungen	75
2	Die Funktion von Geld	76
3	Das Verleihen von Geld und die Vereinbarung von Zinsen	85

Anhang

<i>Cosima Möller</i>		95
1	Zeittafel zur römischen Rechtsgeschichte	96
2	Juristen	100
3	Literatur	106

Zur Dokumentation: die Schulprojekte	113
--------------------------------------	-----

Einführung in das Römische Recht

<i>Evangelische Schule Neuruppin</i>	115
--------------------------------------	-----

1	Allgemeine Anknüpfungspunkte an den Lateinunterricht	115
2	Projektziele	116
3	Planung und Durchführung des konkreten Projekts	117
4	Beschreibung der Präsentation	120

Familienrecht

<i>Leibniz-Gymnasium Potsdam</i>	123
----------------------------------	-----

1	Vorbemerkungen	123
2	Texte	124
3	Präsentation	125
4	Analyse der wissenschaftlichen Selbständigkeit bzw. der Kompetenzen in der Projektarbeit	126
5	Allgemeine Reflexion	127

Familienrecht in Petrons *Cena Trimalchionis*

<i>Humboldt-Gymnasium Potsdam</i>	153
-----------------------------------	-----

1	Planung	153
2	Durchführung	155
3	Analyse der wissenschaftlichen Selbständigkeit bzw. der Kompetenzen in der Projektarbeit	156

Knifflige Rechtsfälle – gestern und heute

Humboldt-Gymnasium Potsdam 161

- | | | |
|---|--|-----|
| 1 | Planung | 161 |
| 2 | Durchführung | 163 |
| 3 | Analyse der wissenschaftlichen
Selbständigkeit bzw. der Kompetenzen in
der Projektarbeit | 166 |

Carpe pecuniam – aut nihil

Ein Brettspiel zum römischen und europäischen
Bankenwesen

Louise-Henriette-Gymnasium Oranienburg 169

- | | | |
|---|-------------------------------|-----|
| 1 | Voraussetzungen | 169 |
| 2 | Ideensuche | 169 |
| 3 | Beschreibung der Präsentation | 173 |

Vorwort

Im September 2010 fand der „Potsdamer Lateintag“ an der Universität Potsdam zum sechsten Mal statt. Gleichzeitig wurde der vierte Themenbereich des Brandenburger Antike-Denkwerks, das von der Robert Bosch Stiftung gefördert wurde, vorgestellt. Thema war dieses Mal: Römisches Recht.

Das Römische Recht ist ein faszinierender Forschungsbereich. Es hat die Rechtsentwicklung geprägt und wirkt noch heute nach. Gleichzeitig gehört es zu den Themen, die uns bei der Lektüre lateinischer Texte immer wieder begegnen, die aber Fragen aufwerfen, da man mit der speziellen Thematik oft nicht vertraut ist. Das Projekt wollte die Lücke schließen. Es sollten nicht nur literarische Texte auf ihren rechtlichen Hintergrund hin befragt, sondern auch Fragen gestellt werden, wie der römische Alltag rechtlich geregelt war. Neben der wissenschaftlichen Beschäftigung mit diesen Fragen sollte immer auch der Vergleich mit heute gezogen werden.

Folgende Arbeitsbereiche waren vorgesehen:

D.1 Die Familie, insbes. *patria potestas*

Wie war das Familienleben geregelt? Welche Macht hatte der *pater familias*? Wie weit erstreckte sich diese? Über wie viele Generationen? Welche Rechte hatten Frauen, Kinder? Wo sind Parallelen, wo Unterschiede zu heute?

D.2 Haftung, *lex Aquilia*

Wie war das Haftungsrecht geregelt? Wofür musste man haften? In welcher Weise wurde der Schadensersatz bestimmt? Wo sind Parallelen, wo Unterschiede zu heute?

D.3 Geld, insbes. die Kauf-Tausch-Kontroverse

Seit wann gab es Geld und warum? Wo sah man den Ursprung? Wie war der Geldverkehr geregelt? Was ist der Unterschied zwischen Kauf und Tausch? Wo sind Parallelen, wo Unterschiede zu heute?

D.4 *in dubio pro reo?* Allgemeine Rechtsgrundsätze heute wirkend

Woher stammen die uns heute geläufigen Formeln? Wie haben sie sich entwickelt?

D.5 Rechtsfälle in der Literatur

Rechtsfälle begegnen sehr häufig in der antiken Literatur, nicht nur in Reden, sondern auch in Redelehrbüchern, wo groteske Rechtsfälle erdacht sind, aber vor allem auch sonst, z. B. in den Fabeln des Phaedrus. Welche Rechtsgrundlagen lassen sich feststellen? Wie ist der Rechtsfall dargestellt? Wie soll der Leser den Rechtsfall beurteilen? Welche Funktion nimmt der rechtliche Aspekt im Werk ein?

In diesem Heft finden sich der Vortrag des Lateintages von Frau Prof. Dr. Cosima Möller sowie ein Bericht zum Ablauf des gesamten Projekts. Frau Möller sind wir zudem zu besonderem Dank verpflichtet, da sie sich bereit erklärt hat, auch Material für Unterrichtseinheiten zusammenzustellen. Angefügt ist ferner eine Auswahl von Berichten einzelner Schulprojekte; diese fielen recht unterschiedlich aus; z. T. liefern sie Lehrmaterial, z. T. geben sie den Ablauf des Projekts wieder. Sie sollen einen kleinen Einblick vermitteln; die Faszination, die bei den Präsentationen selbst spürbar wurde, können sie nur schwer widerspiegeln. Diese machten in ihrer Vielseitigkeit und dem Engagement den Schülerkongress im Juni 2011 zu einem erneut unvergesslichen Ereignis.

Zum Erfolg des Lateintages, des BrAnD-Projektes und zum Entstehen des Heftes haben viele beigetragen. Ihnen allen sei ganz herzlich gedankt.

Potsdam, im Frühsommer 2012

Ursula Gärtner

Bericht zum Brandenburger Antike-Denkwerk (BrAnD) 2010/11

Prof. Dr. Ursula Gärtner, Potsdam

Da sich die Durchführung der Projekte bewährt hatte, entspricht der Bericht in Vielem den Vorjahresberichten. Er wurde daher in den allgemeinen Teilen kürzer gehalten.

1 Ziele

Es war Ziel des gesamten Projekts, Schulen und Universität zu vernetzen und dabei vor allem das Interesse der Schülerinnen und Schüler für das Fach Latein zu wecken, durch die Begegnung mit der antiken Kultur – einerseits Wurzel der europäischen Kultur, andererseits uns das nächste Fremde – zur Auseinandersetzung mit der eigenen Kultur und zur Reflexion der kulturellen Identität anzuregen und in der Projektarbeit Einblick in wissenschaftliches Arbeiten zu geben. Studierende sollten die Möglichkeit erhalten, auf andere Weise Einblick in Schule und Unterricht zu gewinnen. Lehrende sollten den Kontakt zur neueren Forschung knüpfen können.

Der Erfolg der vorausgehenden Jahre sowie die sparsame Verwendung der Mittel bewog uns, die Bosch-Stiftung zu bitten, die Restmittel für einen weiteren Durchgang verwenden zu können. Als Ergänzung zu den ersten drei Themen wurde der Aspekt des römischen Rechts gewählt, der sich vorzüglich in das zentrale Thema „Kulturelle Identität“ einfügte. Viele Fragen lassen sich hier stellen: Wie funktionierten Gerichtshöfe? Wer hatte in der Familie das Sagen? Wer musste für was haften? Welche Rolle spielte Geld, wie wurde es verwaltet? Wie und wo lernte man Rechtswissenschaft; welche Lehrbücher gab es? Wie wurden Rechtsfälle in der Literatur aufgenommen? Auch hier sollte in den Projekten der Vergleich mit heute eine wichtige Rolle spielen. Nach erfolgter Zusage führten wir das Thema nach erprobtem Ablauf durch.

2 Durchführung

Potsdamer Lateintag

Eröffnet wurde die erste Projektphase am 24. September 2010 mit dem 6. Potsdamer Lateintag an der Universität Potsdam. Hierbei wurde zunächst das Konzept von BrAnD vorgestellt. Aus der Erfahrung im vorausgehenden Jahr wurden die Vorstellung der erarbeiteten Projekte sowie die Preisverleihung vorgezogen, um ein möglichst großes Publikum zu erreichen.

Im Anschluss wurde ein Vortrag zum Thema „Römisches Recht“ gehalten. Für diesen einführenden Vortrag vor dem Plenum konnten wir Frau Prof. Dr. Cosima Möller von der FU Berlin gewinnen, die dort den entsprechenden Lehrstuhl innehat. Anschließend gab es für Schülerinnen und Schüler die ausführliche Vorstellung des Siegerprojekts; dieser im letzten Jahr neue Programmpunkt wurde von allen Seiten sehr begrüßt und vor allem von den Schülern als sehr motivierend beschrieben; daher wurde er dieses Mal im Plenum durchgeführt. Danach wurden wiederum Informationen zum Fach Latein an der Universität und zum Studium sowie ein Schülerquiz zum Thema angeboten; hierfür konnten wir Bücher als Preise vergeben, die von verschiedenen Verlagen großzügig zur Verfügung gestellt wurden. Am Nachmittag wurden die möglichen Themen für Schulprojekte vorgestellt, wobei sie zeitlich so gestaffelt waren, dass man je zwei Veranstaltungen besuchen konnte. Folgende Themen wurden vorgestellt; die ersten wurden freundlicherweise durch Mitarbeiter/innen des Lehrstuhles von Frau Prof. Möller übernommen:

- D.1 Familienrecht (Tabea Stenzel)
- D.2 Haftung (Sebastian Frühinsfeld)
- D.3 Geld (Dietmar Schubert)
- D.4 *in dubio pro reo* – Allgemeine Rechtsgrundsätze heute wirkend (Dr. Roland Granobs)
- D.5 Rechtsfälle in der Literatur (Prof. Dr. Ursula Gärtner)

Dieser Lateintag überraschte trotz seines etwas spezielleren Themas wieder mit hoher Teilnehmerzahl (ca. 350 Teilnehmer/innen). Die Mittel der Bosch-Stiftung wurden für Reisekosten und Honorare der Vortragenden verwendet sowie für die Organisation.

Schulprojekte

Von den Bewerbungen der Schüler/innen und Lehrer/innen wurden von den Projektleitern/innen sieben Projekte ausgewählt, deren Kurzanträge überzeugen konnten. Kriterien waren u. a. wiederum Originalität, Durchführbarkeit, Zeitplanung, Einbeziehung von Wissenschaft; ferner sollte erkennbar sein, dass die Projekte von Lehrer- *und* Schülerseite konzipiert worden waren. Die Größe der Schülergruppen variierte; es waren insgesamt über 100 Schüler/innen beteiligt. Den Projekten wurde je ein/e Betreuer/in von studentischer Seite zugeordnet. Folgende Projekte (Arbeitstitel) wurden realisiert:

1. Leonardo Da Vinci Campus, Nauen
„Num inuidia duceris aut ira raperis? Quaere argumenta in eum, si potes!“
Kurs: Latein 10
Lehrer: Olaf Gründel
Student: Matthias Zein
2. Archenhold-Oberschule, Berlin
„Römisches Recht“
Kurs: LK Latein
Lehrerin: Frau Silvia Ritter
Student: Matthias Zein
3. Evangelische Schule Neuruppin
„Römisches Recht“
Kurs: Latein 11/12
Lehrerin: Dr. Bettina Labahn
Studentin: Lucie Hähnel
4. Louise-Henriette-Gymnasium, Oranienburg
„Geld, Darlehen und antikes Wirtschaftsrecht“
Kurs: GK Latein 12
Lehrerin: Sandra Chryselius
Studentin: Elisabeth Reimer

5. Leibniz-Gymnasium, Potsdam
„Römisches Recht“
Kurs: Latein 10
Lehrerin: Sirkka Schütz
Student: Matthias Gunia
6. Humboldt-Gymnasium, Potsdam
„Familienrecht in Petrons *Cena Trimalchionis*“
Kurs: Latein 12
Lehrer: Jörn Mixdorf
Studentin: Mechthild Eichenberg
7. Humboldt-Gymnasium, Potsdam
„Knifflige Rechtsfälle – gestern und heute“
Kurs: Latein 9
Lehrer: Jörn Mixdorf
Studentin: Mechthild Eichenberg

Auch hier entsprach die Durchführung der im vorausgehenden Bericht dargestellten Praxis, ein erstes Arbeitstreffen zur Aufgabenverteilung, Terminplanung etc. wurde vorgeschaltet; danach war der Ablauf der gleiche: Die Arbeit innerhalb der Projekte konnte individuell gestaltet werden. Allen gemein war, dass die Studierenden die Schülerinnen und Schüler in das wissenschaftliche Arbeiten einführen sollten; dies beinhaltete i. d. R. einen Besuch an der Universität Potsdam an unserem Institut sowie der Universitätsbibliothek; hierbei ging es um Recherchieren von Primärtexten, Sekundärliteratur und Material der Archäologie sowie dem wissenschaftlichen Umgang damit. Die Studierenden besuchten ferner die Gruppen auch an den Schulen und begleiteten oder leiteten je nach Projekt einzelne Arbeitsabschnitte; die Lehrerinnen und Lehrer verbanden die Projektarbeit i. d. R. mit dem vom Lehrplan vorgegeben „Schulstoff“. Ferner bestand das Angebot, dass aus dem Kreis der Projektleiter/innen oder auch anderer Wissenschaftler/innen Fachvorträge mit Diskussion zu einem bestimmten Thema speziell zu einzelnen Projekten gehalten wurden, an der Universität Potsdam oder an den Schulen. Die Schüler/innen sollten animiert werden, sich intensiver mit Problemen der Antike zu befassen, diese wissenschaftlich zu durchdringen, Fragen zum Transfer zur heutigen Welt zu stellen und die Arbeitsergebnisse in besonderer Form zu präsentieren. Nach der Recherchephase wurden die Präsentationen der Projekte

vorbereitet sowie Projektberichte zusammengestellt. Während der Bearbeitungsphase gab es am 31. 3. 2011 ein zusätzliches Treffen der Projektleiter/innen mit den Studierenden sowie den betreuenden Lehrer/innen zum Stand der Projekte, zu Problemen und allgemeinem Austausch. Viele Schülergruppen nutzten Gelegenheiten wie den „Tag der offenen Tür“ an ihrer Schule, um ihre Projekte den Mitschülern, Eltern sowie einer interessierten Öffentlichkeit vorzustellen. Die Mittel der Bosch-Stiftung wurden in den Projekten u. a. für Reisekosten, Projektwochenenden, Eintrittskosten sowie Material verwendet.

Schülerkongress

Nach dem erfolgreichen Ergebnis der Vorjahre wurde wiederum ein ganztägiger Schülerkongress veranstaltet, der dieses Mal am 27. Juli 2011 an der Universität Potsdam stattfand und an dem ca. 100 Schüler der beteiligten Projekte sowie einige Gäste teilnahmen. Wieder waren die Schülerinnen und Schüler mit großem Engagement dabei und beteiligten sich an der Diskussion. Die Arten der Präsentationen waren auch ähnlich wie im Vorjahr, allerdings überwogen die Filme. Stets schloss sich an die Präsentation eine Fragerunde im Plenum an, und zwar sowohl zu Sachlichem wie auch zur Erfahrung mit dem Projekt selbst. Zwei Schulen (Leonardo da Vinci Campus, Nauen; Evangelische Schule Neuruppin) mussten wegen Krankheitsfällen kurzfristig absagen; die Evangelische Schule belegte ihr Projekt allerdings in ihrem Bericht. Folgende Präsentationen waren zu sehen:

1. Die 9. Klasse des Humboldt-Gymnasiums, Potsdam, hatte sich das schöne Thema „Knifflige Rechtsfälle – gestern und heute“ gewählt. Die Schüler wollten besonders zum Thema Haftung arbeiten, der Fall des Barbiers hatte es ihnen angetan. Nach einer Einarbeitungsphase sollten Laien und Fachleute interviewt werden. Als sich dies als etwas unergiebig herausstellte, ließ sich die Gruppe nicht den Schwung nehmen und erstellte eine eigene Dokumentation. Das war fundiert und als PowerPoint auch noch gut präsentiert.

2. Die 10. Klasse des Leonardo da Vinci Campus, Nauen, hatte ein ambitioniertes Projekt: Ausgehend von der Rede Ciceros „Pro Archia poeta“ sollte ein Einblick in die römische Gerichtsbarkeit erarbeitet und die Tradierung im Mittelalter und der Neuzeit untersucht werden. Besonders die Kinderrechte sollten dann im Zentrum stehen. Angekündigt war eine Art „Sendung mit der Maus“. Leider mussten die Teilnehmer am Schülerkongress kurzfristig absagen. Das wurde bei einem so spannenden Projekt sehr bedauert.
3. Die 10. Klasse des Leibniz-Gymnasiums, Potsdam, hatte unter dem Thema „Römisches Recht“ etwas Besonderes zu bieten, nämlich eine Art Ratgeber zum Thema Ehe. In einem Film wurden wir über Dinge wie die Rolle der Götter, das Sklavenrecht, den Ehevertrag und auch den Brautraub informiert. Lobenswert war, dass der Vergleich zu heute zu sehen war: zum Thema Scheidung. Auch hier zeigte sich eine originelle Idee und wurde schön präsentiert.
4. Teilgenommen hatte ferner der Grundkurs 11/12 der Evangelischen Schule Neuruppin. Auch diese Gruppe musste kurzfristig am Schülerkongress absagen. Der Beitrag ist jedoch als Bericht nachzulesen. Angestrebt war eine zusammenhängende Website. Fragen sollten gestellt werden zu Themen wie: Rezeption des römischen Rechts im Internet, Vergleiche heutiger deutscher und römischer Gerichtsverhandlungen, Strafrecht in der Antike und heute am Beispiel der Todesstrafe, welche römischen Gesetze gelten heute noch u. a. Schade war, dass wir das nicht sehen konnten.
5. Der LK der Archenhold-Oberschule, Berlin, hatte sich zum Thema „Römisches Recht“ eine Zeitschrift vorgenommen. Hier wurden antike Rechtfälle mit modernen verglichen und mit den entsprechenden Belegen versehen. Vorgestellt wurden Mitgiftjäger, Mordfälle, Verleumdung Andersgläubiger durch Brandstiftung (Neros Rom/Reichstagsbrand), Verbrechen gegen die Menschlichkeit u. a. Wie es sich für eine Zeitschrift gehört, waren auch Reklame und Rätselseiten untergebracht. Auch dies war originell, der Vergleich mit heute zeigte sich deutlich und war wissenschaftlich in Grundzügen belegt.

6. Der Lateinkurs 12 des Humboldt-Gymnasiums, Potsdam, war dem Thema „Familienrecht in Petrons *Cena Trimalichionis*“ nachgegangen. Das Thema hatte man in einem Film umgesetzt. Gefallen hatte uns, dass dem allen eine gründliche wissenschaftliche Vorbereitung vorausgegangen war und dass man sich einen lateinischen Text zur Grundlage genommen hatte und diesen dann originell in einem Fernsehprogramm umgesetzt hatte. Für so viel Engagement gab es einen Preis.
7. Das Thema des Louise-Henriette-Gymnasiums, Oranienburg, klang eigentlich besonders trocken: „Geld, Darlehen und antikes Wirtschaftsrecht“. Der Kurs hatte sich tief in die schwierige Materie eingearbeitet, wo schon die Literaturbeschaffung gar nicht einfach war. Das erarbeitete Wissen wurde dann in einem Brettspiel umgesetzt. Beim Schülerkongress wurde damit sogar gespielt, was auch für die Zuschauer unterhaltsam, aber freilich besonders lehrreich war. Hier waren alle geforderten Kriterien völlig eingelöst.

Die Evaluation der letzten Durchgänge hatte sich bewährt, deshalb wurde das gleiche Vorgehen gewählt: Wieder waren als Anreiz Preise ausgesetzt worden. Dafür wurden unter den Schüler/innen, den Studierenden sowie den Projektleiter/innen Fragebögen verteilt. Kriterien sollten hierbei sein: die Originalität des Themas, die Reflexion über den Vergleich Antike/Heute, die Einbindung selbständiger wissenschaftlicher Recherche sowie die Präsentation selbst. Da Schülergruppen verschiedener Altersgruppen beteiligt waren, wurde hierbei unterschieden. Anders als im letzten Jahr sollten aber nicht alle Gruppen belohnt werden, sondern nur die, die eine deutlich überdurchschnittliche Leistung gezeigt hatten.

Folgende Preise wurden nach Auswertung der Fragebögen festgelegt:

1. Preise:
Louise-Henriette-Gymnasium, Oranienburg
Humboldt-Gymnasium, Potsdam (Kurs 12)

3 Auswertung

Auch für die Auswertung kann ich auf die Berichte der Vorjahre verweisen und mich hier kurz fassen, da die Erfahrungen mehr oder minder die gleichen waren. Das Projekt hat sich in seiner Konzeption erneut bewährt, die gelungenen Verbesserungen des letzten Jahres wurden übernommen und weitere aufgenommen. Ebenfalls wurde die Öffentlichkeitsarbeit weiter betrieben.

Ausblick

Die hohen Teilnehmerzahlen, das große Engagement aller Beteiligten sowie die jahrelange Kontinuität hat die Freude am Projekt und seine Qualität bestätigt. Nach Fertigstellung der noch ausstehenden Begleitbände, die inzwischen alle entweder im Druck oder in Vorbereitung sind und noch dieses Jahr erscheinen werden, sind wir zur Zeit dabei, ein neues Konzept zu erarbeiten, das Bewährtes aufgreifen, aber in manchen Aspekten gänzlich neu angelegt sein soll. Nach dem Abschluss des gesamten Projekts ist die Motivation aller Beteiligten, etwas Neues in Angriff zu nehmen sehr hoch – wie auch die Nachfrage an den Schulen nach einer Fortsetzung.

Eine kleine Einführung in Grundlagen des römischen Rechts¹

Prof. Dr. Cosima Möller, Berlin

Der 6. Potsdamer Lateintag im September 2010 hatte das römische Recht zum Thema. Über diese Wahl der Veranstalter und über die große Resonanz habe ich mich sehr gefreut, vor allem über das Interesse am römischen Recht. Eine Einführung für den Zweck des Schulprojekts ist eine Notwendigkeit, damit einige Grundlagen für das Verständnis gelegt werden können. Diese Vermittlungsarbeit ist mir seit einigen Jahren ein Anliegen. Man kann das anhand des von mir in Zusammenarbeit mit Berliner Oberschulen betriebenen Projekts erkennen.

Die römische Rechtsgeschichte ist in Deutschland traditionell an den Juristischen Fachbereichen angesiedelt. Das ist keine Selbstverständlichkeit. Schließlich spielen im römischen Recht die lateinische Sprache und die Alte Geschichte eine wichtige Rolle. Quellen des römischen Rechts sind weit überwiegend in lateinischer Sprache verfasst. Es gibt solche Quellen aus ungefähr 1000 Jahren, nämlich von der Zeit des 5. Jhs. v. Chr. bis ins 6. Jh. n. Chr. So könnte man das Fach auch bei den Klassischen Philologen oder bei den Historikern verankern. Doch spricht der Inhalt dagegen. Denn es geht um Fragen, die zu einem ganz großen Teil noch heute die Juristen beschäftigen. Außerdem liegt der Rechtswissenschaft eine Fachkultur zugrunde, die mit einer eigenen Fachsprache, also einer Terminologie, ausgestattet ist und die eigene Methoden entwickelt hat. Deswegen ist das römische Recht an einem juristischen Fachbereich gut aufgehoben. Hier ist aber auch ein wichtiger Grund dafür zu finden, dass das römische Recht im Lateinunterricht bislang keine allzu große Rolle spielt.

Beispiele für solche juristischen Fragen, die abstrakt, zeitlos und in ihrer konkreten Gestalt mit allen denkbaren Besonderheiten der

1 Ich danke meiner Kollegin, Frau Prof. Dr. Ursula Gärtner, sehr herzlich für die Einladung und für die ebenso ertragreiche wie erfreuliche Zusammenarbeit.

politischen wie der Wirtschafts- und Sozialgeschichte angereichert sind, lassen sich in großer Zahl anführen. Die in diesem Beitrag Genannten sind mit Blick auf die Inhalte der verschiedenen Projekte ausgewählt. Diese Projekte zur Familie, zu Geld und Darlehen und zur Haftung werden durch das ebenfalls abgedruckte Arbeitsmaterial mit Quellenbeispielen, Erläuterungen, rechtsvergleichenden Bemerkungen und Literaturhinweisen erschlossen.

Es stellt sich also zum Beispiel die Frage, in welchem Alter junge Römer geschäftsfähig wurden – mit 12 oder 14 Jahren, mit 18 oder mit 21? Von besonderem Interesse sind die Begründungen für die Altersgrenze. Weiter ist zu betrachten, welche Regeln für Kinder und Jugendliche galten, die dieses Alter noch nicht erreicht hatten. Außerdem ist zu klären, inwieweit es einen Schutz vor den Folgen ungünstiger Geschäfte gab, der auch nach dem Erreichen der Geschäftsfähigkeit wirkte.

Für die Struktur der Familie muss erläutert werden, ob diese patriarchalisch, also auf den Vater hin ausgerichtet war oder ob die Eltern gleichberechtigt waren. Die Frage, ob Frauen und Männer im Zivilrecht grundsätzlich gleichgestellt waren, führt eine weitere Perspektive ein. Diese soll auch in Bezug auf Regelungen untersucht werden, die der Frau eine besondere Rolle zuweisen.

Eine weitere Frage richtet sich darauf, unter welchen Voraussetzungen Verträge zustande kamen und welche Ansprüche daraus erwachsen. Kann ich aus einem Kaufvertrag nicht nur auf den Kaufpreis oder die Lieferung der Ware klagen, sondern zum Beispiel auch eine andere Gegenleistung verlangen wie sie einem Tauschgeschäft entspricht? Oder muss notwendig der Kaufpreis in Geld bestehen? Wie kommt ein Darlehen zustande, und welche Rolle spielen Zinsen?

In den Bereich der Haftung führt die Frage, ob ich Schadensersatz bezahlen muss, wenn ich jemanden verletze, ihm zum Beispiel einen Arm breche, weil ich mich unvorsichtig verhalten habe. Ändert sich etwas, wenn mich derjenige zuvor angegriffen hatte? Gibt es Besonderheiten zu beachten, wenn die Verletzung auf einem Sportplatz zugefügt wurde?

Solche Fragen stellen sich überall und immer, wenn Menschen zusammenleben. Die Antworten sind verschieden, weisen aber ganz

ähnliche Grundstrukturen auf. Die Antworten, die römische Juristen gefunden haben, sind für uns deswegen noch heute besonders interessant, weil sie auf hohem Niveau diskutiert wurden, verschiedene Modelle enthalten und in unserem Recht fortwirken. Das liegt daran, dass das römische Recht als eine der wichtigsten Errungenschaften der Antike im Mittelalter zu einem prägenden Faktor für die Kultur Europas mit einer Ausstrahlung in die ganze Welt geworden ist. Diese Rezeptionsgeschichte ist ein ganz außergewöhnliches Phänomen. Da diese 800 Jahre nicht in Kürze vorgestellt werden können, muss hier der Hinweis genügen, dass auch unser Bürgerliches Gesetzbuch vom 1. 1. 1900 vom römischen Recht und von der Auseinandersetzung mit diesem Recht geprägt worden ist.²

Wenn man sich dem römischen Recht zuwendet, beschäftigt man sich also mit der Antike und legt zugleich die Fundamente für das Verständnis juristischer Regelungen der Gegenwart. Das kann für die Antike nur dadurch geschehen, dass man Texte untersucht, in denen etwas Juristisches mitgeteilt wird. Hierzu gehören Gesetze oder Gutachten von Juristen, Urkunden von Verträgen oder Testamenten, Inschriften an öffentlichen Gebäuden, auf Grabmälern oder Meilensteinen, aber auch Texte von Rhetoren, also Rednern, die ja auch besonders vor Gericht tätig wurden, oder von Schriftstellern wie Plautus, Cicero, Seneca, Livius und Tacitus. Cicero ist für die Juristen eine besonders reiche Quelle, weil er selber juristisch gebildet war und viele seiner vor Gericht gehaltenen Reden aufgeschrieben hat, so dass sie der Nachwelt überliefert werden konnten. Er zählt also sowohl zu den Rhetoren wie zu den Schriftstellern mit juristisch relevanten Informationen.

Wer sich dem römischen Recht nähern will, muss sich über die Quellengrundlage weitere Klarheit verschaffen und einen Rahmen entwerfen, in den man einzelne Erkenntnisse einordnen kann.

Die Hauptüberlieferung geht auf eine Sammlung zurück, die im 6. Jh. n. Chr. von dem oströmischen Kaiser Justinian veranlasst und mitge-

2 Zur Rezeptionsgeschichte s. LIEBS, Römisches Recht, S. 103 ff.; nicht nur zur Rezeption des römischen Rechts: SCHLOSSER, Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte. Rechtsentwicklungen im europäischen Kontext, 10. Aufl., Heidelberg 2005; ders., Neuere Europäische Rechtsgeschichte, München 2012.

staltet worden ist.³ Die Blütezeit des römischen Rechts lag damals lange zurück. Man setzt sie in die Zeit von 150 v. Chr. bis 250 n. Chr. Justinian hatte aber den ehrgeizigen Plan gefasst, dieses hochgeschätzte Recht für die Gegenwart zusammenzustellen und in eine neue Ordnung zu bringen. Damit sah er sich als Vollender eines göttlichen Planes. Denn obwohl das römische Recht ursprünglich kein christliches Recht war, so war doch Justinian ein christlicher Kaiser. Diese Verbindung von höchster Rechtskultur und christlichem Hintergrund hat sehr zum Erfolg des römischen Rechts im Mittelalter beigetragen.

Die Rechtssammlung Justinians besteht aus dem Codex, den Digesten und den Institutionen. Mit dem Codex hat Justinian sein groß angelegtes Gesetzgebungs- und Sammlungsprojekt begonnen. Er enthält in 12 Büchern Kaisergesetze aus der Zeit von Hadrian, also aus der 1. Hälfte des 2. Jhs. n. Chr. bis Justinian. Als nächstes, weit anstrengenderes Werk nahm Justinian die Digesten in Angriff. Eine Kommission unter Leitung seines Justizministers Tribonian wertete in den Jahren 530–533 n. Chr. die Überlieferung aus der Blütezeit des römischen Rechts aus und schuf eine Sammlung (*digerere*) bzw. Zusammenstellung, die alles enthalten sollte, daher auch griechisch als Pandekten bezeichnet. Die Digesten umfassen 50 Bücher und enthalten Fragmente, also Teilstücke, aus den Schriften der Juristen.

Glücklich über den absehbaren Erfolg dieses Unternehmens hat Justinian schließlich nach Vorbildern der römischen Juristen noch ein Anfängerlehrbuch in Auftrag gegeben: die Institutionen.⁴ Sie enthalten eine Einführung in den gesamten Stoff des Privatrechts und des Zivilprozessrechts, unterteilt in 4 Bücher. Sie sind von Justinian in seiner Einführung als *totius legitimae scientiae prima elementa* bezeichnet worden, als Fundamente oder Grundlagen der ganzen Rechtswissenschaft.

Diese Überlieferung wird insbesondere ergänzt durch das erste Einführungslehrbuch, die Institutionen des Gaius, die aus den Jahren

3 LIEBS, Römisches Recht, S. 96–103; KASER/KNÜTEL, Römisches Privatrecht, § 1 III, S. 7 f.; zum Kaiserrecht s. MÖLLER, Römisches Kaiserrecht, in: Kaisertum im ersten Jahrtausend, hrsg. von LEPPIN/SCHNEIDMÜLLER/WEINFURTER, Regensburg 2012, S. 117–134, insb. S. 131 ff.

4 Vgl. die *Constitutio Imperatoriam*, die Einleitungskonstitution zu den Institutionen.

160/161 n. Chr. stammen.⁵ Das Lehrbuch ist uns fast vollständig in einer Handschrift überliefert, die im Jahr 1816 in Verona von dem Althistoriker Niebuhr gefunden wurde.⁶ Diesem Werk konnten viele Informationen entnommen werden, die für Justinian nicht mehr überlieferungswürdig waren, weil sich das römische Recht bis zum 6. Jh. n. Chr. verändert hatte.

Die Beachtung historischer Tiefenschichten des römischen Rechts ist eine ständige Notwendigkeit. Das ist schon bei diesem Hinweis auf Einführungslehrbücher aus verschiedenen Jahrhunderten deutlich. Man muss sich solche Schichten aber bereits bei der Untersuchung einzelner juristischer Texte gegenwärtig halten. Das kann anhand des Charakters der Ausgangstexte der Digesten verdeutlicht werden.

Man kann anschaulich davon sprechen, dass die Digesten die Arche Noah des römischen Rechts sind. In diese wurde nur ein Teil der juristischen Überlieferung aufgenommen. Der Rest ist weitgehend dem Untergang geweiht gewesen. Doch die aufgenommenen Fragmente haben alle Zeitläufe überstanden und sind seit ihrer Wiederentdeckung um 1100 in Bologna zur Grundlage der europäischen Rechtskultur geworden. Die Digesten sind ein Auszug aus der Rechtsbibliothek des Prinzipats, also aus der Zeit, die mit der Regierung von Kaiser Augustus Ende des 1. Jhs. v. Chr. beginnt. Sie enthalten Material aus unterschiedlichen Juristenschriften. Darunter sind Gutachten von Juristen zu konkreten Fällen, systematische Erläuterungen u. a. in Lehrbüchern, Kommentare zum Edikt des Prätors, also der Liste mit Rechtsschutzverheißungen des römischen Gerichtsmagistraten, oder auch Kommentare zu Juristenschriften wie insbesondere einem Standardwerk zum Zivilrecht, das der Jurist Sabinus im 1. Jh. n. Chr. verfasst hat. Man findet die Erörterung von Schulfällen und Streitfragen oder auch die Definition von Rechtsbegriffen oder Rechtsregeln und systematische Äußerungen. In den Digesten sind also Fragmente dieser Schriften in eine neue Ordnung gebracht. Man kann aber noch erkennen, aus welchem Werk die Fragmente entnommen wurden, weil alle mit einer Inskription, also

.....
5 Zu Gaius s. den Anhang.

6 Zur Entdeckungs- und Wirkungsgeschichte s. VANO, C., *Der Gaius der Historischen Rechtsschule. Eine Geschichte der Wissenschaft vom römischen Recht*, Frankfurt am Main 2008.

mit einer Herkunftsangabe, versehen sind. Die meisten Texte stammen aus den Schriften der spätclassischen Juristen, insbesondere von Ulpian und Paulus aus dem frühen 3. Jh. n. Chr. Diese Fragmente machen zusammen etwa die Hälfte der Digesten aus. Doch zitieren diese Juristen in ihren Werken auch die Rechtsansichten früherer Juristen und setzen sich mit ihnen auseinander. Der ganze inhaltliche Reichtum wird also eingesetzt. Nach neueren Forschungen sind darin nicht nur kluge Entscheidungen von Fällen, sondern konzeptionelle Entwürfe und systematische Darstellungen enthalten, die geistig in der Zeit der Republik angeregt worden und in Auseinandersetzung mit verschiedenen Richtungen der griechischen Philosophie, nämlich zunächst der Stoa und in einer zweiten Phase der skeptischen Akademie, entstanden sind.⁷ Die Rechtsschichten von bürgerlichem Recht für römische Bürger, *ius gentium* für alle Menschen und prätorischem Rechtsschutz sowie die Ergänzungen durch das Kaiserrecht lassen erkennen, dass viele Erkenntnisebenen bei der Befassung mit dem römischen Recht zu berücksichtigen sind.

Das Auffinden einzelner Fragmente in den Digesten, die diese Fülle bergen, wird dadurch leicht gemacht, dass sie durch eine Zahlenfolge genau beschrieben werden können. Es wird nach Buch, Titel, Fragment bzw. Gesetz und Paragraph unterteilt. Beim ersten Satz eines Fragments spricht man vom *principium*, dem Anfang, was mit *pr.* abgekürzt wird.

Ein Beispiel führt sofort zu einer Kernfrage des Rechts, nämlich der Frage der Gerechtigkeit. Es handelt sich um den Anfang der Digesten: D. 1,1,1 *pr. Ulpianus libro primo institutionum*, also einem Fragment aus dem ersten Buch der Institutionen des spätclassischen Juristen Ulpian. Die von Ulpian übermittelte Definition des Rechts als einer Kunst des Guten und Gerechten stammt von Celsus, dem Schuloberhaupt der prokulianischen Rechtsschule in der ersten Hälfte des 2. Jhs. n. Chr.

.....
7 Diese Forschungsrichtung ist von Okko Behrends begründet worden. Siehe hierzu eine Zusammenstellung von Aufsätzen in: BEHREND, O., Institut und Prinzip, 2 Bände, hrsg. von AVENARIUS, MEYER-PRITZL und MÖLLER, Göttingen 2004, und darin den programmatischen Aufsatz: Institutionelles und prinzipielles Denken im römischen Privatrecht, Bd. I, S. 15–50 sowie aus neuerer Zeit BEHREND, O., Die geistige Mitte des römischen Rechts, in: SZ, Romanistische Abteilung, 125 (2008), S. 25–107.

„Juri operam daturum prius nosse oportet, unde nomen iuris descendat. Est autem iustitia appellatum: nam, ut eleganter Celsus definit, ius est ars boni et aequi.“

„Wer das Recht studieren will, muss zunächst wissen, woher das Wort Recht, *ius*, stammt. Das Recht ist aber nach der Gerechtigkeit, *iustitia*, benannt. Wie nämlich Celsus treffend definiert, ist das Recht die Kunst des Guten und Gerechten.“

Anhand einer Ulpian-Stelle soll ein Fall mit Varianten zum Gegenstand exegetischer Überlegungen gemacht werden, der den Tod eines Sklaven durch einen Speerwurf betrifft.

D. 9,2,9,4 Ulpianus libro octavo decimo ad edictum

„Sed si per lusum iaculantibus servus fuerit occisus, Aquiliae locus est: sed si cum alii in campo iacularentur, servus per eum locum transierit, Aquilia cessat, quia non debuit per campum iaculatorium iter intempestive facere. qui tamen data opera in eum iaculatus est, utique Aquilia tenebitur...“

Ulpian im 18. Buch seines Kommentars zum Edikt

„Wurde aber ein Sklave dadurch getötet, dass Leute während eines Spieles Speere warfen, so kommt die *lex Aquilia* zur Anwendung. Wenn aber Sportler auf einem Sportplatz Speere warfen und der Sklave gerade über dieses Gelände ging, entfällt die *lex Aquilia*, weil er nicht zur Unzeit ein dem Speerwerfen dienendes Gelände hätte überqueren dürfen. Wer jedoch absichtlich mit dem Speer auf ihn geworfen hat, haftet auf jeden Fall nach der *lex Aquilia*...“

Übersetzung: BEHREND/S/KNÜTEL/KUPISCH/SEILER, Corpus Iuris Civilis Band II

Der klassische Aufbau einer Digestenexegese vollzieht sich in der Übersetzung, einer Erläuterung der Inskription, einer Paraphrase des Fragments, also einer Wiedergabe des Inhalts mit eigenen Worten, und dem Kernstück, der Interpretation. Man kann sich zu einer ersten Orientierung folgende Leitfragen vorlegen:

- Was muss man über die Quelle wissen?
- Wo liegt das juristische Problem?
- Welche Mittel gibt es zur Lösung?

Die Quelle stammt aus dem Ediktskommentar von Domitius Ulpianus.⁸ Dieser wurde in Tyros in Phönizien im heutigen Libanon geboren. Er wird als Spätklassiker bezeichnet, bekleidete höchste Staatsämter und stand schließlich an der Spitze der kaiserlichen Verwaltung. Er war der engste Berater des noch jungen Kaisers Alexander Severus. Im Jahr 223 n. Chr. wurde er bei einem Prätorianaufstand ermordet. Literarisch war er sehr produktiv; ca. 1/3 der Digesten enthalten Fragmente aus seinen Schriften. Diese Stelle stammt aus seinem Kommentar zum Edikt, der als literarische Gattung von Servius Sulpicius⁹ begründet wurde und die Liste der Rechtsschutzverheißungen des Prätors zum Ausgangspunkt juristischer Erläuterungen nahm. Im Edikt waren Klagen, Einreden und weitere Rechtsschutzmittel aufgelistet, die sich aus dem *ius civile* und dem *ius gentium*, aber speziell auch aus der Amtsbefugnis des Prätors ergaben. Zur Zeit Ulpians war das Edikt in Gestalt des *edictum perpetuum* vorhanden, wie es der Jurist Julian im Auftrag des Kaisers Hadrian 130 n. Chr. in einer abschließenden Redaktion erstellt hatte.¹⁰ Rechtsfortbildung fand danach nicht mehr im Edikt, sondern durch Kaiserkonstitutionen und Juristeninterpretation statt.

Im vorliegenden Fragment geht es um die Frage einer Haftung nach der *lex Aquilia*. Ihre Anwendung wird befürwortet, wenn ein Sklave durch einen Speerwurf im Rahmen eines Spieles getötet wurde. Eine Haftung wird abgelehnt, wenn das Speerspiel auf einem dafür vorgesehenen Platz stattgefunden hat und der Sklave diesen Platz während des Spiels betreten hat. Abschließend hält der Jurist fest, dass ein absichtsvolles Handeln stets zu einer Haftung des Werfers führt.

Für die Interpretation dieser Quelle ist es erforderlich, Informationen über die Haftungsgrundlage, nämlich die *lex Aquilia*, bereitzustellen. Es handelt sich bei der *lex Aquilia* um ein Plebiszit aus dem Jahr 286 v. Chr. Sie regelte den Schadensersatz bei Sachbeschädi-

.....
8 Vgl. auch die Angaben im Anhang.

9 Vgl. die Angaben im Anhang.

10 Eine Rekonstruktion des *edictum perpetuum* hat Otto LENEL im Jahr 1883 unternommen. Die erst kürzlich (2010 im Scientia Verlag) erneut nachgedruckte Ausgabe ist die 3. Auflage, Leipzig 1927.

gungen und löste die festen Bußsätze der Zwölftafeln ab.¹¹ Dieses Gesetz hatte ursprünglich drei Kapitel. Im ersten Kapitel ging es um die Tötung fremder Sklavinnen und Sklaven sowie fremder vierfüßiger Herdentiere, im zweiten Kapitel um Forderungsvernichtung und im dritten Kapitel um die Beschädigung fremder Sachen durch *urere, frangere, rumpere* (brennen, brechen, reißen). Eine Haftung trat nur ein, wenn der Täter in widerrechtlicher Weise (*iniuria*) gehandelt hatte.

Das Plebiszit ist nicht in einem Gesetzblatt überliefert oder in einer anderen amtlichen Sammlung von Gesetzen, sondern in den Texten von Juristen. Noch heute kommentieren Juristen in der Weise, dass zunächst der Paragraph abgedruckt wird, der kommentiert wird, und danach die Erläuterung folgt. So ist in einem Fragment des Juristen Gaius¹², des Autors des ersten Institutionenwerkes, der Text des ersten Kapitels mitgeteilt:

D. 9,2,2 pr. *Gaius libro septimo ad edictum provinciale*

„Lege Aquilia capite primo cavetur: ‘ut qui servum servamve alienum alienamve quadrupedem vel pecudem iniuria occiderit, quanti id in eo anno plurimi fuit, tantum aes dare domino damnas esto.’“

Gaius im 7. Buch seines Kommentars zum Provinzialedikt

„Im ersten Kapitel der *lex Aquilia* wird bestimmt: ‚Wenn jemand einen fremden Sklaven oder eine fremde Sklavin oder ein [fremdes] vierfüßiges Herdentier widerrechtlich tötet, soll er verpflichtet sein, dem Eigentümer soviel Kupfergeld zu geben, wie die Sache in diesem Jahr maximal wert gewesen ist.‘“

Übersetzung: BEHREND/S/KNÜTEL/KUPISCH/SEILER, *Corpus Iuris Civilis* Band II

Wenn also ein fremder Sklave oder eine fremde Sklavin getötet worden ist und diese Tötung in widerrechtlicher Weise geschehen ist, so ordnet das Gesetz eine Haftung an. Diese Haftung realisiert sich in einem Anspruch auf Schadensersatz, und zwar auf Kupfergeld. Es soll dem Eigentümer des getöteten Sklaven oder der getöte-

11 Vgl. hierzu und zum Folgenden die Erläuterungen im Rahmen der Unterrichtseinheit zur Haftung.

12 Vgl. die Angaben im Anhang.

ten Sklavin wie auch des vierfüßigen Herdentieres zustehen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem höchsten Wert des getöteten Sklaven oder Tieres richtet, den dieser oder dieses im letzten Jahr hatte.

Diese Informationen müssen auf den Speerwerferfall übertragen werden. Ein Sklave ist durch einen Speerwurf zu Tode gekommen. Eine Haftung des Speerwerfers nach dem ersten Kapitel der *lex Aquilia* scheint also gegeben zu sein. Dies gilt im Ausgangsfall, in dem keine Besonderheiten vermerkt werden. Doch spielt Ulpian im Folgenden verschiedene Fallkonstellationen durch, die jeweils zu einer anderen Beurteilung der Haftungsfrage führen. Die eine Besonderheit ist das Umfeld, nämlich der Sportplatz. Wenn auf einem solchen Platz ein Sklave zur Unzeit, also während dort mit dem Speerwurf ein potentiell gefährliches Spiel gespielt wird, über das Sportfeld geht, begibt er sich sehenden Auges in eine Gefahrensituation. Der Werfende haftet nicht. Doch selbst in dieser Situation tritt dann eine Haftung ein, wenn ein absichtliches Handeln des Speerwerfers vorliegt. Die andere Besonderheit ist ein subjektives Moment, das Verschulden. Eine Haftung bei vorsätzlichem Verhalten des Schädigers wird immer bejaht. Eine Haftung bei fahrlässigem Verhalten wird dann abgelehnt, wenn bei Prüfung der konkreten Umstände der Vorwurf, der dem Geschädigten gemacht werden kann, gewichtiger ist, als der, der den Schädiger trifft. Eine Berücksichtigung des Mitverschuldens, wie sie in unserem Recht nach § 254 BGB vorgesehen ist, kannten die römischen Juristen nicht.¹³

Die *lex Aquilia* und die zu diesem Gesetz von den römischen Juristen entwickelte Dogmatik ist Vorbild für die Regelung in § 823 Abs. 1 unseres Bürgerlichen Gesetzbuchs geworden.

Ein weiterer Beispielfall zeigt die römischen Juristen bei der Arbeit. Es handelt sich um einen Fall aus dem Bereich des Kaufrechts. Hier wird also eine Verbindlichkeit, eine *obligatio*, durch freiwillige Übereinkunft herbeigeführt und nicht durch ein unerlaubtes Handeln wie beim Speerwerferfall.

.....
13 Vgl. dazu die Erläuterungen in der Unterrichtseinheit zur Haftung.

D. 19,1,6,1 Pomponius libro nono ad Sabinum

„Si vendidi tibi insulam certa pecunia et ut aliam insulam meam reficeres, agam ex vendito, ut reficias: si autem hoc solum, ut reficeres eam, convenisset, non intellegitur emptio et venditio facta, ut et Neratius scripsit.“

Pomponius im 9. Buch seines Kommentars zum Zivilrecht des Sabinus

„Wenn ich dir ein Mietshaus für einen bestimmten Geldbetrag und dafür verkaufe, dass du ein anderes mir gehöriges Mietshaus instandsetzt, kann ich aus dem Verkauf klagen, dass du es instandsetzt. Haben wir aber [als Gegenleistung] lediglich vereinbart, dass du mein Mietshaus instandsetzt, dann nimmt man nicht an, dass ein Kaufvertrag zustande gekommen ist, wie auch Neraz geschrieben hat.“

Übersetzung: BEHREND/KNÜTEL/KUPISCH/SEILER, Corpus Iuris Civilis Band III

Für die Interpretation dieser Quelle ist wiederum eine Klärung der Inskription, des Sachverhalts und der juristischen Lösung erforderlich.

Die Quelle stammt von Pomponius, einem hochklassischen Juristen, der zur Schule der Sabinianer gehört.¹⁴ Diese zeichneten sich nach neueren Forschungsergebnissen dadurch aus, dass sie auf Lehren der vorklassischen, von der stoischen Philosophie beeinflussten Juristen aus republikanischer Zeit zurückgriffen. Im Laufe des 2. Jhs. n. Chr. kam es zu einer Schulenkonvergenz mit der konkurrierenden Rechtsschule der Prokulianer, sodass verschiedene Festlegungen übernommen oder vermittelnde Lösungen (*mediae sententiae*) akzeptiert wurden. Eine führende Rolle bei dieser Schulenkonvergenz spielten von sabinianischer Seite aus Julian und von Seiten der Prokulianer Celsus.¹⁵ Pomponius schreibt in einer Zeit, in der durch Julian schon Festlegungen der prokulianischen Schule in seine sabinianische Schule übernommen worden sind. Die Äußerung stammt aus seinem Kommentar zum Werk „Zivilrecht“ des Sabinus, der im 1. Jh. n. Chr. Mitgründer der sabinianischen Rechtsschule war.

.....
14 Weitere Informationen zu Pomponius im Anhang.

15 Vgl. zu diesen Juristen den Anhang.

Es wird ein Ausgangsfall mit einer juristischen Lösung dargestellt, die durch eine markante Abwandlung verdeutlicht wird. Pomponius beschreibt einen Vertrag zwischen *ego* und *tu*, den er als Kaufvertrag (*emptio venditio*) über ein Mietshaus (*insula*) darstellt. Als Gegenleistung sind ein Geldbetrag (*certa pecunia*) und die Instandsetzung eines anderen Hauses des Verkäufers vereinbart. In diesem Fall gewährt Pomponius eine *actio ex vendito*, also eine Klage aus Verkauf, auf Instandsetzung, wenn *tu* seine vertraglich übernommene Verpflichtung nicht erfüllt hat. Die Variation zeichnet sich dadurch aus, dass als Gegenleistung ausschließlich die Instandsetzung eines anderen Hauses zwischen den Parteien des Vertrages vereinbart wurde. Anders als im Ausgangsfall wird in der Variante eine *actio* aus dem Kaufvertrag abgelehnt. Zur Unterstützung führt Pomponius an, dass der Jurist Neraz, Schuloberhaupt der prokulianischen Rechtsschule in hochklassischer Zeit¹⁶, dies ebenfalls für richtig gehalten habe.

Die Interpretation dieser Quelle wird dadurch erschwert, dass eine Argumentation weitgehend fehlt. Daher sind Informationen aus anderen Quellen erforderlich. Als Voraussetzung eines Kaufvertrages (*emptio venditio*) war in der Zeit des Pomponius anerkannt, dass eine Einigung (Konsens, *consensus*) der Parteien vorliegen musste, die sich auf die wesentlichen Elemente des Kaufvertrages beziehen musste, nämlich den Kaufgegenstand und den Kaufpreis. Ob dieser Kaufpreis in Geld bestehen musste, war zwischen den Rechtsschulen umstritten. Dieser Streit wird auch als Kauf-Tausch-Kontroverse bezeichnet. Nach Ansicht der prokulianischen Rechtsschule musste die Gegenleistung in Geld bestehen, nach Ansicht der sabinianischen Rechtsschule konnte diese Rolle jede wirtschaftlich sinnvolle Gegenleistung übernehmen.¹⁷ Julian hat als Schuloberhaupt der sabinianischen Rechtsschule dieses Geldkaufprinzip akzeptiert. Das kann unter anderem aus den Äußerungen des Schülers der sabinianischen Rechtsschule Gaius in seinem Institutionenwerk entnommen werden. Daraus ergibt sich die Lösung für die von Pomponius zur Klärung eingesetzte Variation des Ausgangsfalls. Wenn beim Kauf eines Mietshauses die Gegenleistung in einem Handeln besteht, hier

.....
16 Vgl. zu Neraz die Angaben im Anhang.

17 Zu den Hintergründen s. die Erläuterungen zur Unterrichtseinheit Geld und Darlehen.

in der Ausbesserung eines anderen Hauses, dann fehlt es an einem Preis in Geld. Hält man dies für eine notwendige Voraussetzung eines Kaufvertrages, so gibt es keine Möglichkeit, mit der Klage, die dem Verkäufer grundsätzlich zusteht, also mit der *actio ex vendito* oder der *actio venditi*, auf Erfüllung der vertraglichen Vereinbarung zu klagen.

Die Linie dieser herrschenden Meinung lässt sich auf den kurzen Nenner bringen, dass ein Tausch Mietshaus gegen Instandsetzung kein Kauf ist. Pomponius unterstützt diese Lösung durch den Hinweis auf den Prokulianer Neraz. Doch Pomponius ist als Sabinianer bereit, Tauschelemente bei der Preisvereinbarung anzuerkennen. Dies ergibt sich aus dem zuerst geschilderten Fall. Solange nur ein Element der Gegenleistung in Geld besteht, akzeptiert Pomponius dies als Grundlage eines wirksamen Kaufvertrages. In der Konsequenz kann die Klage des Verkäufers nicht nur auf den Preis in Geld, sondern auch auf die Instandsetzung gerichtet sein.

Für eine befriedigende Interpretation der Quelle muss noch nachgetragen werden, dass es bei der Fallvariation, die keinen Kauf darstellte, eine andere Klage gab. Die Juristen hatten nach der Festlegung der strengen Kriterien für den Kaufvertrag nach praktischen Hilfen gesucht, um die dogmatisch veranlassten Rechtsschutzlücken zu schließen. Der stets von Juristen beratene Prätor hatte daraufhin eine in besonderer Weise gestaltete Klage, eine *actio praescriptis verbis*, zugelassen, wenn bei einem Tauschgeschäft die eine Leistung bereits erbracht war und Klagschutz für die Forderung nach der Gegenleistung begehrt wurde.

Wirft man einen kurzen vergleichenden Blick auf die Regelung in unserem Bürgerlichen Gesetzbuch, so stellt man fest, dass für den Kaufvertrag in § 433 ein Preis in Geld vorgesehen ist. Die Spannung, welche Regeln auf den Tausch Anwendung finden, ist dadurch aufgelöst, dass § 480 BGB erklärt, dass die Vorschriften über den Kauf entsprechende Anwendung auf den Tausch finden.

Durch die Vorstellung der Beispiele ist deutlich geworden, welche entscheidende Rolle die römischen Juristen für das Recht spielen. Es gibt nur wenige Gesetze, aber dennoch eine funktionierende Rechtsordnung. Die Juristen kann man also mit Fug und Recht als die Träger der Rechtskultur bezeichnen. Daher sei ihre Rolle noch etwas näher beschrieben.

Die Aufgaben der Juristen bestanden im Erteilen von Rechtsgutachten, im Gestalten von Prozess- und Geschäftsformularen (heute Kautelarjurisprudenz) und im Erteilen von Rechtsunterricht (*respondere, agere, cavere, docere*). Außerdem waren sie Berater der Gerichtsmagistrate, also der Prätores, und in der Prinzipatszeit Berater der Kaiser bzw. in der kaiserlichen Verwaltung mit juristischen Aufgaben betraut.

Die Bemerkungen zu der Stelle aus dem Kaufrecht legen es nahe, auch die Rechtsschulen noch einmal in den Blick zu rücken. Deren Grundlage, Charakter und Funktion ist in der Forschung höchst umstritten. Mir scheint es überzeugend, die Gründung von zwei Rechtsschulen im Prinzipat, nämlich der Prokulianer und der Sabinianer, durch Rückgriff auf Grundkonzeptionen der republikanischen Zeit zu erklären. Die Sabinianer orientieren sich an den vor-klassischen Juristen, den sog. *veteres*, deren letzter Vertreter Quintus Mucius Scaevola war. Charakteristisch für diesen Juristen ist die bedeutende Rolle des Prinzips von Treu und Glauben (*bona fides*) in seiner Interpretation des *ius gentium*. Philosophische Anregung entnahm er den Lehren der Stoa, insbesondere der Überzeugung, dass man von einem normativen, also Vorgaben für die menschliche Ordnung enthaltenden, Naturrecht ausgehen müsse. Die Prokulianer greifen zurück auf die Lehren des Servius Sulpicius Rufus, der ein Freund von Cicero war. Charakteristisch für sein System einer Rechtswissenschaft (*ars iuris*) sind klar definierte Institute, die sichere Unterscheidungen möglich machen. Die philosophische Grundlage bilden die Lehren der skeptischen Akademie. In hochklassischer Zeit, in der ersten Hälfte des 2. Jhs. n. Chr., kommt es zur bereits oben beschriebenen Schulenkonvergenz, bei der Celsus als Schuloberhaupt der Prokulianer, von dem die Definition des Rechts in D. 1,1,1 *pr.* stammt, und Julian als Schuloberhaupt der Sabinianer die führenden Rollen spielen.

Daraus ergibt sich eine vielstimmige Literatur, die in den Digesten überliefert ist. Denn Justinian war zwar um die Entscheidung der Streitigkeiten bemüht und hat dies vielfach auch durch Konstitutionen geleistet. Dennoch sind durch Schilderung der Streitstände oder auch durch Übernahme aus den exzerpierten Werken viele Kontroversen erhalten geblieben. Gerade dies macht den besonderen Reichtum des römischen Rechts aus. Das Arbeitsmaterial zu den Unterrichtseinheiten Familie, Haftung sowie Geld und Darlehen

bietet Hilfen, um sich den dogmatischen, also den fachjuristischen, Inhalten zu nähern. Außerdem ist im Anhang eine Zeittafel beige-fügt, die einen auf rechtsgeschichtliche Interessen hin ausgerichteten Überblick gibt. In den Anhang wurden auch eine Reihe von Kurzbiographien erwähnter Juristen aufgenommen und eine Zusammenstellung von Literatur. So besteht die Chance, eine spannende Überlieferung kennenzulernen und zugleich eine Einführung in das Zivilrecht zu erhalten. Das ist – aus der Perspektive von Schulabsolventen betrachtet – auch eine gute Entscheidungshilfe für ein mögliches Jurastudium. Daher will ich mit einigen Hinweisen auf die Rolle des römischen Rechts im Studium schließen.

Die Römische Rechtsgeschichte ist an fast allen Universitäten im Jurastudium als Grundlagenfach vertreten. Es gibt die Notwendigkeit oder eine Option zum Erwerb eines entsprechenden Scheins für die Zwischenprüfung. An zahlreichen Universitäten besteht ab dem 5. Semester eine Vertiefungsmöglichkeit im Rahmen des Schwerpunktstudiums, in dem Teilleistungen für die Erste Juristische Prüfung erbracht werden.

Sollte man eine Antwort auf die Frage geben, warum die Beschäftigung mit dem römischen Recht über das historische Interesse hinaus nützlich ist, so ließe sich Folgendes antworten:

Sie ist nützlich

- für das Verständnis des geltenden Rechts,
- für eine historisch fundierte Rechtsvergleichung,
- für eine umfassende Betrachtungsweise des Rechts in seinen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhängen und mit seinen konzeptionellen Hintergründen.

Römisches Recht im Lateinunterricht der Oberstufe

Unterrichtseinheit Familie

Begleitmaterial für Lehrerinnen und Lehrer, Fassung 2012

*Prof. Dr. Cosima Möller, Berlin,
unter Mitarbeit von Tabea Stenzel*

1 Die Familie im römischen Recht

Zur Einführung: HARKE, Römisches Recht, S. 290; HONSELL, Römisches Recht, S. 189 f.; KASER/KNÜTEL, Römisches Privatrecht, § 58 ff.; LIEBS, Römisches Recht, S. 119 ff.; MANTHE, Geschichte des Römischen Rechts, S. 28 ff., S. 99 f.; MARQUARDT, Das Privatleben der Römer, Bd. 1, S. 2 ff.; MAYER-MALY, Römisches Recht, S. 44 ff.; SACHERS, Art. Potestas patria, Paulys Realencyclopädie, Bd. 22/1, Sp. 1046 ff.; SCHIEMANN, Art. patria potestas, Der Neue Pauly, Bd. 9, Sp. 402 f.

Im römischen Staatswesen bildet die *familia* die kleinste Bezugseinheit. Der Begriff *familia* meint einerseits das Hausvermögen oder die Sklavenschaft. Andererseits wird er in einem engeren Sinn auch als Bezeichnung für einen bestimmten Personenverband gebraucht, der monokratisch auf den *paterfamilias* (Hausvater) hin organisiert ist.

In dem folgenden Fragment werden die Bedeutungen des Begriffes *familia* dargestellt, die einen Personenverband beschreiben.

Zunächst ist dies die Gesamtheit aller Personen, die unter der Hausgewalt des Hausvaters stehen. Darunter fallen sowohl die Hauskinder und Enkel als auch die Sklaven sowie die Ehefrau, sofern sie sich in der Ehegewalt (*manus*) befindet. Der Hausvater zeichnet sich

dadurch aus, dass er keiner fremden Hausgewalt unterworfen, also eigenen Rechts (*sui iuris*) ist. Diese Definition führt dazu, dass in der spätklassischen Zeit, aus der das Fragment stammt, der Begriff des Hausvaters technisierend auch auf männliche Personen erstreckt wird, die weder Familienangehörige unter ihrer Gewalt haben noch mündig sind. Die Konzentration auf das Merkmal *sui iuris* lässt den Begriff des Hausvaters somit zu einem technischen Rechtsbegriff werden. Daher merkt Ulpian an, dass auch Unmündige als Hausvater gelten können.

Als *familia* werden ebenfalls alle in männlicher Linie miteinander Verwandten (Agnaten) verstanden, auch wenn diese mit dem Tod des gemeinsamen Hausvaters jeweils selbst zu Hausvätern werden.

D. 50,16,195,2 *Ulpianus libro quadragesimo sexto ad edictum*

„Familiae appellatio refertur et ad corporis cuiusdam significationem, quod aut iure proprio ipsorum aut communi universae cognationis continetur. Iure proprio familiam dicimus plures personas, quae sunt sub unius potestate aut natura aut iure subiectae, ut puta patrem familias, matrem familias, filium familias, filiam familias quique deinceps vicem eorum sequuntur, ut puta nepotes et neptes et deinceps. pater autem familias appellatur qui in domo dominium habet, recteque hoc nomine appellatur, quamvis filium non habeat: non enim solam personam eius, sed et ius demonstramus: denique et pupillum patrem familias appellamus. et cum pater familias moritur, quotquot capita ei subiecta fuerint, singulas familias incipiunt habere: singuli enim patrum familiarum nomen subeunt. Idemque eveniet et in eo qui emancipatus est: nam et hic sui iuris effectus propriam familiam habet. communi iure familiam dicimus omnium adgnatorum: nam etsi patre familias mortuo singuli singulas familias habent, tamen omnes, qui sub unius potestate fuerunt, recte eiusdem familiae appellabuntur, qui ex eadem domo et gente proditi sunt.“

Ulpian im 46. Buch seines Kommentars zum Edikt

„Der Ausdruck Familie bezieht sich auf die Bezeichnung einer gewissen Gemeinschaft, die entweder ihr besonderes Recht hat oder die von dem Recht der gesamten Verwandtschaft zusammengehalten wird. Als Familie besonderen Rechtes bezeichnen wir mehrere Personen, die unter der Gewalt eines Einzigen stehen, der sie entweder durch das natürliche Verhältnis oder durch das Recht unter-

stehen, wie zum Beispiel der Hausvater, die Hausmutter, der Haussohn, die Haustochter sowie diejenigen, die darauf folgend an deren Stelle nachfolgen, wie zum Beispiel Enkel, Enkelinnen und so fort. Hausvater aber wird genannt, wer im Haus die Herrschaft über die Personen und Sachen, aus denen die Familie besteht, hat, und richtigerweise wird auch derjenige mit diesem Namen genannt, der keinen Sohn hat: Denn nicht nur die Person, sondern auch das Rechtsverhältnis bezeichnen wir so: Folglich nennen wir auch einen Unmündigen Hausvater. Und wenn der Hausvater stirbt, nehmen so viele Häupter, wie viele nur immer diesem unterworfen gewesen sind, als einzelne Familien den Anfang: Denn jeder Einzelne nimmt den Namen Hausvater an. Und dasselbe geschieht auch bei demjenigen, der emanzipiert wurde: Denn auch dieser bildet, da er eigenen Rechts geworden ist, eine eigene Familie. Als Familie mit gemeinsamem Recht bezeichnen wir alle agnatischen Verwandten: Denn obgleich nach dem Tode des *pater familias* jeder Einzelne eine Familie bildet, werden doch alle, die unter der Gewalt eines Einzelnen gestanden haben, richtigerweise als von dieser Familie bezeichnet, denn sie sind aus demselben Haus und derselben *gens* hervorgebracht worden.“

Diese Quelle verknüpft die Zugehörigkeit zu einer *familia* mit den Begriffen *domus* für die Hausgemeinschaft und *gens*. Die *gentes* sind Siedlungsgemeinschaften der Frühzeit, die bereits für die Zusammensetzung der ersten Volksversammlung, der Kuriatkomitien, entscheidend waren. Die Anführer der *gentes* wurden *patres* genannt und waren auch die geborenen Mitglieder des Senats. Ob es sich bei den *gentes* um Familienverbände handelte, ist in der Forschung umstritten. Dagegen spricht zum Beispiel, dass die *gentes* endogame Gemeinschaften waren und zugleich Heiratsverbote unter Verwandten bestanden. Es werden Vergleiche mit der germanischen Sippe oder dem schottischen Clan angestellt. Den *gentes* kam nicht nur im politischen Leben eine hohe Bedeutung zu; sie erbten zum Beispiel dann, wenn weder ein Testament vorlag noch ein gesetzlicher Familienerbe (*suus heres*) oder ein agnatischer Verwandter vorhanden war (tab. V, 3–5). Durch die sich immer mehr verfestigende staatliche Gewalt kam es dazu, dass die *gentes* bis zum Ende der Republik nur noch eine untergeordnete Rolle spielten. Die Zugehörigkeit zu einer berühmten *gens* war allerdings immer noch ein Argument im Kampf um politischen Einfluss.

D. 50,16,195,4 *Ulpianus libro quadragensimo sexto ad edictum*

„*Item appellatur familia plurium personarum, quae ab eiusdem ultimi genitoris sanguine proficiscuntur (sicuti dicimus familiam Iuliam), quasi a fonte quodam memoriae.*“

Ulpian im 46. Buch seines Kommentars zum Edikt

„Ebenso werden als Familie alle Personen bezeichnet, die von dem Blut desselben ersten Erzeugers abstammen, (so wie wir Familie Iulia sagen), gleichsam von der Quelle der Erinnerung.“

2 *Patria potestas*

Die römische Familie war streng monokratisch organisiert. Der Hausvater (*paterfamilias*) hatte Gewalt über seine Kinder (*patria potestas*) und seine Sklaven, solange er lebte. Die Volljährigkeit der Kinder änderte nichts an deren Verhältnis zum Vater; dessen Gewalt konnte sich, da sie von lebenslänglicher Dauer war, auf Schwiegertöchter, Enkel und Urenkel erstrecken. Ein Sohn mochte bereits ein angesehener Staatsmann oder Heerführer sein; auch als 50- oder 60-jähriger unterstand er im Bereich des Privatrechts nach wie vor der väterlichen Gewalt. Dem Hausvater gehörte außerdem das gesamte Vermögen; auch was seine Kinder oder Sklaven erwarben, fiel in sein Eigentum. Seine Gewalt erstreckte sich selbst auf die Ehefrau, wenn die Ehe in einer altüberlieferten Form (*confarreatio, coemptio*) geschlossen worden war – dies war allerdings schon in der späten Republik die Ausnahme. Die Mutter erhielt jedoch nie die Gewalt über ihre Kinder, auch kein Sorgerecht oder etwas Ähnliches. Die Gewalt des Hausvaters reichte bis zur Entscheidung über Leben und Tod (*ius vitae necisque*). Einschneidende Maßnahmen waren allerdings an Verfahrensregeln gebunden: Sie mussten von einem Hausgericht verhängt werden, zu dem der Hausvater angesehene Freunde hinzuzuziehen hatte und dessen Urteile dadurch der Kontrolle einer begrenzten Öffentlichkeit unterlagen. Freigelassene unterstanden der Gewalt des Hausvaters nur in begrenztem Umfang; freigegebene Bedienstete hatten sich ihr für die Dauer der Dienstzeit freiwillig zu unterwerfen.

Die väterliche Gewalt

Inst. 1,9,2

„Ius autem potestatis, quod in liberos habemus, proprium est civium Romanorum: nulli enim alii sunt homines, qui talem in liberos habeant potestatem, qualem nos habemus.“

„Das Recht der väterlichen Gewalt, das wir über die Kinder haben, ist eine Eigentümlichkeit der römischen Bürger. Es gibt nämlich anderswo keine anderen Menschen, die eine solche Gewalt über ihre Kinder haben wie wir.“

Übersetzung: BEHREND/S/KNÜTEL/KUPISCH/SEILER, Institutionen

Gaius Inst. 1,55

„Item in potestate nostra sunt liberi nostri, quos iustis nuptiis procreavimus, quod ius proprium civium Romanorum est. Fere enim nulli alii sunt homines, qui talem in filios suos habent potestatem, qualem nos habemus, idque divi Hadriani edicto, quod proposuit de his, qui sibi liberisque suis ab eo civitatem Romanam petebant, significatur. Nec me praeterit Galatarum gentem credere in potestate parentum liberos esse.“

„Ferner stehen unsere Kinder, die wir in rechtmäßiger Ehe erzeugt haben, in unserer Hausgewalt; dieses Rechtsinstitut ist Sonderrecht der römischen Bürger. Es gibt nämlich fast überhaupt keine anderen Menschen, welche eine derartige Gewalt über ihre Kinder haben, wie wir sie haben, und das hat der verewigte Hadrian in einem Edikt klargestellt, das er für diejenigen erlassen hat, welche für sich und für ihre Kinder das römische Bürgerrecht von ihm erbat. Es entgeht mir aber nicht, dass das Volk der Galater glaubt, Hauskinder stünden in der Hausgewalt ihrer Hausväter.“

Übersetzung: MANTHE, Gaius Institutionen

Idque divus Hadrianus: Hadrian weist nicht-römische Reichsbewohner darauf hin, dass das begehrte römische Bürgerrecht auch Probleme mit sich bringen kann, wie z. B. wenn etwa erwachsene und nach ihrem einheimischen Recht selbständige Kinder nunmehr der väterlichen Gewalt nach römischem Muster unterstehen, sodass sie kein eigenes Vermögen mehr haben, für eine Heirat der väterlichen

Zustimmung bedürfen usw. Zwar kannten auch die Galater etwas Ähnliches wie die *patria potestas*, was Gaius auch wusste; dennoch bezeichnet er die *patria potestas* als *ius proprium* der Römer.

Das natürliche Ende der väterlichen Gewalt

Gaius Inst. 1,127

„Hi vero, qui in potestate parentis sunt, mortuo eo sui iuris fiunt. sed hoc distinctionem recipit: nam mortuo patre sane omni modo filii filiaeve sui iuris efficiuntur; mortuo vero avo non omni modo nepotes neptesve sui iuris fiunt, sed ita, si post mortem avi in patris sui potestatem recasuri non sint. itaque si moriente avo pater eorum et vivat et in potestate patris fuerit, tunc post obitum avi in patris sui potestate fiunt; si vero is, quo tempore avus moritur, aut iam mortuus est aut exiit de potestate <patris, tunc hi, quia in potestatem> eius cadere non possunt, sui iuris fiunt.“

„Diejenigen hingegen, die in der Hausgewalt eines Hausvaters stehen, werden durch seinen Tod rechtlich selbständig. Aber hier wird Folgendes unterschieden: Wenn der Vater stirbt, werden die Söhne oder Töchter wirklich in jedem Fall rechtlich selbständig; stirbt aber der Großvater, so werden Enkel oder Enkelinnen nicht in jedem Fall rechtlich selbständig, sondern nur dann, wenn sie nach dem Tode des Großvaters nicht in die Hausgewalt ihres Vaters fallen. Wenn somit beim Tode des Großvaters ihr Vater sowohl lebt als auch in der Hausgewalt seines Vaters gewesen ist, dann kommen sie nach dem Tode des Großvaters in die Hausgewalt ihres Vaters; wenn er aber zum Zeitpunkt des Todes des Großvaters entweder schon tot ist oder aus der Hausgewalt <seines Vaters> ausgeschieden ist, <dann> werden <sie> rechtlich selbständig, <weil> sie nicht <in> dessen <Hausgewalt> fallen können.“

Übersetzung: MANTHE, Gaius Institutionen

Die Gewalt des Hausvaters endete in der Regel mit dessen Tode. *Parens* bezeichnet hier den ältesten noch lebenden Vorfahren in männlicher Linie, je nach den Umständen den Vater, den Großvater väterlicherseits oder den Urgroßvater väter-großväterlicherseits. Beim Tode des Hausvaters werden die Söhne und Töchter stets gewaltfrei (*sui iuris*); die Söhne sind dann ihrerseits vollberechtigte

Hausväter. Die Enkel und Enkelinnen hingegen (gemeint sind nur diejenigen, die von Söhnen abstammen; die Kinder von Töchtern fielen in die Gewalt des Schwiegersohns oder in die von dessen Vater) werden nur dann gewaltfrei, wenn ihr Vater bereits vor dem Ableben des Großvaters verstorben ist oder wenn der Großvater den Vater durch Emanzipation aus seiner Gewalt unter Vorbehalt der Enkel und Enkelinnen entlassen hat – der Vater steht dann außerhalb des Familienverbandes, sodass er auch beim Tode des Großvaters keine hausväterliche Gewalt über seine Kinder erwirbt. Uneheliche Kinder waren von Geburt an gewaltfrei.

3 Die Stellung der Hauskinder, insbes. Geschäftsfähigkeit

Quellen und Erläuterungen

Zur Einführung: BEHREND, Die *condictio causa data causa non secuta*, in: Festschrift Wacke, S. 27 ff.; HONSELL, Römisches Recht, S. 31 f.; KASER/KNÜTEL, Römisches Privatrecht, § 60; LIEBS, Römisches Recht, S. 121; MANTHE, Geschichte des Römischen Rechts, S. 29; MAYER-MALY, Römisches Recht, S. 39 f.

Die Geschäftsfähigkeit muss von der Rechtsfähigkeit unterschieden werden. Die Rechtsfähigkeit beginnt nach römischem Recht mit der Geburt, wobei auf der Grundlage philosophischer Lehren entweder der erste Atemzug (Stoa) oder der erste Schrei (skeptische Akademie) zum Anknüpfungspunkt gewählt werden. Die Fähigkeit, rechtlich relevante Handlungen vornehmen zu können, erwächst jedem, der in seiner Entwicklung soweit vorangeschritten ist, dass er die Formalakte sprechen kann, also aus dem Stadium eines *infans* hinausgewachsen ist. Verpflichtungsgeschäfte, welche nicht lediglich rechtlich vorteilhaft sind, können allerdings nur von Mündigen vorgenommen werden. Unmündige, also all jene, die die Geschlechtsreife noch nicht erreicht haben, bedürfen dazu der Zustimmung eines Vormunds.

Die Unmündigkeit endet mit dem Eintritt der Geschlechtsreife. Hauskinder werden dann geschäftsfähig, auch wenn das Erreichen höherer Altersstufen nicht zur Vermögensfähigkeit führt. In alter Zeit knüpfte man für die Bestimmung der Volljährigkeit/Geschäfts-

fähigkeit daran an, dass die Söhne die *toga virilis* im Alter von 17 Jahren anlegten und dann auch für den militärischen Einsatz bereit standen. Die Vorklassiker wählten dagegen für die Bestimmung des Zeitpunktes die Pubertät. Das hing mit der stoischen Lehre und mit der Überzeugung zusammen, dass mit der Pubertät ein neuer Geist in den Körper einziehe und das Kind zum Erwachsenen mache. Sie verlangten – zumindest für Jungen – eine individuelle Bestimmung dieses Zeitpunkts. Dieser Ansicht folgten die Vertreter der sabinianischen Rechtsschule. Die Klassiker lehnten dies ab. Sie waren der Meinung, dass die Frage der Volljährigkeit schon aus Gründen der Rechtssicherheit formal geregelt werden müsse. Konsequenterweise setzten sie daher feste Altersgrenzen. Für Mädchen wurde die Mündigkeit auf das Erreichen des 12. Lebensjahres und für Jungen auf das Erreichen des 14. Lebensjahres festgesetzt. Diese Lehre wurde von Servius Sulpicius begründet und von seinen Schülern sowie später von der prokulianischen Rechtsschule übernommen (vgl. *diversae scholae auctores* in der Stelle Gaius Inst. 1,196; s. u. S. 46).

Dieser frühe Eintritt der Geschäftsfähigkeit – das Alter war, unabhängig davon, welcher Theorie man folgte, ganz ähnlich – gefährlich für die Jugendlichen. Daher wurde bereits in der mittleren Republik (ca. 200 v. Chr.) durch ein Gesetz, die *lex Laetoria*, der Schutz derjenigen eingeführt, die zwischen dem Mündigkeitsalter und 25 Jahren alt waren (*minores viginti quinque annis*). Wenn sie von einem für sie nachteiligen Rechtsgeschäft wieder loskommen wollten, so konnten sie sich vor dem Prätor auf ihr Alter berufen und eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (*restitutio in integrum*) verlangen.

D. 45,1,141,2 *Gaius libro secundo de verborum obligationibus*

„*Pupillus licet ex quo dari coeperit, recte stipulari potest, tamen, si in parentis potestate est, ne auctore quidem patre obligatur: pubes vero, qui in potestate est, proinde ac si pater familias obligari solet. quod autem in pupillo dicimus, idem et in filia familias [impubere] dicendum est.*“

Gaius im 2. Buch über die Verbindlichkeiten durch Worte

„Ein Unmündiger kann, sobald er die Fähigkeit zu sprechen erlangt hat, sich [im Wege der Stipulation] versprechen lassen. Dennoch wird er, wenn er unter väterlicher Gewalt steht, nicht durch die

Ermächtigung seines Vaters verpflichtet: Ein Mündiger, der unter der Gewalt eines anderen steht, pflegt ebenso wie ein Hausvater verpflichtet zu werden. Was wir aber in Bezug auf den Unmündigen sagen, ist auch im Falle einer [unmündigen] Haustochter zu sagen.“

Im folgenden Auszug wird die Aussage, der Unmündige benötige bei Verpflichtungsgeschäften die Zustimmung des Vormunds, anhand von Beispielen erläutert. Kauf, Miete, Pacht, Dienst- und Werkverträge begründen für beide Vertragsparteien Leistungspflichten, sodass stets die Zustimmung des Vormunds erforderlich ist. Wird die Zustimmung nicht erteilt, erwachsen für den Unmündigen aus dem Vertrag keine rechtlich durchsetzbaren Pflichten.

Inst. 1,21 *pr.*

„Auctoritas autem tutoris in quibusdam causis necessaria pupillis est, in quibusdam non est necessaria. ut ecce si quid dari sibi stipulentur, non est necessaria tutoris auctoritas: quod si aliis pupilli promittant, necessaria est: namque placuit meliorem quidem suam condicionem licere eis facere etiam sine tutoris auctoritate, deteriores vero non aliter quam tutore auctore. unde in his causis, ex quibus mutuae obligationes nascuntur, in emptionibus venditionibus, locationibus conductionibus, mandatis, depositis, si tutoris auctoritas non interveniat, ipsi quidem qui cum his contrahunt obligantur, at invicem pupilli non obligantur.“

„In einigen Fällen bedürfen Mündel der förmlichen Zustimmung des Vormunds, in anderen nicht. Lassen beispielsweise Mündel sich versprechen, dass ihnen etwas gegeben wird, ist die förmliche Zustimmung des Vormunds nicht erforderlich; versprechen sie jedoch anderen etwas, so ist sie erforderlich. Denn es hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass sie ihre Rechtslage auch ohne förmliche Zustimmung des Vormunds verbessern können, verschlechtern aber nur mit förmlicher Zustimmung des Vormunds. Wenn deshalb in den Fällen, in denen wechselseitige Verbindlichkeiten entstehen, wie bei Kauf, bei Miete, Pacht, Dienst- und Werkvertrag, bei Auftrag und Verwahrung, eine förmliche Zustimmung des Vormunds nicht erteilt wird, werden zwar diejenigen, die mit den Mündeln abschließen, verpflichtet, die Mündel ihrerseits dagegen nicht.“

Übersetzung: BEHREND/S/KNÜTEL/KUPISCH/SEILER, Institutionen

Gaius Inst. 2,84

„Itaque si debitor pecuniam solvat, facit quidem pecuniam pupilli, sed ipse non liberatur, quia nullam obligationem pupillus sine tutore auctore concessa est; sed tamen si ex ea pecunia locupletior factus sit et adhuc petat, per exceptionem doli mali summo veri potest.“

„Wenn ein Schuldner einem unmündigen Kind Geld zur Erfüllung einer Schuld zahlt, macht er zwar deshalb das Geld zum Eigentum des Kindes, wird aber selbst nicht von der Schuld befreit, weil ein unmündiges Kind ohne Zustimmung des Vormunds keine Forderung zum Erlöschen bringen kann, denn es ist ihm nicht gestattet, irgendeinen Gegenstand ohne Zustimmung des Vormunds zu veräußern. Ist es allerdings durch dieses Geld bereichert worden und klagt außerdem noch seine Forderung ein, so kann es durch die Einrede der Arglist abgewiesen werden.“

Übersetzung: MANTHE, Gaius Institutionen

In dieser juristisch sehr anspruchsvollen Stelle wird deutlich, dass das unmündige Kind zu allen ihm nachteiligen Rechtsgeschäften der Zustimmung (*auctoritatis interpositio*) des Vormunds bedarf. Zahlt ein Schuldner auf eine Forderung des Mündels, so ist es für den Mündel vorteilhaft, dass er Eigentum am Geld erlangt; dieser Eigentumsübergang ist also ohne weiteres wirksam. Zugleich aber verliert jeder Gläubiger durch Leistung des Schuldners seine Forderung gegen diesen; zur Annahme als Erfüllung muss also der Mündel die *auctoritas* des Vormunds haben. Gaius begründet dies mit einer Analogie: Ebenso wie der Mündel keine Sache ohne Zustimmung des Tutors veräußern darf, ebenso wenig darf er ohne dessen Zustimmung eine Forderung aufgeben. Sowohl bei der Sache als auch bei der Forderung handelt es sich um Vermögensgegenstände. Wenn aber der Mündel um das gezahlte Geld bereichert ist und er es trotzdem – unter Berufung auf die Unwirksamkeit der Erfüllung – von dem Schuldner noch einmal verlangt, dann hilft dem Schuldner die *exceptio doli mali*, der Einwand unzulässiger Rechtsausübung. Denn der Mündel müsste das Geld wegen der Doppelzahlung sogleich zurückzahlen und *„Dolo facit, qui petit quod redditurus est“* (Paulus D. 50,17,173,3).

Auch nach heutigem Recht bedarf der Mündel – wie alle Minderjährigen – für alle nicht nur vorteilhaften Rechtsgeschäfte der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters (des Vormunds). Auch heute erwirbt der Mündel ohne weiteres Eigentum an dem ihm gezahlten Geld. Die Erfüllungsannahme ohne Zustimmung des Vormunds ist jedoch nach herrschender Ansicht unwirksam (weil dadurch die Forderung des Mündels erlöschen würde). Dem Schuldner steht, wenn der Mündel die Leistung trotz Zahlung noch einmal fordert, auch nach geltendem Recht der Einwand unzulässiger Rechtsausübung zu, § 242 BGB. Denn der Mündel müsste das Geld, soweit er wegen der Doppelzahlung ungerechtfertigt bereichert ist, sogleich zurückzahlen. Für diesen Einwand wird auch heute noch der angeführte Satz des römischen Rechts („*Dolo facit, qui petit quod redditurus est*“) herangezogen.

Inst. 1,22 pr.

„Pupilli pupillaeque cum puberes esse coeperint, tutela liberantur. pubertatem autem veteres quidem non solum ex annis, sed etiam ex habitu corporis in masculis aestimari volebant. nostra autem maiestas dignum esse castitate temporum nostrorum bene putavit, quod in feminis et antiquis impudicum esse visum est, id est inspectionem habitudinis corporis, hoc etiam in masculos extendere: et ideo sancta constitutione promulgata pubertatem in masculis post quartum decimum annum completum ilico initium accipere disposuimus, antiquitatis normam in feminis personis bene positam suo ordine relinquentes, ut post duodecimum annum completum viripotentes esse credantur.“

„Mündel beiderlei Geschlechts werden von der Vormundschaft frei, sobald sie geschlechtsreif werden. Allerdings wollten die alten Juristen die Geschlechtsreife bei Männern nicht allein nach den Jahren, sondern auch nach der körperlichen Beschaffenheit beurteilen. Doch haben wir in unserer Majestät für gut befunden, es sei unserer sittenreinen Zeit würdig, das, was bei Frauen schon den Altvorderen als unzüchtig erschien, nämlich eine Besichtigung der körperlichen Beschaffenheit, auch bei Männern für unzüchtig zu halten. Und deshalb haben wir durch Verkündung einer unverbrüchlichen Konstitution verfügt, dass bei Männern die Geschlechtsreife sofort mit Vollendung des vierzehnten Lebensjahres anzunehmen ist. Für Frauen haben wir die wohl angemessene Regelung des alten Rechts in ihrer

Geltung belassen, wonach sie mit Vollendung des zwölften Lebensjahres als mannbar angesehen werden.“

Übersetzung: BEHREND/S/KNÜTEL/KUPISCH/SEILER, Institutionen

Gaius Inst. 1,196

„Masculi autem cum puberes esse coeperint, tutela liberantur. puberem autem Sabinus quidem et Cassius ceterique nostri praeceptores eum esse putant, qui habitu corporis pubertatem ostendit, id est eum, qui generare potest; sed in his qui pubescere non possunt, quales sunt spadones, eam aetatem esse spectandam, cuius aetatis puberes fiunt. sed diversae scholae auctores annis putant pubertatem aestimandam, id est eum puberem esse existimant, qui XIII annos explevit.“

„Personen männlichen Geschlechts aber werden von der Vormundschaft frei, wenn sie mündig sind. Für mündig sehen aber Sabinus und Cassius und unsere anderen Rechtslehrer denjenigen an, der in seiner körperlichen Beschaffenheit die Mannbarkeit erkennen lässt, das heißt denjenigen, der Kinder zeugen kann; bei denen aber, die nicht mannbar werden können, das sind die Zeugungsunfähigen, müsse man auf das Alter sehen, in dem sie normalerweise mannbar würden. Aber die Juristen der anderen Schule meinen, man müsse die Mannbarkeit nach dem Alter einschätzen, das heißt, sie nehmen den als mündig an, der vierzehn Jahre alt ist.“

Rechtsvergleich

Geschäftsfähig (die Fähigkeit Rechtsgeschäfte selbständig vollwirksam vorzunehmen) ist, wer volljährig ist (vgl. § 106 BGB in Verbindung mit § 1 BGB) und sich nicht in einem andauernden „die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet“ (§ 104 Nr. 2 BGB). Wer geschäftsfähig ist, kann z. B. Verträge abschließen. Das BGB geht grundsätzlich von der Geschäftsfähigkeit des Menschen aus, ihr Fehlen bzw. ihre Beschränkung ist die Ausnahme.

Beschränkt geschäftsfähig sind v. a. Minderjährige. Wer das siebente (aber nicht das 18.) Lebensjahr vollendet hat, ist nur *beschränkt* geschäftsfähig (§ 106 BGB). Rechtsgeschäfte (zum Beispiel ein Kaufvertrag) können grundsätzlich nur dann wirksam abgeschlossen werden, wenn der gesetzliche Vertreter (normalerweise die Eltern,

vgl. §§ 1626, 1629 Abs. 1 BGB) zustimmt. Es fehlt also an dem Merkmal der Selbständigkeit (vgl. obige Definition). Von diesem Grundsatz gibt es jedoch drei wichtige Ausnahmen:

Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn das Rechtsgeschäft dem beschränkt Geschäftsfähigen lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt (§ 107 BGB, zum Beispiel ein Schenkungsvertrag zu seinen Gunsten), überwiegend wird es jedoch als genügend angesehen, wenn das Geschäft ihm jedenfalls keinen rechtlichen Nachteil bringt (ein rechtlicher Nachteil liegt bereits dann vor, wenn der Minderjährige sich rechtlich zu etwas verpflichtet).

Ein Minderjähriger ist ausnahmsweise unbeschränkt geschäftsfähig für Geschäfte eines Erwerbsgeschäfts, zu dessen Betrieb er von seinem gesetzlichen Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ermächtigt worden ist (§ 112 BGB) oder für bestimmte Geschäfte, welche die Eingehung, Aufhebung oder Erfüllung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, zu dessen Aufnahme er von seinem gesetzlichen Vertreter ermächtigt wurde, betreffen (§ 113 BGB).

Ein von einem Minderjährigen geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn er die im Vertrag festgelegte Leistung (in der Regel ist das seine Pflicht als Käufer, den Kaufpreis zu bezahlen, vgl. § 433 Abs. 2 BGB) mit Mitteln erbringt, die ihm gerade zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung überlassen worden sind (vgl. § 110 BGB, auch „Taschengeldparagraph“ genannt). Dabei ist folgendes zu beachten: § 110 BGB setzt voraus, dass die vom Minderjährigen geschuldete Leistung vollständig bewirkt wurde. Kauft er beispielsweise eine Sache auf Raten, ist der Kaufvertrag bis zur Erbringung der letzten Rate schwebend unwirksam. Die Sache, die der Minderjährige aus einem nach § 110 BGB wirksamen Kaufvertrag erlangt, steht im Übrigen nicht zu seiner freien Verfügung, vielmehr ist er auch in Bezug auf diese nur beschränkt geschäftsfähig (klassischer Fall: Ein Minderjähriger kauft von seinem Taschengeld ein Los. Die so gewonnenen 10.000 € darf er ohne Zustimmung der Eltern nicht zum Kauf eines Autos verwenden).

§ 106 BGB Beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger

Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

§ 107 BGB Einwilligung des gesetzlichen Vertreters

Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

§ 110 BGB Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln

Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.

4 Die Stellung der Frau

Quellen und Erläuterungen

Zur Einführung: GARDNER, Frauen im antiken Rom, S. 10 ff.; HOLTHÖFER, Die Geschlechtsvormundschaft, in: Frauen in der Geschichte des Rechts, S. 390 ff.; HONSELL, Römisches Recht, S. 193; KASER/KNÜTEL, Römisches Privatrecht, § 57 V, § 63; SACHERS, Art. Tutela, Pauly's Realencyclopädie, Bd. 7 A/2, Sp. 1588 ff.; SCHIEMANN, Art. Tutela, Der Neue Pauly, Bd. 12/1, Sp. 934.

Zur Stellung der Frau im römischen Recht sind zwei Bereiche beispielhaft ausgewählt. Zum einen geht es um die Geschlechtsvormundschaft, unter der Frauen auch nach Erlangung der Geschäftsfähigkeit lange Zeit standen, wenn sie keinen *pater familias* oder Ehemann hatten. Die Last dieser Beschränkung wussten sich Frauen bereits in republikanischer Zeit zu erleichtern, indem sie einen Vormund wählten, der seine Zustimmung zu ihren Geschäften erteilte. Die augusteischen Ehegesetze belohnen bei freien Frauen die Geburt von drei Kindern, bei Freigelassenen die Geburt von vier

Kindern mit der Freistellung vom Erfordernis der Vormundschaft. Diese Regelung und die althergebrachte Ausnahme bei den Vestalinnen findet man in der Stelle Gaius Inst. 1,145. Zwischen Schutz und Bevormundung schwankt zum anderen auch die Beurteilung für die Regelung des *SC Vellaeorum*, das ein Interzessionsverbot für Frauen statuierte.

Gaius Inst. 1,144–145

144 „Permissum est itaque parentibus liberis, quos in potestate sua habent, testamento <tuto> res dare; masculini quidem sexus inpuberis <femini autem tam inpuberibus quam puberibus, his quo>que, cum nuptae sint, propter animi levitatem in tutela esse.“

145 „Itaque si quis filio filiaeque testamento tutorem dederit et ambo ad pubertatem pervenerint, filius quidem desinit habere tutorem, filia vero nihilo minus in tutela permanet; tantum enim ex lege Iulia et Papia Poppaea iure liberorum tutela liberantur feminae. loquimur autem exceptis virginibus Vestalibus, quas etiam veteres in honorem sacerdotii liberas esse voluerunt; itaque etiam lege XII tabularum cautum est.“

144 „Es ist nun den Hausvätern erlaubt, den Hauskindern, die sie in ihrer Hausgewalt haben, durch Testament Vormünder zu bestellen; und zwar Kindern männlichen Geschlechtes, solange sie noch unmündig sind, <Kindern weiblichen Geschlechts aber, ganz gleich, ob sie unmündig oder mündig sind, sogar denjenigen>, die verheiratet sind. Die alten Juristen haben nämlich gewollt, dass Frauen, auch wenn sie völlig erwachsen sind, wegen ihrer Leichtfertigkeit unter Vormundschaft stehen.“

145 „Wenn daher jemand seinem Sohn und seiner Tochter in einem Testament einen Vormund bestellt hat und beide mündig geworden sind, so hat zwar der Sohn von diesem Zeitpunkt an keinen Vormund mehr, die Tochter aber verbleibt dennoch unter der Vormundschaft; denn nur nach dem Julischen und Papisch-Poppaeischen Gesetz werden Frauen mit Kinderrecht von der Vormundschaft befreit. Von dem Gesagten bilden aber die vestalischen Jungfrauen eine Ausnahme, welche schon nach dem Willen der alten Juristen mit Rücksicht auf die Würde ihres Priesterinnenamtes frei waren; und so ist es auch im Zwölftafelgesetz bestimmt.“

Übersetzung: MANTHE, Gaius Institutionen

Ein Senatsbeschluss (*Senatus Consultum Velleianum*) aus der Mitte des 1. Jhs. n. Chr. verbot Frauen jegliche Form der Interzession. Interzession (wörtlich: Dazwischentreten) nennt man das Eingehen von Verbindlichkeiten im Interesse Dritter. Frauen durften also weder eine Bürgschaft abschließen noch ein Pfand bestellen. Auch der Schuldbeitritt, das heißt die kumulative Mitübernahme der Schuld eines anderen, und die Übernahme der Schuld eines anderen war untersagt. Schließlich fällt unter das Interzessionsverbot der Geschäftsabschluss im Interesse eines anderen (als „Strohmann“ bzw. „-frau“). Als Grund für den Erlass des Senatsbeschlusses wird der Schutz der Frauen vor ihrer eigenen Schwäche angegeben. Damit werden Situationen angesprochen, in denen Frauen entweder gegen ihren Willen oder in Ausnutzung ihrer Leichtgläubigkeit von anderen zum Abschluss der genannten Geschäfte gebracht werden. Heute wird jedoch auch die Ansicht vertreten, man habe durch das Interzessionsverbot die Frauen vom Wirtschaftsleben und von politischer Einflussnahme fernzuhalten versucht, da die Übernahme einer Bürgschaft der Freundschaftspflicht entsprach und zum Knüpfen von Netzwerken führte.

D. 16,1,2,1 und 2 *Ulpianus libro vicensimo nono ad edictum*

1 *„Postea factum est senatus consultum, quo plenissime feminis omnibus subventum est. cuius senatus consulti verba haec sunt: ‚Quod Marcus Silanus et Velleus Tutor consules verba fecerunt de obligationibus feminarum, quae pro aliis reae fierent, quid de ea re fieri oportet, de ea re ita censuere: quod ad fideiussiones et mutui dationes pro aliis, quibus intercesserint feminae, pertinet, tametsi ante videtur ita ius dictum esse, ne eo nomine ab his petitio neve in eas actio detur, cum eas virilibus officiis fungi et eius generis obligationibus obstringi non sit aequum, arbitrari senatum recte atque ordine facturos ad quos de ea re in iure aditum erit, si dederint operam, ut in ea re senatus voluntas servetur.‘“*

2 *„Verba itaque senatus consulti excutiamus prius providentia amplissimi ordinis laudata, quia opem tulit mulieribus propter sexus inbecillitatem multis huiusmodi casibus suppositis atque obiectis.“*

Ulpian im 29. Buch seines Kommentars zum Edikt

1 *„Später ist der Senatsbeschluss ergangen, durch den allen Frauen in umfassender Weise Schutz gewährt wird. Der Wortlaut dieses*

Senatsbeschlusses ist folgender: „In Bezug auf das, was die Konsuln Marcus Silanus und Velleus Tutor über die Verbindlichkeiten derjenigen Frauen, die Schuldnerinnen für andere wurden, vorgetragen und wozu sie die Frage gestellt haben, was in dieser Sache geschehen soll, haben die Senatoren folgendermaßen beschlossen: Obgleich hinsichtlich der Bürgschaften und Darlehensaufnahmen für andere, wodurch Frauen für einen anderen [als den Ehemann] eintreten, ersichtlich schon früher [bisweilen] Recht in der Weise gesprochen worden ist, dass aus diesem Grund weder ein dinglicher Herausgabeanspruch den Frauen gegenüber gegeben ist noch gegen sie eine schuldrechtliche Klage erteilt wird, weil es nicht angemessen ist, dass sie Aufgaben der Männer wahrnehmen und an Verpflichtungen dieser Art gebunden sind, ist der Senat der Ansicht, dass die Magistrate, an die man sich in einer solchen Sache wendet, in der rechten Ordnung handeln werden, wenn sie darauf achten, dass in dieser Sache der Wille des Senats gewahrt wird.“

2 „So wollen wir nun die Worte des Senatsbeschlusses genau durchgehen, nachdem wir vorher die Fürsorge des hochansehnlichen Senats gelobt haben, weil er den Frauen Hilfe gebracht hat, die wegen der Schwäche ihres Geschlechts vielen Fällen der genannten Art ausgesetzt und preisgegeben sind.“

Übersetzung: BEHREND/S/KNÜTEL/KUPISCH/SEILER, Corpus Iuris Civilis Band III

Hat eine Frau dem Verbot zuwider gehandelt, wird das zustande gekommene Geschäft zunächst als gültig angesehen. Doch der Frau steht eine Einrede gegen Ansprüche zu, die aus einer solchen Interzession gegen sie geltend gemacht werden, die *exceptio senatus consulti Vellaeani*. Diese muss von ihr aktiv erhoben werden. Ist dies geschehen, wird das jeweilige Geschäft entkräftet, d. h. die Klage wird abgewiesen. Da dies für den Gläubiger desjenigen, der durch die Interzession der Frau von seiner Schuld frei geworden ist, von Nachteil ist, werden dem Gläubiger gegen den Schuldner zwei Klagen eingeräumt: die *actio restitutoria* sowie die *actio institutoria*. Diese bewirken eine gerichtliche Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (*in integrum restitutio*), indem entweder die erloschene Forderung des Gläubigers gegen den Schuldner wieder auflebt oder – bei einem „Strohfraugeschäft“ – der Dritte selbst Schuldner wird. Bei einer Bürgschaft besteht die Verbindlichkeit des Schuldners fort.

Rezeptionsgeschichtlicher Hinweis: Das *SC^{tum} Vellaeanum* bleibt nach der Rezeption mit zwei Ausnahmen bestehen: eidliche Bekräftigung durch die Frau mit Verzicht auf das *SC^{tum}* oder Interzessionen von Kauffrauen. In deutschen Territorien des gemeinen Rechts war diese Regelung bis zum 31. 12. 1899 gültig.

Rechtsvergleich

Grundsätzlich ist es Ehefrauen (und Ehemännern) heute unbeschränkt möglich, Verbindlichkeiten im Interesse des Ehepartners oder Dritter einzugehen (zum Beispiel durch Abschluss einer Bürgschaft). Eine wichtige Einschränkung kann sich aber für so genannte Ehegattenbürgschaften aus § 138 Abs. 1 BGB ergeben, der die Nichtigkeit sittenwidriger Rechtsgeschäfte anordnet. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind nämlich solche Bürgschaften des einen für den anderen Ehegatten sittenwidrig, wenn der „dazwischentretende“ Ehegatte vermögenslos ist, er sich also in einem Umfang verpflichtet, der seine gegenwärtigen und künftigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse übersteigt, und der Bürgschaftsvertrag darüber hinaus nicht durch eine freie Willensentschließung zustande gekommen ist, sondern vielmehr auf der emotionalen Bindung zum Partner beruht. Diese Rechtsprechung gilt insgesamt für vermögenslose Familienangehörige. Viele Fälle betreffen in der Ausbildung stehende volljährige Kinder. Vgl. dazu die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in: BVerfGE 89, 214 = NJW 1994, S. 36 ff.

Römisches Recht im Lateinunterricht der Oberstufe

Unterrichtseinheit zur Haftung, insbes. die *lex Aquilia*

Begleitmaterial für Lehrerinnen und Lehrer, Fassung 2012

*Prof. Dr. Cosima Möller, Berlin,
unter Mitarbeit von Sebastian Frühinsfeld*

1 Einführende Bemerkungen

Zur Einführung: BEHREND, Römischrechtliche Exegese: Das deliktische Haftungssystem der *lex Aquilia*, in: JuS 1985, S. 878–885; ders., Gesetz und Sprache, in: Institut und Prinzip, S. 91 ff., insbes. S. 215 ff.; BÜRGE, Römisches Privatrecht, S. 18–27; HONSELL, Römisches Recht, S. 82 f., 154 ff.; KASER, Das Römische Privatrecht, S. 161 f.; KASER/KNÜTEL, Römisches Privatrecht, § 51 II Rn. 10 ff.; LIEBS, Römisches Recht, S. 188–227; VON LÜBTOW, Untersuchungen zur *lex Aquilia de damno iniuria dato*; MAYER-MALY, Römisches Recht, S. 138 ff.; MÖLLER, Die Rolle der Unterscheidung von *via publica* und *via privata* im römischen Deliktsrecht, in: Festschrift Behrends, S. 421–444; WACKE, Unfälle bei Sport und Spiel nach römischem und geltendem Recht, in: Stadion, Zeitschrift für Geschichte des Sports und der Körperkultur, Bd. 3, 1978/79, S. 11, 14 f., 26; ders., Notwehr und Notstand bei der aquilischen Haftung, SZ 106 (1989), S. 469 ff.; ZIMMERMANN, The Law of Obligations, S. 953–1049.

Zum heutigen Recht: BROX/WALKER, Besonderes Schuldrecht, §§ 44 ff.

Die Haftung ist ein juristischer Begriff, der das Entstehen-Müssen für ein Geschehen bezeichnet. Dieses Entstehen-Müssen kann strafrechtlichen Charakter haben. Dann geht es um Sanktionen, die denjenigen treffen, der eine nach dem Gesetz strafbare Handlung begangen hat. Im Zivilrecht ist die Haftung dagegen unter dem Aspekt des finanziellen Ausgleichs zu betrachten. Hier geht es um die Frage, ob Schadensersatz verlangt werden kann. Es ist wichtig festzustellen, wer einen solchen Anspruch gegen wen geltend machen kann und unter welchen Voraussetzungen. Außerdem ist natürlich die Berechnung des Schadensersatzes von Bedeutung. Es geht also in den Quellen immer um die Frage, ob eine *actio*, eine Klage, gegeben werden muss, anders ausgedrückt, ob eine deliktische Verbindlichkeit, eine *obligatio*, besteht. In den Einführungslehrbüchern des römischen Rechts, den Institutionen, findet man als oberste Einteilung des Obligationenrechts diejenige nach vertraglichen oder deliktischen Obligationen. Bei den deliktischen Obligationen ist es das unerlaubte Handeln, das eine rechtliche Beziehung zwischen zwei Personen in Gestalt eines Anspruchs hervorruft, bei den vertraglichen Obligationen ist es ein von den Parteien zur Gestaltung ihrer Rechtsbeziehungen vorgenommener, von der Rechtsordnung anerkannter Akt, der eine Verbindlichkeit zur Entstehung bringt. Durch Pflichtverletzungen kann es auch im vertraglichen Bereich dazu kommen, dass Schadensersatz geleistet werden muss.

Deliktische Obligationen gibt es zum Beispiel bei einem Diebstahl (*furtum*) oder bei Beleidigungen (*iniuria*). Eine besonders intensive und wirkungsmächtige Überlieferung gibt es für die Obligationen wegen Sachbeschädigung. Ihnen gilt daher die Aufmerksamkeit in dieser Unterrichtseinheit.

Die römischen Juristen haben im Bereich der Haftung für Sachzerstörungen und Sachbeschädigungen Zeugnisse von Diskussionen und Entscheidungen hinterlassen, die auf der *lex Aquilia* aus dem 3. Jh. v. Chr. beruhen.

Die Fälle, die man in den Digesten oder den Institutionen kennenlernt, bieten ein buntes Bild. In der Forschung ist es hoch umstritten, ob man vom römischen Recht als einem Fallrecht ausgehen soll, oder ob es konzeptionell geprägte Entscheidungen gab. Diese übergeordnete Frage kann bei allen Forschungsprojekten mitbedacht werden.

Der Hinweis auf Rechtsprechung des Reichsgerichts (1879–1945) in der Zeit vor Inkrafttreten des BGB, also vor dem 1. 1. 1900, soll anschaulich machen, wie nah dieses römische Recht noch bis vor gar nicht allzu langer Zeit in der direkten Anwendung war. Denn in weiten Teilen Deutschlands galt bis zum Inkrafttreten des BGB römisches Recht in seiner rezipierten und wissenschaftlich immer wieder neu bearbeiteten Form. Es wurde als gemeines, nämlich allgemein geltendes Recht bezeichnet.

2 Schadensersatz nach der *lex Aquilia*

Die *lex Aquilia de damno iniuria dato* (über rechtswidrig zugefügten Schaden) regelte umfassend die Ansprüche, die man geltend machen konnte, wenn durch eine Sachbeschädigung ein Schaden entstanden war. Bei dem Gesetz handelt es sich um ein Plebiszit („von Aquilius eingebrachtes Gesetz“), welches vermutlich aus dem Jahre 286 v. Chr. stammt.

Seit der *lex Hortensia* von 287 v. Chr. waren Beschlüsse der Volksversammlung der Plebejer ebenfalls für alle römischen Bürger bindend – so wie zuvor nur die in den Zenturiatkomitien beschlossenen Gesetze, die *leges*. In den folgenden drei Jahrhunderten bildeten Plebiszite den Schwerpunkt der römischen Gesetzgebung, was u. a. daran lag, dass umständliche Formalitäten (wie z. B. Einholung von Auspizien durch die Auguren) bei der Einberufung einer Plebejerversammlung durch die Volkstribune nicht nötig waren.

Vor der *lex Aquilia* war die Beschädigung fremder Sachen nicht als einheitliches Delikt erfasst. Aus den XII-Tafeln (451/450 v. Chr.) sind nur einzelne Tatbestände einer Sachbeschädigung oder Körperverletzung bekannt. In diesem Gesetz aus der Mitte des 5. Jhs. v. Chr. waren feste Bußsätze für bestimmte Verletzungen vorgesehen.

Die *lex Aquilia* reformierte dieses Recht bzw. schuf eine neue Grundlage. Sie war in drei Kapitel eingeteilt, von denen das erste und dritte die Sachbeschädigung betrafen. Das 1. Kapitel bestimmte, dass bei widerrechtlicher Tötung eines Sklaven oder einer Sklavin oder eines vierfüßigen Herdentieres der Eigentümer gegen den Schädiger einen Anspruch auf Schadensersatz hat. Die Höhe dieses Anspruchs

richtete sich nach dem Höchstwert, den die Sache im Jahr vor der Tötung hatte. Bemerkenswert ist die Gleichstellung von Sklaven und Herdentieren, woraus hervorgeht, dass der Sklave im 3. Jh v. Chr. konsequenter als im Zwölftafelrecht als Sache, also als Vermögensgegenstand, behandelt wurde.

Das allgemeiner gefasste 3. Kapitel schließt alle übrigen widerrechtlichen Sachbeschädigungen ein, wenn die Tat durch Verbrennen (*urere*), Zerschlagen (*frangere*) oder Zerreißen (*rumpere*) begangen worden ist. Das Kapitel war nicht auf Schädigungen von Sklaven und vierfüßigen Herdentieren beschränkt, sondern erfasste auch Verletzungen oder die Tötung von Hunden, Bären und Löwen sowie die Beschädigung oder Zerstörung aller übrigen Sachen. Der Schadensersatz richtete sich hier nach dem höchsten Wert in den letzten 30 Tagen vor der Tat.

Das bald außer Gebrauch gekommene 2. Kapitel führte eine Klage zugunsten des Gläubigers (Inhabers) einer Forderung ein, wenn diese Forderung durch den Nebengläubiger (*adstipulator*) „zerstört“ worden war, der dem Stipulationsschuldner seine Schuld erlassen hatte. Der Gläubiger, der nun nicht mehr gegen seinen Schuldner klagen konnte, hatte einen Schadensersatzanspruch gegen den Nebengläubiger.

Damit aus der *lex Aquilia* mit der *actio legis Aquiliae* auf Schadensersatz geklagt werden konnte, mussten die Voraussetzungen des jeweiligen Kapitels erfüllt sein. Schon diese Voraussetzungen wurden von den römischen Juristen unterschiedlich interpretiert, sodass es zu Streitigkeiten und unterschiedlichen Ergebnissen kam. Außerdem musste die Verletzung in widerrechtlicher Weise (*iniuria*) zugefügt worden sein.

D. 9,2,1 *pr.* und 1 *Ulpianus libro octavo decimo ad edictum*

pr. „*Lex Aquilia omnibus legibus, quae ante se de damno iniuria locutae sunt, derogavit, sive duodecim tabulis, sive alia quae fuit: quas leges nunc referre non est necesse.*“

1 „*Quae lex Aquilia plebiscitum est, cum eam Aquilius tribunus plebis a plebe rogaverit.*“

Ulpian im 18. Buch seines Kommentars zum Edikt

pr. „Die *lex Aquilia* hat alle Gesetze aufgehoben, die vor ihr über einen widerrechtlich zugefügten Schaden gesprochen haben, sei es die [entsprechende] Bestimmung der Zwölftafeln, sei es irgendein anderes Gesetz, das es gegeben hat. Eine Wiedergabe dieser Gesetze ist jetzt nicht mehr notwendig.“

1 „Die *lex Aquilia* ist ein Plebiszit, weil der Volkstribun Aquilius sie bei der Plebs beantragt hat.“

Übersetzung: BEHREND/S/KNÜTEL/KUPISCH/SEILER, Corpus Iuris Civilis Band II

3 Streit um die Auslegung eines Tatbestandsmerkmals: *rumpere/corruptere*

Ein Streitpunkt ergab sich im 3. Kapitel bzgl. des Tatbestandsmerkmals *rumpere* (zerreißen). So gab es auf der einen Seite Juristen, die *rumpere* schon in republikanischer Zeit, und zwar im 2. Jh. v. Chr., als *corruptere* gedeutet und damit im Verständnis auf Zerschlagenes, Vergossenes, schadhaft Gemachtes, zugrunde Gerichtetes und Verschlechtertes ausgeweitet hatten. Diese Juristen werden in den Quellen oft als *veteres*, die Alten, bezeichnet. Die Ansicht wurde später in der sabinianischen Rechtsschule weitergeführt und setzte sich bei den hoch- und spätklassischen Juristen durch. Diese nicht auf den Gesetzeswortlaut beschränkte Interpretation bedeutet, dass die Gesetze mit großer Freiheit interpretiert wurden. Die Juristen stützten diese Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf den Gedanken, dass der Gesetzgeber das Vernünftige habe regeln wollen. Durch Interpretation sei der Gesetzeswortlaut an diesen vernünftigen Willen anzupassen.

Auf der anderen Seite gab es die klassischen Juristen, welche die *lex Aquilia* eng verstanden und demnach die Ausweitung von *rumpere* (reißen) zugunsten von *corruptere* (verschlechtern) ablehnten. Diese Vertreter waren bekannt für eine strenge wörtliche Gesetzesauslegung.

Gaius Inst. 3,210

„Damni iniuriae actio constituitur per legem Aquiliam, cuius primo capite cautum est, <ut> si quis hominem alienum <ali>e<n>amve quadrupedem, quae pecudum numero sit, iniuria occiderit, quanti ea res in eo anno plurimi fuerit, tantum domino dare damnetur.“

„Die Klage wegen widerrechtlicher Schädigung wird durch das Aquilische Gesetz festgesetzt, in dessen erstem Abschnitt bestimmt ist, <dass>, wenn jemand einen fremden Sklaven oder ein fremdes vierfüßiges Tier, das zum Herdenvieh zählt, widerrechtlich getötet hat, er dem Eigentümer so viel zu zahlen verpflichtet ist, wie viel die Sache in diesem Jahr am meisten wert gewesen ist.“

Übersetzung: MANTHE, Gaius Institutionen

Vgl. Inst. 4,3 pr.

Gaius Inst. 3,217

„Capite tertio de omni cetero damno cavetur. itaque si quis servum vel eam quadrupedem, quae pecudum numero est, <vulneraverit sive eam quadrupedem, quae pecudum numero non est>, velut canem, aut feram bestiam velut ursum, leonem vulneraverit vel occiderit, hoc capite actio constituitur. in ceteris quoque animalibus, item in omnibus rebus, quae anima carent, damnum iniuria datum hac parte vindicatur. si quid enim ustum aut ruptum aut fractum <fuerit>, actio hoc capite constituitur, quamquam potuerit sola rupti appellatio in omnes istas causas sufficere; ruptum <enim intellegitur, quod quoquo modo corruptum> est; unde non solum usta [aut rupta] aut fracta, sed etiam scissa et collisa et effusa et quoquo modo vitiata aut perempta atque deteriora facta hoc verbo continentur.“

„Im dritten Kapitel der *lex Aquilia* werden alle übrigen Schadensfälle geregelt. Wenn daher jemand einen Sklaven oder einen Vierfüßler, der aus der Gruppe der Herdentiere stammt, verwundet hat, oder einen Vierfüßler, der nicht zum Herdenvieh zählt, wie zum Beispiel einen Hund, oder ein wildes Tier, wie zum Beispiel einen Bären oder Löwen, verwundet oder getötet hat, wird durch dieses Kapitel eine Klage eingeführt. Auch wenn an den übrigen Tieren, desgleichen an allen Sachen, die keine Seele haben, widerrechtlich ein Schaden zugefügt worden ist, wird er mit diesem Teil rechtlich verfolgt. Wenn nämlich etwas verbrannt, zerrissen oder zerbrochen ist, wird

in diesem Kapitel eine Klage eingeführt, obwohl die Bezeichnung *rumpere* (zerreißen) in allen diesen Fällen hätte ausreichen können; es wird nämlich als *ruptum*, zerrissen, angesehen, was auf irgendeine Weise *corruptum*, verschlechtert, ist. Daher ist nicht nur das, was verbrannt oder zerrissen oder zerbrochen ist, in diesem Wort enthalten, sondern auch was gespalten und zerschlagen und ausgeschüttet und auf irgendeine Weise verdorben oder zugrunde gerichtet oder verschlechtert worden ist.“

4 Kausalität

Ein weiterer Streitpunkt zwischen den Juristen bestand im Hinblick auf die Kausalität, also auf die Frage, nach welchen Kriterien das Handeln des Schädigers als Ursache für den Schaden gewertet wurde. Es musste ein Zusammenhang zwischen dem Verhalten des Schädigers und dem „Erfolg“, also der Sachbeschädigung, bestehen. Dieser sogenannte Kausalzusammenhang konnte grundsätzlich unmittelbar oder mittelbar sein. Unmittelbar war er, wenn zwischen Verhalten und Erfolg keine Zwischenhandlungen vorhanden waren. Diesbezüglich forderten die klassischen Juristen entsprechend ihrem engen Verständnis von den Voraussetzungen der Haftung, dass der Schaden durch aktives Tun und durch unmittelbar körperliche Schadenszufügung (*corpori corpore damnum datum*) verursacht worden sein musste. Diese Interpretation geht auf den republikanischen Juristen Servius Sulpicius zurück, der ein Freund von Cicero war und eine neue Richtung im römischen Recht begründete. Seine Schüler und später die prokulianische Rechtsschule arbeiteten auf diesem Fundament weiter. Im Gegensatz dazu waren die Vertreter der sabinianischen Rechtsschule offen für eine wertende Betrachtung, die eine Zurechnung auch dann ermöglichte, wenn kein unmittelbarer körperlicher Zusammenhang bestand. Dies ist zum Beispiel bei allen Unterlassungstaten der Fall. Wenn man es unterlässt, eine Gefahrenstelle, zum Beispiel eine Grube zum Tierfang, auf einem von vielen benutzten Weg abzusichern, so fügt man jemandem, der dort stürzt und sich verletzt, nicht durch unmittelbar körperliches Handeln einen Schaden zu. Aber man verhält sich nicht wie ein sorgfältiger Mensch. Die vorklassischen Juristen, insbesondere Quintus Mucius, gaben in solchen Situationen eine Klage wegen Verschul-

dens, *culpa*, die eine Klage aus der *lex Aquilia* war. Dies entsprach ihrer Konzeption vom weiten, am Sinn und Zweck ausgerichteten Gesetzesverständnis.

In den Fällen, in denen ein Schaden durch mittelbare Kausalität verursacht wurde, also die Tötung nicht durch unmittelbare Gewalteinwirkung eintrat, sondern mittelbar durch Setzen einer Todesursache, z. B. Bereitstellen des Giftes, war die *lex Aquilia* den klassischen Juristen zufolge nicht anwendbar. Abhilfe konnte eine vom Prätor gewährte *actio in factum* (auf den Sachverhalt zugeschnittene Klage) schaffen. Auf die *actio in factum* wurde in zahlreichen Fällen zurückgegriffen. So wurde die restriktive Gesetzesinterpretation durch einen Rechtsbehelf des Prätors wieder ausgeglichen, wenn es die natürliche Gerechtigkeit, die *aequitas naturalis*, forderte. Denn diese war nach Auffassung der genannten Juristen die Grundlage für das Handeln des Prätors, des römischen Gerichtsmagistraten.

D. 9,2,7,6 und 7 *Ulpianus libro octavo decimo ad edictum*

6 „*Celsus autem multum interesse dicit, occiderit an mortis causam praestiterit, ut qui mortis causam praestitit, non Aquilia, sed in factum actione teneatur. unde adfert eum qui venenum pro medicamento dedit et ait causam mortis praestitisse, quemadmodum eum qui furenti gladium porrexit: nam nec hunc lege Aquilia teneri, sed in factum.*“

7 „*Sed si quis de ponte aliquem praecipitavit, Celsus ait, sive ipso ictu perierit aut continuo submersus est aut lassatus vi fluminis victus perierit, lege Aquilia teneri, quemadmodum si quis puerum saxo inlisset.*“

Ulpian im 18. Buch seines Kommentars zum Edikt

6 „Celsus aber sagt, es mache einen großen Unterschied, ob jemand getötet oder die Ursache für den Tod gesetzt hat, so dass, wer nur die Ursache für den Tod gesetzt hat, nicht nach der *lex Aquilia* hafte, sondern nur mit einer auf den Sachverhalt zugeschnittenen Klage. Er führt hierzu als Beispiel den Täter an, der anstelle einer Arznei Gift gereicht hat, und sagt, dieser habe nur die Ursache für den Tod gesetzt, genauso wie derjenige, der einem Geisteskranken ein Schwert in die Hand gegeben hat; denn auch dieser hafte nicht nach der *lex Aquilia*, sondern nur mit einer auf den Sachverhalt zugeschnittenen Klage.“

7 „Hat aber jemand einen anderen von einer Brücke hinunter gestoßen, so haftet er nach Celsus nach der *lex Aquilia*, gleich ob der andere durch den Stoß selbst umkam oder ob er sofort ertrank oder ob er erst erschöpft vom längeren Kampf gegen die Strömung des Flusses umkam, genauso wie wenn jemand einen Sklavenjungen gegen einen Felsen geschleudert hat.“

Übersetzung: BEHREND/S/KNÜTEL/KUPISCH/SEILER, Corpus Iuris Civilis Band II

Gaius Inst. 3,219

„Ceterum placuit ita demum ex ista lege actionem esse, si quis corpore suo damnum dederit; ideoque alio modo damno dato utiles actiones dantur, velut si quis alienum hominem aut pecudem incluserit et fame necaverit, aut iumentum tam vehementer egerit, ut rumperetur; item si quis alieno servo persuaserit, ut in arborem ascenderet vel in puteum descenderet, et <is> si ascendendo aut descendendo ceciderit, aut mortuus fuerit aut aliqua parte corporis laesus sit. Sed si quis alienum servum de ponte aut ripa in flumen proiecerit et si suffocatus fuerit, hic quoque corpore suo damnum dedisse eo, quod proiecerit, non difficiliter intellegi potest.“

„Schließlich ist es so anerkannt, dass eine Klage aus diesem Gesetz gegeben wird, wenn jemand in unmittelbar körperlicher Weise einen Schaden zugefügt hat. Und deshalb werden analoge Klagen gegeben, wenn der Schaden auf andere Weise zugefügt worden ist, wie zum Beispiel wenn jemand einen fremden Sklaven oder ein Stück Vieh eingesperrt hat und es durch Hunger stirbt, oder wenn ein Lasttier so heftig getrieben wird, dass es einen Schaden davonträgt. Dasselbe gilt auch in dem Fall, dass jemand einen fremden Sklaven überredet hat, dass er auf einen Baum hinaufsteige oder in einen Brunnen hinabsteige, und dieser beim Hinaufsteigen oder beim Hinabsteigen fällt, sei es, dass er getötet wird, sei es, dass er an irgendeinem Teil des Körpers verletzt worden ist. Aber wenn jemand einen fremden Sklaven von einer Brücke oder vom Ufer in einen Fluss gestürzt hat und dieser untergegangen ist, kann unschwer erkannt werden, dass dieser ihm den Schaden mit seinem eigenen Körper zugefügt hat, weil er ihn hineingestoßen hat.“

5 *Iniuria* – Rechtswidrigkeit und Verschulden (*culpa*)

Weiterhin musste das Delikt, die unerlaubte Handlung, widerrechtlich (*iniuria*) geschehen sein. Zunächst bedeutete dies, dass der Schaden rechtswidrig, also in einer gegen das Recht verstoßenden Weise, zugefügt worden sein musste. Später wurde von den Juristen das Verschulden, die *culpa*, in die *iniuria* des Gesetzestextes hineininterpretiert, sodass nur ein schuldhaftes Verhalten eine Haftung, also einen Schadensersatzanspruch, auslöste. Dabei wurde vermutlich anfangs Vorsatz, *dolus*, für einen Schadensersatzanspruch nach der *lex Aquilia* vorausgesetzt. Bereits der vorklassische Jurist Quintus Mucius Scaevola (gestorben 82 v. Chr.) befürwortete eine allgemeine Verschuldenshaftung, eine Haftung wegen *culpa*, der zufolge alle Verletzungen oder Tötungen widerrechtlich waren, mit denen der Schädiger den Sorgfaltspflichten zuwider handelte, die einen anständigen Bürger trafen. Damit wurden auch Schädigungen unter Verletzung der im menschlichen Verkehr erforderlichen Sorgfalt (*diligentia*) als vorwerfbar erfasst. Daraus folgte für jeden die Pflicht zum verkehrssorgfältigen Verhalten und eine Haftung bei schuldhaftem Unterlassen. Außerdem entsprach es sorgfältigem Verhalten, dass man nur solche Aufgaben übernahm, für die man geeignet war, also zum Beispiel genügend Kraft oder Erfahrung hatte.

Iniuria umfasste demnach zwei Haftungsvoraussetzungen: die Rechtswidrigkeit und das Verschulden.

Die römischen Juristen kannten keine Aufteilung des Schadens nach Anteilen in den Fällen, in denen wir heute von einem Mitverschulden des Geschädigten sprechen. Sie fragten vielmehr danach, welche Partei den ausschlaggebenden Fehler gemacht hatte. Diese traf das überwiegende Verschulden am Zustandekommen des Unfalls. Bei der Argumentation wurde zudem berücksichtigt, für wen die Gefahr voraussehbar war oder hätte sein müssen. Überwog bei der Voraussehbarkeit das Fremdverschulden, also das Verschulden des Schädigers, das eigene Verschulden des Verletzten nicht, war die Klage aus der *lex Aquilia* abzuweisen. Jedoch musste ein mutwilliger oder vorsätzlich handelnder Schädiger trotz einer fahrlässigen Selbstgefährdung des Verletzten für den gesamten Schaden aufkommen.

Übereinstimmend war *iniuria* nach Auffassung der Juristen nicht zu bejahen und somit eine Klage nach der *lex Aquilia* nicht möglich, wenn Gründe vorlagen, die eine Sachbeschädigung rechtfertigten. Einen solchen Rechtfertigungsgrund stellte z. B. die Notwehr dar. Sie war nach römischer Auffassung generell zulässig. Notwehr bedeutete diejenige Verteidigung, die erforderlich ist, um einen rechtswidrigen Angriff auf das Leben oder die Gesundheit abzuwehren. Nicht zulässig war es jedoch, Notwehr unter dem Vorwand der Rache zu üben oder Mittel zur Verteidigung zu verwenden, die nicht notwendig waren. Ein solcher Notwehr-Exzess löste wiederum die Haftung aus. Neben der Notwehr gab es als weiteren Rechtfertigungsgrund den Notstand. Hierbei handelt es sich um einen Eingriff in fremde Rechtsgüter, wenn dies zur Rettung des Schädigers oder seines Eigentums aus einer anders nicht zu beseitigenden Gefahr notwendig war. Schließlich wurde die Einwilligung des Verletzten als Rechtfertigungsgrund anerkannt. Eine solche lag beispielsweise bei Athleten in sportlichen Zweikämpfen vor, die in die typischerweise mit ihrem Sport verbundenen Körperverletzungen einwilligten.

Zur Rechtswidrigkeit: Notwehr, Notstand, Einwilligung

D. 9,2,4 pr. *Gaius libro septimo ad edictum provinciale*

„Itaque si servum tuum latronem insidiantem mihi occidero, securus ero: nam adversus periculum naturalis ratio permittit se defendere.“

Gaius im 7. Buch seines Kommentars zum Provinzialedikt

„Habe ich daher deinen Sklaven getötet, als er mir räuberisch auf-lauerte, so hafte ich nicht; denn die natürliche Vernunft erlaubt es, sich gegen eine Gefahr zu verteidigen.“

Übersetzung: BEHREND/S/KNÜTEL/KUPISCH/SEILER, Corpus Iuris Civilis Band II

D. 9,2,5 pr. *Ulpianus libro octavo decimo ad edictum*

„Sed et si quemcumque alium ferro se petentem quis occiderit, non videbitur iniuria occidisse: et si metu quis mortis furem occiderit, non dubitabitur, quin lege Aquilia non teneatur. sin autem cum posset adprehendere, maluit occidere, magis est ut iniuria fecisse videatur: ergo et Cornelia tenebitur.“

Ulpian im 18. Buch seines Kommentars zum Edikt

„Aber wer auch einen anderen getötet hat, weil dieser mit einem Schwert auf ihn losgegangen ist, hat offensichtlich nicht widerrechtlich getötet. Und wenn jemand einen Dieb in Todesangst getötet hat, wird man nicht daran zweifeln, dass auch er nicht nach der *lex Aquilia* haftet. Zog er es aber vor, ihn zu töten, obwohl er ihn festnehmen konnte, ist dahin zu entscheiden, dass er widerrechtlich gehandelt hat; er haftet daher auch nach der *lex Cornelia*.“

Übersetzung: BEHREND/KNÜTEL/KUPISCH/SEILER, Corpus Iuris Civilis Band II

D. 9,2,49,1 *Ulpianus libro nono disputationum*

„*Quod dicitur damnum iniuria datum Aquilia persequi, sic erit accipiendum, ut videatur damnum iniuria datum, quod cum damno iniuriam attulerit: nisi magna vi cogente fuerit factum, ut Celsus scribit circa eum, qui incendii arcendi gratia vicinas aedes intercidit: nam hic scribit cessare legis Aquiliae actionem: iusto enim metu ductus, ne ad se ignis perveniret, vicinas aedes intercidit: et sive pervenit ignis sive ante extinctus est, existimat legis Aquiliae actionem cessare.*“

Ulpian im 9. Buch seiner Erörterungen

„Wenn gesagt wird, die *lex Aquilia* verfolge einen widerrechtlich zugefügten Schaden, muss das so aufgefasst werden, dass der Schaden dann als widerrechtlich angesehen wird, wenn er zugleich ein Unrecht darstellt, also nicht dann, wenn die Schadenszufügung unter übermächtigem Zwang geschah, wie Celsus hinsichtlich dessen schreibt, der ein Nachbarhaus abgerissen hat, um einen Brand abzuwehren; in diesem Fall, schreibt er, entfällt nämlich die Klage nach der *lex Aquilia*. Denn jener hat das Nachbarhaus in berechtigter Furcht, das Feuer werde bis zu ihm gelangen, abgerissen. Und gleich, ob das Feuer ihn noch erreicht hat oder ob es schon vorher gelöscht wurde, entfällt, meint Celsus, die Klage nach der *lex Aquilia*.“

Übersetzung: BEHREND/KNÜTEL/KUPISCH/SEILER, Corpus Iuris Civilis Band II

D. 9,2,29,3 und 5 *Ulpianus libro octavo decimo ad edictum*

3 „*Item Labeo scribit, si, cum vi ventorum navis impulsas esset in funes anchorarum alterius et nautae funes praecidissent, si nullo alio modo nisi praecisis funibus explicare se potuit, nullam actionem dandam. idemque Labeo et Proculus et circa retia piscatorum, in quae navis piscatorum inciderat, aestimarunt. plane si culpa nautarum id factum esset, lege Aquilia agendum. sed ubi damni iniuria agitur ob retia, non piscium, qui ideo capti non sunt, fieri aestimationem, cum incertum fuerit, an caperentur. idemque et in venatoribus et in aucupibus probandum.*“

5 „*Si funem quis, quo religata navis erat, praeciderit, de nave quae periit in factum agendum.*“

Ulpian im 18. Buch seines Kommentars zum Edikt

3 „Ferner schreibt Labeo: Wurde ein Schiff vom Sturm auf die Ankertaue eines anderen getrieben und hatten die Seeleute die Taue gekappt, so darf, falls das Schiff auf keine andere Weise als durch Kappen der Taue loskommen konnte, keine Klage erteilt werden. Dasselbe haben Labeo und Proculus auch bei Fischernetzen angenommen, in die sich ein Fischkutter verfangen hatte. Ist ein solcher Vorfall freilich durch Verschulden der Seeleute verursacht worden, so kann mit der Klage nach der *lex Aquilia* vorgegangen werden. Wird aber bezüglich der Netze wegen widerrechtlich zugefügten Schadens geklagt, so werden die Fische, die deshalb nicht gefangen wurden, nicht von der Schadensschätzung erfasst, da ungewiss war, ob sie gefangen worden wären. Dasselbe ist auch bei Jägern und Vogelfängern anzunehmen.“

5 „Hat jemand das Tau, mit dem das Schiff festgemacht war, gekappt, so muss wegen des Schiffes, das verloren ging, mit einer auf den Sachverhalt zugeschnittenen Klage vorgegangen werden.“

Übersetzung: BEHREND/S/KNÜTEL/KUPISCH/SEILER, *Corpus Iuris Civilis* Band II

Vgl. dazu die Entscheidung des Reichsgerichts vom 12. Oktober 1881 in RGZ 5, 160, 161 f. zum Kappen des Telegraphenkabels nach Helgoland: „Die aquilische Klage setzt nach den Grundsätzen des römischen Rechts ein *damnum iniuria datum* voraus, also eine rechtswidrige Beschädigung oder Vernichtung fremden Eigentums.“

Sie ist daher nicht begründet, wenn der Beschädiger zu der beschädigenden Handlung berechtigt war, und eine solche Berechtigung wird insbesondere auch dann angenommen, wenn die Handlung aus begründeter Besorgnis für den Verlust eigener Vermögensrechte zu dessen Abwehr vorgenommen wurde. [...] Selbstverständlich wird hierbei jedoch ein durch höhere Gewalt oder Zufall veranlaßter Notstand vorausgesetzt, da ein selbstverschuldeter Notstand die beschädigende Handlung nicht würde rechtfertigen können.“

D. 9,2,7,4 *Ulpianus libro octavo decimo ad edictum*

„Si quis in colluctatione vel in pancratio, vel pugiles dum inter se exercentur alius alium occiderit, si quidem in publico certamine alius alium occiderit, cessat Aquilia, quia gloriae causa et virtutis, non iniuriae gratia videtur damnum datum. hoc autem in servo non procedit, quoniam ingenui solent certare: in filio familias vulnerato procedit. plane si cedentem vulneraverit, erit Aquiliae locus, aut si non in certamine servum occidit, nisi si domino committente hoc factum sit: tunc enim Aquilia cessat.“

Ulpian im 18. Buch seines Kommentars zum Edikt

„Hat jemand einen anderen im Ringkampf oder im Freistil getötet oder während er als Faustkämpfer mit einem anderen kämpfte, so entfällt die *lex Aquilia*, wenn er den anderen in einem öffentlichen Wettkampf getötet hat, weil der Schaden offensichtlich um des Ruhmes willen und um seinen Mut zu beweisen zugefügt wurde, nicht aber in rechtswidriger Weise. Dies kommt aber bei Sklaven nicht zur Anwendung, weil nur Freigeborene Wettkämpfe auszutragen pflegen, wohl aber bei einem verletzten Haussohn. Hat er allerdings einen Haussohn verletzt, der den Kampf bereits aufgegeben hatte, oder hat er einen Sklaven außerhalb eines Wettkampfes getötet, so kommt die *lex Aquilia* zur Anwendung, es sei denn, der Eigentümer hätte den Sklaven dafür zur Verfügung gestellt; dann nämlich entfällt die *lex Aquilia*.“

Übersetzung: BEHREND/S/KNÜTEL/KUPISCH/SEILER, *Corpus Iuris Civilis* Band II

D. 9,2,9,4 *Ulpianus libro octavo decimo ad edictum*

„Sed si per lusum iaculantibus servus fuerit occisus, Aquiliae locus est: sed si cum alii in campo iaculantur, servus per eum locum transierit,

Aquila cessat, quia non debuit per campum iaculatorium iter intempestive facere. qui tamen data opera in eum iaculatus est, utique Aquila tenebitur.“

Ulpian im 18. Buch seines Kommentars zum Edikt

„Wurde aber ein Sklave dadurch getötet, dass Leute während eines Spieles Speere warfen, so kommt die *lex Aquilia* zur Anwendung. Wenn aber Sportler auf einem Sportplatz Speere warfen und der Sklave gerade über dieses Gelände ging, entfällt jedoch die *lex Aquilia*, weil er nicht zur Unzeit ein dem Speerwerfen dienendes Gelände hätte überqueren dürfen. Wer jedoch absichtlich mit dem Speer auf ihn geworfen hat, haftet auf jeden Fall nach der *lex Aquilia*.“

Übersetzung: BEHREND/S/KNÜTEL/KUPISCH/SEILER, Corpus Iuris Civilis Band II

Zum Verschulden (*culpa*): Schuldfähigkeit, *diligentia*, Haftung für Unterlassen?

D. 9,2,5,2 Ulpianus libro octavo decimo ad edictum

„Et ideo quaerimus, si furiosus damnum dederit, an legis Aquiliae actio sit? et Pegasus negavit: quae enim in eo culpa sit, cum suae mentis non sit? et hoc est verissimum. cessabit igitur Aquiliae actio, quemad-modum, si quadrupes damnum dederit, Aquilia cessat, aut si tegula ceciderit. sed et si infans damnum dederit, idem erit dicendum. quodsi inpubes id fecerit, Labeo ait, quia furti tenetur, teneri et Aquilia eum: et hoc puto verum, si sit iam iniuriae capax.“

Ulpian im 18. Buch seines Kommentars zum Edikt

„Und daher fragen wir, ob dann, wenn ein Geisteskranker Schaden zugefügt hat, die Klage nach der *lex Aquilia* gegeben ist? Pegasus hat dies verneint: Denn welches Verschulden kann jemanden treffen, der nicht bei Verstand ist? Und das ist auch vollkommen richtig. Daher entfällt die Klage nach der *lex Aquilia*, so wie die *lex Aquilia* entfällt, wenn ein vierfüßiges Tier Schaden zugefügt hat oder ein Dachziegel heruntergefallen ist. Aber auch wenn ein noch nicht siebenjähriges Kind Schaden zugefügt hat, ist dasselbe zu sagen. Wenn das aber ein noch nicht Mündiger tut, sagt Labeo, hafte er, weil er

für Diebstahl hafte, auch nach der *lex Aquilia*. Und ich halte das für richtig, vorausgesetzt, dass er schon fähig ist, Unrecht einzusehen.“

Übersetzung: BEHREND/S/KNÜTEL/KUPISCH/SEILER, Corpus Iuris Civilis Band II

D. 9,2,31 *Paulus libro decimo ad Sabinum*

„Si putator ex arbore ramum cum deiceret vel machinarius hominem praetereuntem occidit, ita tenetur, si is in publicum decidat nec ille proclamavit, ut casus eius evitari possit. sed Mucius etiam dixit, si in privato idem accidisset, posse de culpa agi: culpam autem esse, [quod cum] <cum quod> a diligente provideri [poterit] <potuerit>, non esset provisum aut tum denuntiatum esset, cum periculum evitari non possit. secundum quam rationem non multum refert, per publicum an per privatum iter fieret, cum plerumque per privata loca volgo iter fiat. quod si nullum iter erit, dolum dumtaxat praestare debet, ne immittat in eum, quem viderit transeuntem: nam culpa ab eo exigenda non est, cum divinare non potuerit, an per eum locum aliquis transiturus sit.“

Paulus im 10. Buch seines Kommentars zum Zivilrecht des Sabinus, „Baumschneiderfall“

„Hat jemand, der beim Baumausschneiden einen Ast heruntergeworfen hat, oder der auf einem Gerüst arbeitete, einen vorübergehenden Sklaven getötet, so haftet er, vorausgesetzt, dass der Gegenstand auf einen öffentlichen Weg gefallen ist und er nicht vorher so laut gerufen hat, dass der Unfall des Sklaven hätte vermieden werden können. Aber Mucius hat gesagt, es könne auch dann wegen Verschuldens Klage erhoben werden, wenn sich dasselbe auf einem privaten Grundstück zugetragen hätte. Denn Verschulden liege [schon immer dann] vor, wenn Vorkehrungen nicht getroffen wurden, obwohl sie von einem umsichtigen Menschen getroffen werden konnten, oder die Warnung erst erfolgte, als sich die Gefahr nicht mehr vermeiden ließ. Nach diesem Grundsatz macht es keinen großen Unterschied, ob der Weg über öffentliche oder private Grundstücke führt, da ein allgemein benutzter Weg sehr oft über Privatgrundstücke führt. Gab es aber keinen Weg, muss der Täter jedenfalls für Vorsatz haften, damit er nicht etwa auf jemanden wirft, den er vorübergehen sieht. Ein Einstehen für Fahrlässigkeit [das heißt für Unterlassen der Sorgfaltsmaßnahmen] kann man nämlich [in einem solchen Fall] nicht von ihm verlangen, weil er

nicht ahnen konnte, dass jemand gerade an dieser Stelle vorübergehen werde.“

Übersetzung: BEHREND/KNÜTEL/KUPISCH/SEILER, Corpus Iuris Civilis Band II

Vgl. Inst. 4,3,5. Lit.: MÖLLER, Die Rolle der Unterscheidung von *via publica* und *via privata* im römischen Deliktsrecht, in: *Ars Iuris*, Festschrift Behrends, S. 421 ff., 436 ff.

D. 9,2,39 *pr.* und 1 *Pomponius libro decimo septimo ad Quintum Mucium*

pr. „*Quintus Mucius scribit: equa cum in alieno pasceretur, in cogendo quod praegnas erat eiecit: quaerebatur, dominus eius possetne cum eo qui coegisset lege Aquilia agere, quia equam in [ficiendo] <abigendo> ruperat. si percussisset aut consulto vehementius egisset, visum est agere posse.*“

1 *POMPONIUS* „*Quamvis alienum pecus in agro suo quis deprehendit, sic illud expellere debet, quomodo si suum deprehendisset, quoniam si [quid] <quod> ex ea re damnum cepit, habet proprias actiones. itaque qui pecus alienum in agro suo deprehenderit, non iure id includit, nec agere illud aliter debet quam ut supra diximus quasi suum: sed vel abigere debet sine damno vel admonere dominum, ut suum recipiat.*“

Pomponius im 17. Buch zum Zivilrecht des Quintus Mucius, „Stutenhetzfall“

pr. „Als eine Stute auf fremdem Grund weidete und [von dort] verjagt wurde, hat sie, weil sie trächtig war, ihr Fohlen verworfen. Gefragt wurde, ob ihr Eigentümer denjenigen, der sie verjagt hatte, nach der *lex Aquilia* verklagen könne, weil er die Stute durch das Vertreiben ‚zerrissen‘ hatte. Man war der Ansicht, er könne klagen, wenn jener die Stute geschlagen oder absichtlich allzu heftig gehetzt hatte.“

1 *POMPONIUS* „Auch wenn jemand fremdes Vieh auf seinem Feld antrifft, darf er es dennoch nur in der Weise verjagen, als hätte er sein eigenes angetroffen, weil ihm ja spezielle Klagen zur Verfügung stehen, wenn er durch das Vieh irgendeinen Schaden erleidet. Wer daher fremdes Vieh auf seinem Feld antrifft, hat nicht das Recht, es einzusperren, noch darf er es auf andere Weise, als wir gerade dargestellt haben, vertreiben, nämlich nur wie sein eigenes. Vielmehr

muss er es entweder vertreiben, ohne es zu verletzen, oder den Eigentümer auffordern, sein Vieh zurückzuholen.“

Übersetzung: BEHREND/KNÜTEL/KUPISCH/SEILER, Corpus Iuris Civilis Band II

Vgl. BEHREND, Römischrechtliche Exegese: Das deliktische Haftungssystem der lex Aquilia, in: JuS 1985, S. 878 ff.

D. 9,2,8,1 *Gaius libro septimo ad edictum provinciale*

„Mulionem quoque, si per imperitiam impetum mularum retinere non potuerit, si eae alienum hominem obriverint, volgo dicitur culpa nomine teneri, idem dicitur et si propter infirmitatem sustinere mularum impetum non potuerit: nec videtur iniquum, si infirmitas culpa adnumeretur, cum affectare quisque non debeat, in quo vel intellegit vel intellegere debet infirmitatem suam alii periculosam futuram. idem iuris est in persona eius, qui impetum equi, quo vehebatur, propter imperitiam vel infirmitatem retinere non poterit.“

Gaius im 7. Buch zum Provinzialedikt

„Auch ein Maultiertreiber haftet, wie man gewöhnlich sagt, wegen Verschuldens, wenn er durchgehende Maultiere aus Unerfahrenheit nicht zurückhalten kann und diese einen fremden Sklaven niedertrampeln. Dasselbe nimmt man auch an, wenn er aus Mangel an Kraft die durchgehenden Maultiere nicht zurückhalten konnte. Und es erscheint nicht unangemessen, wenn Mangel an Kraft dem Verschulden zugerechnet wird, weil niemand eine Aufgabe übernehmen soll, bei der, wie er erkennt oder erkennen muss, sein Mangel an Kraft für einen anderen gefährlich werden kann. Dasselbe gilt in dem Fall des Reiters, der das durchgehende Pferd infolge Unerfahrenheit oder mangels Kraft nicht zu zügeln vermag.“

Übersetzung: BEHREND/KNÜTEL/KUPISCH/SEILER, Corpus Iuris Civilis Band II

D. 9,2,11 *pr. Ulpianus libro octavo decimo ad edictum*

„Item Mela scribit, si, cum pila quidam luderent, vehementius quis pila percussa in tonsoris manus eam deiecerit et sic servi, quem tonsor habebat, gula sit praecisa adiecto cultello: in quocumque eorum culpa sit, eum lege Aquilia teneri. Proculus in tonsore esse culpam: et sane si ibi tondebat, ubi ex consuetudine ludebatur vel ubi transitus frequens

erat, est quod ei imputetur: quamvis nec illud male dicatur, si in loco periculoso sellam habenti tonsori se quis commiserit, ipsum de se queri debere.“

Ulpian im 18. Buch zum Edikt

„Ebenso schreibt Mela: Als einige spielten und dabei einer den Ball mit Wucht auf die Hände eines Barbiers schleuderte und dadurch die eine Hand nach unten drückte, wurde die Kehle eines Sklaven, den der Barbier gerade rasierte, von dem angesetzten Rasiermesser durchschnitten: Derjenige von den Beteiligten haftete nach der *lex Aquilia*, den Verschulden treffe. Proculus meint, den Barbier treffe Verschulden. Und in der Tat, wenn er dort rasierte, wo man gewöhnlich spielte oder lebhafter Verkehr herrschte, gibt es etwas, was ihm vorgeworfen werden kann. Doch könnte man nicht zu Unrecht auch folgende Meinung vertreten: Vertraut sich jemand einem Barbier an, der seinen Sessel auf einem gefährlichen Platz aufgestellt hat, so muss er sich bei sich selbst beklagen.“

Übersetzung: BEHREND/S/KNÜTEL/KUPISCH/SEILER, Corpus Iuris Civilis Band II

6 Rechtsvergleich

Diese juristischen Fragen stellen sich ihrer Struktur nach heute ebenso, auch wenn es nicht mehr um Sklaven als Sachen und damit als Vermögensgegenstände ihrer Eigentümer geht. Seit dem 1. 1. 1900 ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) die Grundlage des Schadensersatzes bei unerlaubten Handlungen in den §§ 823 ff. geregelt. Die Dogmatik zu Fragen der Kausalität, der Rechtswidrigkeit und des Verschuldens erinnert häufig an die Debatten der römischen Juristen. Auch auf europäischer Ebene bestehen gemeinsame Wurzeln, welche auf die Tradition des römischen Rechts und seine Aufnahme im Mittelalter zurückzuführen sind. Sie liegen den nationalen Gesetzbüchern in der Gestalt zugrunde, wie sie dem jeweiligen Zeitpunkt der Kodifikation und den Vorgaben der Schöpfer des Gesetzes entsprach.

Das Deliktsrecht strebt die Wiedergutmachung eines Schadens an. Die Schadensersatzpflicht wird heute durch einen unerlaubten Ein-

griff in einen fremden Rechtskreis unter den Voraussetzungen der genannten §§ 823 ff. BGB ausgelöst.

§ 823 I lautet: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

Die Voraussetzungen sind daher folgende: Zunächst muss jemand durch sein Verhalten, Tun oder Unterlassen eines der genannten Rechtsgüter oder Rechte eines anderen (Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder ein sonstiges Recht) verletzt haben. Zu den sonstigen Rechten zählt z. B. das allgemeine Persönlichkeitsrecht oder der Besitz. Zwischen dem Verletzungsverhalten und der Rechtsgutsverletzung muss ein adäquater Kausalzusammenhang bestehen. Darüber hinaus muss die Verletzungshandlung widerrechtlich sein, was regelmäßig angenommen wird, wenn die vorherigen Voraussetzungen erfüllt sind, es sei denn, es liegt ein Rechtfertigungsgrund vor. Rechtfertigungsgründe sind etwa Notwehr oder Notstand.

Zudem muss der Schädiger die tatbestandsmäßige und rechtswidrige Handlung zu vertreten haben. Dafür sind Verschuldensfähigkeit und Verschulden entscheidungserheblich. Die Verschuldensfähigkeit wird nur ausnahmsweise ausgeschlossen, §§ 827, 828 BGB. Danach sind Bewusstlose, Geisteskranke oder Minderjährige, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für von ihnen verursachte Schäden nicht verantwortlich. Eine besondere Regelung existiert für 7 bis 10-Jährige bei Unfällen im Straßenverkehr in § 828 II BGB. Solange der Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde, haften diese auch nicht. Ansonsten sind Minderjährige nur verschuldensfähig, sofern sie bei Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besitzen.

Das Verschulden umfasst Vorsatz und Fahrlässigkeit. Vorsatz bedeutet Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung. Fahrlässig handelt dagegen, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 II BGB). Grundsätzlich gilt ein objektiver Fahrlässigkeitsmaßstab, der darauf abstellt, was von einer den durchschnittlichen Anforderungen entsprechenden Person in der

jeweiligen Situation erwartet werden kann, ohne Rücksicht auf individuelle Fähigkeiten, Kräfte, Erfahrungen oder Kenntnisse.

Schließlich muss ein Schaden entstanden sein. Dieser muss durch die Rechtsgutsverletzung kausal hervorgerufen worden sein. Ersatzfähig sind neben Vermögensschäden auch immaterielle Schäden, was in den §§ 249 ff. BGB geregelt ist.

Neben den §§ 823 ff. BGB existieren Spezialgesetze, die ebenfalls Schadensersatzansprüche gewähren. Dazu zählen z. B. die §§ 7, 18 Straßenverkehrsgesetz (StVG) für Unfälle im Straßenverkehr oder das Produkthaftungsgesetz, das bei Schäden, die durch ein fehlerhaftes Produkt verursacht wurden, einschlägig ist.

Römisches Recht im Lateinunterricht der Oberstufe

Unterrichtseinheit Geld und Darlehen

Begleitmaterial für Lehrerinnen und Lehrer, Fassung 2012

*Prof. Dr. Cosima Möller, Berlin,
unter Mitarbeit von Dietmar Schubert*

1 Einführende Bemerkungen

Die nachfolgend zusammengestellten Anregungen und Quellen tauchen tief in Fragestellungen ein, die nicht nur in der Rechtsgeschichte und der aktuellen Rechtswissenschaft behandelt werden, sondern auch in den Wirtschaftswissenschaften eine wichtige Rolle spielen. Diese Materialzusammenstellung weist auf Möglichkeiten hin, sich das Thema zu erschließen, und zeigt Bereiche auf, in denen Vertiefungen erfolgsversprechend und spannend zugleich sind.

Inhaltlich spannt daher diese Zusammenstellung einen Bogen von der Frage „Warum ist Geld entstanden?“ bis zu dem Fragenkomplex „Wie wird das Verleihen von Geld rechtlich ausgestaltet?“. Aus dieser Zusammenstellung können Einzelfragen abgeleitet und vertieft werden. Dabei werden noch heute aktuelle und grundlegende Aspekte aufgegriffen: Welche Funktion hat Geld? Welche Risiken und welche Vorteile sind mit dem Einsatz von Geld verbunden? Wie kann man Geld verleihen? Sind Zinsen in einem Darlehen zwingend? Warum gibt es Zinsen?

2 Die Funktion von Geld

Zur Einführung: BEHREND, Der ungleiche Tausch zwischen Glaukos und Diomedes und die Kauf-Tausch-Kontroverse der römischen Rechtsschulen, in: Institut und Prinzip, S. 629 ff.; ders., Eine Bibliothek wird verkauft!, in: Fides, Humanitas, Ius, S. 361–385; BÜRGE, Fiktion und Wirklichkeit: Soziale und rechtliche Strukturen des römischen Bankwesens, SZ 104 (1987), S. 534 ff.; FELLMETH, Pecunia non olet; GÖTTLICHER, Auf der Suche nach dem gerechten Preis; HARKE, Laesio enormis als error in negotio, SZ 122 (2005), S. 91–102; ders., Römisches Recht, § 8, S. 119 ff.; HASLER, Studien zu Wesen und Wert des Geldes in der römischen Kaiserzeit von Augustus bis Severus Alexander; HONSELL, Römisches Recht, §§ 44–46; KASER/KNÜTEL, Römisches Privatrecht, § 41, S. 222 ff.; LIEBS, Römisches Recht, S. 247 f., 264 ff.; MAYER-MALY, Römisches Recht, § 29 I, S. 133 ff.; MERKELBACH, Die Bedeutung des Geldes für die Geschichte der griechisch-römischen Welt; MÖLLER, Grundlagen des römischen Vertragsrechts, in: Deutschland und Japan im rechtswissenschaftlichen Dialog, S. 71–90; dies., Pflichten im römischen Vertragsrecht, in: Akten des 36. Deutschen Rechtshistorikertages, S. 281 ff., 292 f.; ZIMMERMANN, The Law of Obligations, S. 230 ff.

Die Auseinandersetzung mit dem römischen Recht führt uns zunächst in eine Zeit, in der gemünztes Geld als Zahlungsmittel noch nicht vorhanden war. Münzgeld war in Rom – anders als in anderen Kulturen der antiken Welt – erst ab dem 3. Jh. v. Chr. bekannt und im Umlauf. Von den römischen Juristen wurde das Münzgeld in unterschiedlicher Weise bewertet. Vom spätklassischen Juristen Paulus stammt eine Quelle, in der eindrucksvoll der Übergang von einer Natural- zur Geldwirtschaft zum Ausgangspunkt dafür genommen wird, die Unterscheidung von Kauf- und Tauschvertrag mit juristischen Konsequenzen zu versehen.

Die Unterscheidung von Kaufen und Tauschen

Die Funktion des Geldes, insbesondere des Entgelts im römischen Kaufvertrag, wird durch den nachfolgenden und unter Rechtshistorikern sehr berühmten Text über die „Kauf-Tausch-Kontroverse“ deutlich. Sie führt auf die grundlegende Frage zurück, unter welchen Voraussetzungen eine einklagbare Verpflichtung aus Kauf entsteht.

Anhand dieser Kontroverse kann die Bedeutung einer in Geld ausgedrückten Gegenleistung nachvollzogen werden.

D. 18,1,1 pr.–2 *Paulus libro trigensimo tertio ad edictum*

pr. „Origo emendi vendendique a permutationibus coepit. olim enim non ita erat nummus neque aliud merx, aliud pretium vocabatur, sed unusquisque secundum necessitatem temporum ac rerum utilibus inutilia permutabat, quando plerumque evenit, ut quod alteri superest alteri desit. sed quia non semper nec facile concurrebat, ut, cum tu haberes quod ego desiderarem, invicem haberem quod tu accipere velles, electa materia est, cuius publica ac perpetua aestimatio difficultatibus permutationum aequalitate quantitatis subveniret. eaque materia forma publica percussa usum dominiumque non tam ex substantia praebet quam ex quantitate, nec ultra merx utrumque, sed alterum pretium vocatur.“

1 „Sed an sine nummis venditio dici hodieque possit, dubitatur, veluti si ego togam dedi, ut tunicam acciperem. Sabinus et Cassius esse emptionem et venditionem putant: Nerva et Proculus permutationem, non emptionem hoc esse. Sabinus Homero teste utitur, qui exercitum Graecorum aere ferro hominibusque vinum emere refert, illis versibus:

ἔνθεν ἄρ' οἰνίζοντο κερηκομόωντες Ἀχαιοί
ἄλλοι μὲν χαλκῶ, ἄλλοι δ' αἶθωνι σιδήρῳ,
ἄλλοι δὲ ῥινοῖς, ἄλλοι δ' αὐτῆσι βόεσσι,
ἄλλοι δ' ἀνδραπόδεσσιν.

sed hi versus permutationem significare videntur, non emptionem, sicuti illi:

ἔνθ' αὖτε Γλαύκῳ Κρονίδης φρένας ἐξέλετο Ζεὺς,
δς πρὸς Τυδείδην Διομήδεα τεύχε' ἄμειβεν.

magis autem pro hac sententia illud diceretur, quod alias idem poeta dicit:

πρίατο κτεάτεσσιν ἑοῖσιν.

sed verior est Nervae et Proculi sententia: nam ut aliud est vendere, aliud emere, alius emptor, alius venditor, sic aliud est pretium, aliud merx: quod in permutatione discerni non potest, uter emptor, uter venditor sit.“

2 „*Est autem emptio iuris gentium, et ideo consensu peragitur et inter absentes contrahi potest et per nuntium et per litteras.*“

Paulus im 33. Buch seines Kommentars zum Edikt

pr. „Der Ursprung des Kaufens und Verkaufens liegt beim Tauschen. Denn einst gab es noch nicht so wie heute Münzgold und pflegte man nicht die eine Sache Ware und die andere Preis zu nennen. Vielmehr pflegte ein jeder nach den Notwendigkeiten der Zeiten und Umstände unnütze Gegenstände gegen nützliche einzutauschen, da es häufig vorkommt, dass das, was der eine übrig hat, dem anderen fehlt. Aber weil es nicht immer und nicht leicht zusammentrifft, dass, wenn du etwas hast, was ich haben will, ich etwas habe, was du anzunehmen bereit bist, ist ein Stoff auserwählt worden, dessen allgemeine und dauernde Wertschätzung den Schwierigkeiten des Tauschverkehrs durch die Anpassungsfähigkeit seiner Menge zu Hilfe kam. Und dieser Stoff gewährt in öffentlicher Form geprägt Gebrauchsvorteil und Eigentum nicht so sehr aus dem Stoff als aus der Menge (dem Nennwert) und es heißt nicht mehr beides Ware, sondern eines von beiden wird Preis genannt.“

1 „Aber ob ohne Münzgold heute noch von einem Kauf gesprochen werden kann, wird bezweifelt. Wenn ich dir zum Beispiel eine Toga übereignet habe, damit ich von dir ein Hemd erhalte, dann glauben Sabinus und Cassius, dass ein Kauf gegeben sei: Nerva und Proculus glauben, dass ein Tausch und kein Kauf vorliege. Sabinus nimmt Homer zum Zeugen, der erzählt, wie das Heer der Griechen mit Erz, Eisen und Sklaven Wein kauft, und zwar mit jenen bekannten Versen (Homer, Ilias 7,472):

„Da nun tauschten sich Wein die hauptumlockten Achaier / Hier die einen um Erz, die anderen um blinkendes Eisen. / Häute brachten die einen, die anderen lebende Rinder, / Andere Sklaven.“

Aber diese Verse bezeichnen offenbar einen Tausch, nicht einen Kauf, genauso wie jene (Ilias 6,234):

„Doch den Glaukos verwirrte Zeus, dass er ohne Besinnung/Mit Diomedes die goldene Rüstung gegen die eh'rne/Wechselte, (hundert Stiere mit neun im Werte vertauschend).“

Eher noch könnte für diese Ansicht angeführt werden, was an anderer Stelle der gleiche Dichter sagt (Odyssee 1,430):

‚(Einstmals) erwarb (sie Laertes) aus eigenen Mitteln (nämlich die Sklavin Eurykleia für 20 Rinder).‘

Aber die Ansicht des Nerva und Proculus ist zutreffender. So wie nämlich ein Unterschied zwischen Verkaufen und Kaufen, zwischen Käufer und Verkäufer besteht, so besteht ein Unterschied auch zwischen Preis und Ware. Beim Tausch kann dagegen überhaupt nicht festgestellt werden, wer Käufer und Verkäufer ist.“

2 „Es ist aber der Kauf ein Bestandteil des Völkergemeinrechts. Und deshalb kommt er durch Konsens zustande und kann unter Abwesenden geschlossen werden, durch Boten wie durch Briefe.“

Vgl. damit Inst. 3,23,2.

Anhand dieser Quelle ist zu erkennen, dass der spätklassische Jurist Paulus die wirtschaftsgeschichtliche Entwicklung vom Tausch zum Kauf heranzieht, um die besondere Rolle des Entgelts bei der Klagbarkeit eines auf Gegenseitigkeit angelegten Rechtsgeschäfts zu begründen. In den Augen der hier genannten prokulianischen Rechtsschule (Nerva, Proculus) entspricht der Tausch mangels Rollenzuweisung (Käufer-Verkäufer) und einer in Geld messbaren Gegenleistung, eines Preises also, nicht den Vorgaben der Rechtsordnung und kann daher nicht auf die gleiche Weise rechtlich geschützt werden, d. h. eingeklagt werden, wie der Kauf. Für die andere Rechtsauffassung (sabinianische Rechtsschule; Sabinus, Cassius) war der Tausch dem Kauf gleichgestellt und konnte eingeklagt werden, weil auch hier in sinnvoller Weise ein Austausch von Gütern stattfand, der wegen des wechselseitig in Anspruch genommenen Vertrauens (*fides/bona fides*) von der Rechtsordnung geschützt werden musste. Bemerkenswert ist der Rückgriff auf Stellen aus Homers Ilias und Odyssee. Das Beispiel des Tausches von Rüstungen höchst unterschiedlichen Wertes macht bewusst, dass Geld als Gegenleistung eine größere Klarheit und Vergleichbarkeit gewährleistet. Anders gewendet kann man von einem Rationalitätsdefizit des Tausches sprechen.

Die praktische Bedeutung von Tauschgeschäften

Die Kauf-Tausch-Kontroverse, die zwischen den Anhängern der beiden kaiserzeitlichen Rechtsschulen aufgrund der konzeptionel-

len Festlegungen in republikanischer Zeit geführt worden ist, wirkt sich in wirtschaftlich bedeutsamen Rechtsverhältnissen aus und bringt auf der Basis der prokulianischen Position manche Kompromisslösungen hervor, die in bestimmten Fällen eine Klagbarkeit ermöglichen.

D. 19,1,6,1 *Pomponius libro nono ad Sabinum*

„Si vendidi tibi insulam certa pecunia et ut aliam insulam meam reficeres, agam ex vendito, ut reficias: si autem hoc solum, ut reficeres eam, convenisset, non intellegitur emptio et venditio facta, ut et Neratius scripsit.“

Pomponius im 9. Buch seines Kommentars zum Zivilrecht des Sabinus

„Wenn ich dir ein Mietshaus für einen bestimmten Geldbetrag und dafür verkaufe, dass du ein anderes Mietshaus, das mir gehört, instandsetzt, kann ich aus dem Verkauf (mit der *actio ex vendito*) klagen, dass du es instandsetzt. Wenn wir aber nur vereinbart haben, dass du mein Mietshaus instandsetzt, dann nimmt man nicht an, dass ein Kaufvertrag zustande gekommen ist, wie auch Neraz geschrieben hat.“

D. 19,5,6 *Neratius libro primo responsorum*

„Insulam hoc modo, ut aliam insulam reficeres, vendidi. respondit nullam esse venditionem, sed civili intentione incerti agendum est.“

Neraz im 1. Buch seiner Rechtsgutachten

„Ich habe ein Mietshaus mit der Vereinbarung verkauft, dass du ein anderes instandsetzt. Er hat gutachtlich entschieden, dass ein Kaufvertrag nicht vorliegt, vielmehr ist aufgrund einer zivilrechtlichen Klage mit unbestimmtem Klagantrag vorzugehen.“

Übersetzung: BEHREND/S/KNÜTEL/KUPISCH/SEILER, Corpus Iuris Civilis Band III

D. 18,1,79 *Iavolenus libro quinto ex posterioribus Labeonis*

„Fundi partem dimidiam ea lege vendidisti, ut emptor alteram partem, quam retinebas, annis decem certa pecunia in annos singulos conductam habeat. Labeo et Trebatius negant posse ex vendito agi, ut id quod convenerit fiat. ego contra puto, si modo ideo vilius fundum

vendidisti, ut haec tibi conductio praestaretur: nam hoc ipsum premium fundi [videretur] videtur, quod eo pacto venditus fuerat: eoque iure utimur.“

Javolen im 5. Buch aus den Nachgelassenen Schriften des Labeo

„Du hast die Hälfte eines Landguts unter der Bedingung verkauft, dass der Käufer die andere Hälfte, welche du behalten hast, zehn Jahre lang für einen bestimmten jährlichen Pachtzins pachten solle. Labeo und Trebatius sagen, dass mit der Verkäuferklage nicht auf Erfüllung dieser Vereinbarung geklagt werden kann. Ich bin anderer Meinung, sofern du das Landgut deshalb billiger verkauft hast, damit dir das Pachtverhältnis gewährt wurde; denn eben das kann als Kaufpreis für das Landgut angesehen werden, dass es mit dieser Vereinbarung verkauft worden ist. Und dies ist geltendes Recht.“

Übersetzung: BEHRENDTS/KNÜTEL/KUPISCH/SEILER, Corpus Iuris Civilis Band III

In den vorangegangenen Textstellen wird nicht nur der Kaufvertrag (*emptio venditio*), sondern auch die *locatio conductio* erwähnt. Die *locatio conductio* bildet den vertraglichen Rahmen für verschiedene Tätigkeiten: Entweder ist nach heutiger Begrifflichkeit ein Werkvertrag, ein Miet- oder Pachtvertrag oder ein Dienstvertrag gemeint. Diese unterschiedlichen vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten tauchen hier parallel zum Kaufvertrag auf. Die rechtliche Anerkennung von ungewöhnlichen Gegenleistungsmodellen war nach prokulianischer Ansicht ein juristisches Problem, weil es bei der „Bezahlung“ ohne Geld stets an einem Rationalitätskriterium (s. o.) fehlte. Anders als im heutigen Recht gab es keine vollständige inhaltliche Vertragsfreiheit. Vielmehr musste sich die Einigung der Vertragsparteien auf einen anerkannten Vertragstyp beziehen. Nach Ansicht der prokulianischen Schule setzten die anerkannten Vertragstypen *emptio venditio* und *locatio conductio* ein Entgelt voraus. Doch halfen die Juristen entweder mit Klagen, die den Vertragsklagen nachgebildet waren, oder mit der Akzeptanz solcher Vertragsgestaltungen, die mindestens teilweise ein Entgelt enthielten. Die Lösung dieses Problems war unter den römischen Juristen umstritten.

§ 433 BGB Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag

(1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

§ 480 BGB Tausch

Auf den Tausch finden die Vorschriften über den Kauf entsprechende Anwendung.

Muss ein Kaufpreis „gerecht“ sein?

Wie kommen Preise zustande? Betriebswirtschaftlich hat dies einerseits mit dem materiellen Wert der Sache zu tun und andererseits mit der Zahlungsbereitschaft der Käufer. Hier steht aber die rechtliche Betrachtung im Vordergrund und nicht die wirtschaftliche, so dass zu fragen ist, ob überhaupt die Ausgestaltung des Kaufpreises Einfluss auf die Gültigkeit eines Kaufvertrages gehabt hat. Im geltenden Recht findet sich eine Regelung in § 138 BGB, die Geschäfte für nichtig erklärt, die gegen die guten Sitten verstoßen. Die Rechtsprechung geht davon aus, wenn der Preis den Wert des Kaufgegenstandes um mehr als die Hälfte überschreitet. Darüber hinaus schützen Aufklärungspflichten sowie eine ausgefeilte Sachmängelhaftung vor zu starkem Übervorteilen. Im klassischen römischen Recht war ein Übervorteilen solange zulässig, wie die eine Vertragspartei nicht arglistig vorging und die andere Seite täuschte.

D. 19,2,22,3 *Paulus libro trigesimo quarto ad edictum*

„Quemadmodum in emendo et vendendo naturaliter concessum est quod pluris sit minoris emere, quod minoris sit pluris vendere et ita invicem se circumscribere, ita in locationibus quoque et conductionibus iuris est.“

Paulus im 34. Buch seines Kommentars zum Edikt

„Wie es beim Kaufen und Verkaufen natürlicherweise erlaubt ist, etwas, das mehr wert ist, billiger zu kaufen, oder etwas, das weniger

wert ist, teurer zu verkaufen, und so jeweils den anderen zu über-
vorteilen, so ist dies auch bei Miete, Pacht, Dienst- und Werkverträ-
gen rechtens.“

Übersetzung: BEHREND/KNÜTEL/KUPISCH/SEILER, Corpus Iuris Civilis
Band III

Zu diesem Thema findet sich auch eine Kaiserkonstitution Diokleti-
ans aus dem Jahr 285. Dieses Kaisergesetz stammt aus einer Zeit, die
nach der eigentlichen Blütezeit des römischen Rechts liegt, und
greift den Aspekt der Preisgerechtigkeit auf. Hier geht es um die
Grenzziehung zwischen Moral und Recht. Inwieweit wirkt sich die
Preisfindung auf die rechtliche Zulässigkeit eines Vertrages aus? Die
Fragestellung selbst reicht in die griechische Philosophie zurück
und wird in Ciceros Schrift *de officiis* ausführlich und mit Beispielen
behandelt. Daraus kann entnommen werden, dass unter den Juris-
ten der ausgehenden römischen Republik keine Einigkeit über die
Behandlung der Frage des *pretium iustum* bestand. Unter dem Be-
griff der *laesio enormis* ist die Unwirksamkeit unausgewogener Ver-
träge im Mittelalter und in der Neuzeit diskutiert und zum Teil ge-
setzlich geregelt worden.

C. 4,44,2 *Imperatores Diocletianus et Maximianus AA. Aurelio Lupo*,
a. 285

*„Rem maioris pretii si tu vel pater tuus minoris pretii, distraxit, huma-
num est, ut vel pretium te restituente emptoribus fundum venditum
recipias auctoritate intercedente iudicis, vel, si emptor elegerit, quod
deest iusto pretio recipies. minus autem pretium esse videtur, si nec
dimidia pars veri pretii soluta sit.“*

Die Imperatoren Diokletian und Maximian, die Augusti, an Aurelius
Lupus, im Jahr 285

„Wenn du oder dein Vater eine Sache, die einen höheren Wert hat,
zu einem niedrigeren Preis veräußert hat, gebietet es die Mensch-
lichkeit, dass du nach richterlicher Prüfung entweder das Grund-
stück unter Rückzahlung des Kaufpreises zurückerhältst, oder dass
du, wenn der Käufer dies wählt, die Differenz zum richtigen Preis
erhältst. Allzu niedrig dürfte der Preis aber dann sein, wenn weniger
als die Hälfte des wahren Preises geleistet worden ist.“

Gegenwertsicherung durch *mancipatio* und Kreditkauf

Die Eigentumsübertragung vollzog sich je nach veräußerter Ware unterschiedlich. Besonders wichtige Güter mussten im Wege der *mancipatio* übereignet werden. Man spricht daher von *res mancipi*. Diese waren Grundstücke, vierfüßige Herdentiere, Sklaven und die vier alten Felddienstbarkeiten, das sind Wegerechte (*iter, actus, via*) und ein Wasserleitungsrecht (*aquaeductus*). An allen übrigen Gegenständen wurde das Eigentum durch *traditio* übertragen. Sehr anschaulich bieten die römischen Quellen einen Blick in eine Zeit, in der für diese zentralen Vermögensgegenstände eines durch Landwirtschaft geprägten Gemeinwesens der Kreditkauf („jetzt mitnehmen – später zahlen“) noch nicht anerkannt war. Die folgende Quelle führt bei genauer Betrachtung in das 5. Jh. v. Chr. und damit in die Zeit der XII-Tafeln zurück. Zu jener Zeit konnte in Rom nicht von einer echten Geldwirtschaft gesprochen werden, da es noch kein Geld in Form von geprägten Münzen gab. Der Gegenwert wurde bei der *mancipatio* in Kupferbarren zugewogen. Zur Zeit des Juristen Gaius (2. Jh. n. Chr.) gab es die Manzipation noch. Sie war aber seit langem nur noch als *mancipatio nummo uno* ein ritualisierter Formalakt zur Eigentumsübertragung.

Gaius Inst. 1,119–122

119 „*Est autem mancipatio, ut supra quoque diximus, imaginaria quaedam venditio; quod et ipsum ius proprium civium Romanorum est. eaque res ita agitur: adhibitis non minus quam quinque testibus civibus Romanis puberibus et praeterea alio eiusdem condicionis, qui libram aeneam teneat, qui appellatur libripens, is qui mancipio accipit, rem tenens ita dicit: HUNC EGO HOMINEM EX IURE QUIRITIUM MEUM ESSE AIO ISQUE MIHI EMPTUS ESTO HOC AERE AENEAQUE LIBRA; deinde aere percutit libram idque aes dat ei, a quo mancipio accipit, quasi pretii loco.*“

121 „*... eum, <qui> mancipio accipit, adprehendere id ipsum, quod ei mancipio datur, necesse sit: unde etiam mancipatio dicitur, quia manu res capitur -, praedia vero absentia solent mancipari.*“

122 „*Ideo autem aes et libra adhibetur, quia olim aereis tantum nummis utebantur: ... sicut ex lege XII tabularum intellegere possu-*

mus. eorumque nummorum vis et potestas non in numero erat, sed in pondere: ...“

119 „Die Manzipation ist, wie wir auch oben gesagt haben, eine Art bildlicher Kauf, und zwar ist sie das Sonderrecht der römischen Bürger. Die Sache geht so vor sich: Unter Zuziehung von nicht weniger als fünf mündigen römischen Bürgern als Zeugen und einer weiteren Person gleicher Rechtslage, die eine kupferne Waage hält und Waagehalter genannt wird, spricht derjenige, der durch die Manzipation erwirbt, unter Erfassung der Sache die folgenden Worte: ICH BEHAUPTTE, DASS DIESER SKLAVE NACH QUIRITENRECHT MEIN IST UND ER IST MIR GEKAUFT DURCH DIESES KUPFER UND DIESE KUPFERNE WAAGE. Darauf schlägt er mit einem Kupferstück an die Waage und gibt dieses Kupferstück, gleichsam an Stelle des Kaufpreises, dem, von dem er durch Manzipation erwirbt.“

121 „... Derjenige, der durch Manzipation erwirbt, muss den Gegenstand, der ihm durch Manzipation übereignet wird, ergreifen; daher wird das Geschäft auch ‚Handgriff‘ (*mancipatio*) genannt, weil der Gegenstand mit der Hand ergriffen wird. Grundstücke pflegen jedoch ‚als abwesende‘ (von Ferne) manzipiert zu werden.“

122 „Deswegen aber wird Kupfer und Waage beigezogen, weil einst nur kupferne Münzen gebraucht zu werden pflegten, ... wie wir aus dem Zwölf Tafelgesetz ersehen können; und deren Wert und Kaufkraft lag nicht in der Menge, sondern im Gewicht.“

3 Das Verleihen von Geld und die Vereinbarung von Zinsen

Zur Einführung: BÜRGE, Römisches Privatrecht, S. 124 ff.; FÖGEN, Vom „Typenzwang“ des römischen Rechts am Beispiel des Realvertrags, FS Huwiler, S. 249 ff.; HARKE, Römisches Recht, § 10 I., S. 162 ff.; JUNG, Darlehensvaluierung im römischen Recht; KASER/KNÜTEL, Römisches Privatrecht, S. 214 f.; LIEBS, Römisches Recht, S. 242 ff.; MAYER-MALY, Römisches Recht, S. 129 f.

Das Verleihen von Geld wird von jeher mit Skepsis betrachtet. Dennoch kennt jede Wirtschafts-,ordnung“ Varianten von Kreditvergabe. Häufig ist mit der Kreditvergabe eine Zinsvereinbarung verbun-

den. Aus der Aufnahme von Darlehen können existentielle Probleme entstehen. So einfach die Einsicht ist, dass man nur dann „pleite“ gehen kann, wenn man auf Kredit Geschäfte abgeschlossen hat, so brisant ist sie zugleich. Gäbe es nur Bargeschäfte, wäre eine Insolvenz (bis 1999 Konkurs; vgl. Insolvenzordnung (InsO)) nicht denkbar. Der Umgang mit Schulden und Überschuldung, insbesondere Schuldenerlass oder Schuldenerleichterung, ist schon in der Antike ein wichtiges innen- wie rechtspolitisches Thema. Es geht um die Sicherung der wirtschaftlichen und sozialen Existenz des Einzelnen und damit auch um ein friedliches, von allgemeinem Wohlstand geprägtes Zusammenleben in einem Gemeinwesen. Bereits in der Römischen Republik finden sich als Konsequenz politischer Auseinandersetzungen im Rahmen der *leges Liciniae Sextiae* (367 v. Chr.) Lösungen zu einer leichteren Entschuldung.

Ein weiterer Aspekt, der mit der Darlehensgewährung im Zusammenhang steht, ist das Entrichten eines Zinses. Nicht nur das Aufnehmen eines Kredites ist mit Risiken verbunden, sondern auch das Verleihen von Geld. Dieses Risiko wird mit dem Zins prämiert. Das römischrechtliche Darlehen (*mutuum*) war aber zinslos. Dennoch kannten die Römer Zinsen und beschäftigten sich sehr eingehend damit. Bereits in den Zwölftafeln war eine Höchstgrenze für Zinsen festgelegt. Eine Darlehensverbindlichkeit entstand damals durch ein einseitiges wortförmliches Versprechen, die *stipulatio*. Dieser Vertragstyp diente später zur isolierten Zinsvereinbarung. Zwischen dem Darlehensvertrag und der Zinsvereinbarung als solcher ist daher rechtlich zu unterscheiden.

Das Darlehen (*mutuum*)

Der Darlehensvertrag des klassischen römischen Rechts gehört zur Gruppe der Realverträge. „Real“ (lat. *res* = Sache, Vermögensgegenstand) bedeutet, dass der Vertrag erst durch die Sachhingabe, hier also durch die Auszahlung der Darlehenssumme, rechtlich wirksam wird. Erst durch die Auszahlung entsteht ein klagbarer Anspruch, nämlich der Anspruch des Darlehensgebers auf Rückzahlung der Darlehenssumme bei Fälligkeit. Es bestand also keine Pflicht des Darlehensgebers zur Ausreichung des Darlehens und erst wenn die Darlehenssumme (*Valuta*) ausgezahlt worden war, entstand für

den Darlehensnehmer die – zeitlich aufgeschobene – Rückzahlungspflicht.

Inst. 3,14 pr.–1 (vgl. Gaius Inst. 3,90)

Quibus modis re contrahitur obligatio

pr. „Re contrahitur obligatio veluti mutui datione. mutui autem obligatio in his rebus consistit, quae pondere numero mensurave constant, veluti vino oleo frumento pecunia numerata aere argento auro. quas res aut numerando aut metiendo aut pendendo in hoc damus, ut accipientium fiant et quandoque nobis non eadem res, sed aliae eiusdem naturae et qualitatis reddantur. unde etiam mutuum appellatum sit, quia ita a me tibi datur, ut ex meo tuum fiat. ex eo contractu nascitur actio quae vocatur condictio.“

1 „Is quoque, qui non debitum accepit ab eo qui per errorem solvit, re obligatur: daturque agenti contra eum propter repetitionem condicticia actio. nam proinde ei condici potest si paret eum dare oportere ac si mutuum accepisset.“

Wie Schuldverhältnisse durch Sachhingabe zustande kommen

pr. „Durch Sachhingabe wird ein Schuldverhältnis zum Beispiel bei der Darlehenshingabe begründet. Eine Darlehensschuld entsteht bei solchen Sachen, die nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt werden, zum Beispiel bei Wein, Öl, Getreide, Bargeld, Kupfer, Silber und Gold. Diese Sachen geben wir durch Zählen oder Messen oder Wiegen zu dem Zweck hin, dass sie Eigentum des Empfängers werden und dass uns irgendwann nicht dieselben Sachen, sondern andere Sachen gleicher Art und Güte zurückgegeben werden. Daher heißt das Darlehen auch ‚mutuum‘, weil ich dir so gebe, dass aus Mein [meum] Dein [tuum] wird. Aus diesem Vertrag entsteht eine Klage, die Kondiktion genannt wird.“

1 „Auch wer von einem, der irrtümlich leistet, eine Nichtschuld empfängt, wird durch Sachhingabe verpflichtet; und man gibt demjenigen, der gegen ihn auf Rückgewähr klagt, eine Kondiktionsklage. Denn von ihm kann ebenso mit der Formel ‚Wenn sich erweist, dass er verpflichtet ist zu geben‘ kondiziert werden, wie wenn er ein Darlehen empfangen hätte.“

Übersetzung: BEHREND/KNÜTEL/KUPISCH/SEILER, Institutionen

Rechtsvergleichendes

§ 488 BGB Vertragstypische Pflichten beim Darlehensvertrag

(1) Durch den Darlehensvertrag wird der Darlehensgeber verpflichtet, dem Darlehensnehmer einen Geldbetrag in der vereinbarten Höhe zur Verfügung zu stellen. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, einen geschuldeten Zins zu zahlen und bei Fälligkeit das zur Verfügung gestellte Darlehen zurückzuerstatten.

(2) Die vereinbarten Zinsen sind, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, nach dem Ablauf je eines Jahres und, wenn das Darlehen vor dem Ablauf eines Jahres zurückzuerstatten ist, bei der Rückerstattung zu entrichten.

§ 607 BGB Vertragstypische Pflichten

(1) Durch den Sachdarlehensvertrag wird der Darlehensgeber verpflichtet, dem Darlehensnehmer eine vereinbarte vertretbare Sache zu überlassen. Der Darlehensnehmer ist zur Zahlung eines Darlehensentgelts und bei Fälligkeit zur Rückerstattung des Empfangenen in Sachen von gleicher Art, Güte und Menge verpflichtet.

(2) Die Vorschriften dieses Titels finden keine Anwendung auf die Überlassung von Geld.

Nach der Schuldrechtsreform vom 1. 1. 2002 ist das Darlehen im deutschen Recht als Konsensualvertrag ausgestaltet. Haben sich Darlehensgeber und Darlehensnehmer auf einen Vertrag geeinigt, entstehen Ansprüche, also insbesondere der des Darlehensnehmers auf Auszahlung. Der BGB-Gesetzgeber hatte Ende des 19. Jhs. noch die aus dem römischen Recht stammende Realvertragstheorie zugrunde gelegt. Unsere Rechtsordnung begegnet dem hohen Gefährdungspotential von Kreditverträgen mit ausführlichen Regelungen des Verbraucherschutzes für Verbraucherdarlehensverträge und andere Finanzierungsgeschäfte. Inzwischen werden in diesem Bereich Vorgaben in nationales Recht umgesetzt, die der Gesetzgeber der Europäischen Union in Richtlinien gefasst hat. 2010 hat es durch die Umsetzung einer neuen Verbraucherkredit-Richtlinie der Europäischen Union erneut erhebliche Veränderungen gegeben. Vgl. §§ 491 ff. BGB.

Zinsen

Im römischen Recht war die Verzinsung nicht Bestandteil des Darlehensvertrages, sondern bedurfte eines ergänzenden Vertrages. Dies wird auch bei genauer Betrachtung der Quellen deutlich, da es keinen Beleg dafür gibt, dass aus dem römischen Darlehensvertrag die Pflicht zur Zinsleistung hervorging. Die Rückgabepflicht bezog sich also nur auf die gleiche Menge von Sachen gleicher Art und Güte. Darüber hinausgehende Leistungen, wie etwa Zinsen, waren nicht vom *mutuum* erfasst. Die Sabinianer erklärten und begründeten dies mit dem Charakter des *mutuum* als Freundschaftsvertrag – im Sinne mitmenschlicher Hilfe wurden vorübergehend Sachen oder Geld verliehen, ohne dass eine Gegenleistung dafür verlangt wurde. Die Prokulianer hatten eine sachlogische Erklärung: wenn die Rückgabeverpflichtung erst durch die Übereignung der Valuta herbeigeführt wurde, konnte sich diese auch nur auf den zuvor übereigneten Betrag beziehen. Dennoch kannte das römische Recht Zinsen. Diese mussten allerdings parallel zum Darlehensvertrag gesondert vereinbart werden. Dies lässt sich anhand eines sehr komplexen Fragments zeigen:

D. 19,5,24 *Africanus libro octavo quaestionum*

„Titius Sempronio triginta dedit pactique sunt, ut ex reditu eius pecuniae tributum, quod Titius pendere deberet, Sempronius praestaret computatis usuris semissibus, quantoque minus tributorum nomine praestitum foret, quam earum usurarum quantitas esset, ut id Titio restitueret, quod amplius praestitum esset, id ex sorte decederet, aut, si et sortem et usuras summa tributorum excessisset, id quod amplius esset Titius Sempronio praestaret: neque de ea re ulla stipulatio interposita est. Titius consulebat, id quod amplius ex usuris Sempronius redegisset, quam tributorum nomine praestitisset, qua actione ab eo consequi possit. respondit pecuniae quidem creditae usuras nisi in stipulationem deductas non deberi: verum in proposito videndum, ne non tam faenerata pecunia intellegi debeat, quam quasi mandatam inter eos contractum, nisi quod ultra semissem consecuturus esset: sed ne ipsius quidem sortis petitionem pecuniae creditae fuisse, quando, si Sempronius eam pecuniam sine dolo malo vel amisisset vel vacuam habuisset, dicendum nihil eum eo nomine praestare debuisset. quare tutius esse praescriptis verbis in factum actionem dari, praesertim

cum illud quoque convenisset, ut quod amplius praestitum esset, quam ex usuris redigeretur, sorti decederet: quod ipsum ius et causam pecuniae creditae excedat.“

Afrikan im 8. Buch seiner Rechtsfragen

„Titius hat dem Sempronius dreißig Goldstücke gegeben, und sie sind übereingekommen, dass Sempronius aus dem mit dem Geld erwirtschafteten Gewinn eine Steuer, die Titius zu zahlen hatte, entrichten solle, wobei als Zinsen sechs Prozent in Ansatz gebracht wurden; falls Sempronius weniger an Steuern habe als der Zinsbetrag ausmache, solle er dem Titius den Unterschiedsbetrag erstatten; falls er mehr an Steuern entrichtet habe, könne er das von der Kapitalschuld abziehen; falls aber die Summe der Steuern sowohl das Kapital als auch die Zinsen überschreite, solle Titius dem Sempronius den Mehrbetrag zahlen. Doch wurde über all dies keine Stipulation abgeschlossen. Titius fragte an, mit welcher Klage er von Sempronius das erlangen könne, was Sempronius mehr an Zinsen eingenommen als an Steuern entrichtet habe. Er [Julian] hat gutachtlich entschieden: zwar würden Zinsen für geliehenes Geld nur geschuldet, wenn sie in eine Stipulation aufgenommen seien. Im vorliegenden Fall aber müsse man prüfen, ob nicht so sehr ein verzinsliches Darlehen als ein zwischen ihnen abgeschlossener Auftrag anzunehmen sei, mit Ausnahme dessen, was Sempronius über sechs Prozent hinaus erlangen würde. Aber dann hätte es eine Klage aus dem Darlehensvertrag nicht einmal hinsichtlich des Kapitals gegeben, da, falls Sempronius ohne Arglist dieses Geld entweder verloren oder aus ihm keine Zinsen gezogen hätte, zu sagen wäre, dass er deswegen für nichts hätte eintreten müssen. Deshalb sei es sicherer, eine auf den Sachverhalt zugeschnittene Klage mit vorgeschalteten Formelworten zu gewähren, zumal da man auch darin übereingekommen sei, dass Zahlungen über den Zinsbetrag hinaus von der Kapitalschuld abzuziehen seien. Eine solche Abrede stimme nicht mehr mit den rechtlichen Regeln und dem Zweck des Darlehens überein.“

Übersetzung: BEHREND/S/KNÜTEL/KUPISCH/SEILER, Corpus Iuris Civilis Band III

Aus diesem Text geht u. a. hervor, dass eine Stipulation neben dem Darlehensvertrag für die Verzinsung erforderlich war. Der klassische Zweck des Darlehens war also sehr eng umschrieben und be-

schränkte sich nur auf die Rückgewähr des erhaltenen Kapitals bzw. beim Sachdarlehen eines Exemplars aus der Gattung der erhaltenen Sache. Alles, was darüber hinausging, musste besonders vereinbart werden und konnte nur dann eingeklagt werden. Daher musste hier nach Julian ein besonderer Klageweg (*praescriptis verbis in factum actionem*) beschränkt werden. Die *stipulatio*, die für die Zinsvereinbarung die vorgesehene rechtliche Grundlage gewesen wäre, spielt eine wichtige Rolle im römischen Vertragsrecht: Sie wird als Mutter der Obligation bezeichnet, weil sie die älteste Form ist, mit der vertraglich eine einklagbare Verpflichtung herbeigeführt werden konnte. Sie ist zunächst dem *ius proprium civium Romanorum* zugewiesen, bevor wohl seit dem 3. Jh. v. Chr. Spruchformeln verwendet wurden, die auch Peregrinen zugänglich waren. Im Rahmen der klassischen Vertragslehre wird sie als Verbalvertrag eingeordnet.

Zum besseren Verständnis seien zwei Quellen aus dem Anfängerlehrbuch Justinians von 529 n. Chr. und aus den ersten Institutionen des Gaius aus den Jahren 160/161 n. Chr. zur *stipulatio* aufgeführt:

Inst. 3,15

De verborum obligatione

„*Verbis obligatio contrahitur ex interrogatione et responsu, cum quid dari fieriue nobis stipulamur. ex qua duae proficiscuntur actiones, tam condictio, si certa sit stipulatio, quam ex stipulatu, si incerta. (...)*“

Über die Schuldverhältnisse durch Worte

„Ein Schuldverhältnis durch Worte kommt durch Frage und Antwort zustande, wenn wir uns durch Stipulation versprechen lassen, dass uns etwas gegeben oder sonst geleistet wird. Aus diesem Schuldverhältnis entstehen zwei Klagen, zum einen die Kondiktion, wenn die Stipulation bestimmt ist, zum anderen die Stipulationsklage, wenn die Stipulation unbestimmt ist. (...)

Übersetzung: BEHREND/SCHNEIDER/KUPISCH/SEILER, Institutionen

Gaius Inst. 3,92 und 93

92 „*Verbis obligatio fit ex interrogatione et responsione, velut: DARI SPONDES? SPONDEO; DABIS? DABO; PROMITTIS? PROMITTO; FIDE PROMITTIS? FIDE PROMITTO; FIDE IUBES? FIDE IUBEBO; FACIES? FACIAM.*“

93 „*Sed haec quidem verborum obligatio: DARI SPONDES? SPONDEO propria civium Romanorum est; ceterae vero iuris gentium sunt, itaque inter omnes homines, sive cives Romanos sive peregrinos, valent.*“

92 „Die Wortverbindlichkeit entsteht durch Frage und Antwort, wie zum Beispiel: ‚Gelobst du ... zu geben?‘ ‚Ich gelobe es.‘; ‚Wirst du geben?‘ ‚Ich werde es geben.‘; ‚Versprichst du?‘ ‚Ich verspreche es.‘; ‚Versprichst du bei Treue?‘ ‚Ich verspreche bei Treue.‘; ‚Befiehst du bei Treue?‘ ‚Ich befehle bei Treue.‘; ‚Wirst du tun?‘ ‚Ich werde es tun.‘“

93 „Aber die Wortverbindlichkeit ‚Gelobst du ... zu geben?‘ ‚Ich gelobe es.‘ kann nur von römischen Bürgern eingegangen werden. Die anderen jedoch gehören dem Völkergemeinrecht an; und so gelten sie zwischen allen Menschen, römischen Bürgern wie Nichtbürgern.“

Die *stipulatio* war durch ihre inhaltliche Freiheit ein „Ventil“ für verschiedene Zwänge des römischen Vertragsrechts. Hier herrschte weitgehend der Parteiwille, wenn die Form eingehalten war. Daher konnte dieser Vertragstypus insbesondere auch für die Vereinbarung von Zinsen genutzt werden, die gerade nicht Bestandteil des Darlehensvertrages waren. Insgesamt konnte mit der *stipulatio* verbindlich gemacht werden, was nicht als Inhalt eines Vertragstyps anerkannt war. Denn anders als es die lateinische Rechtsregel *pacta sunt servanda* – Verträge müssen gehalten werden – nahe legt, galt im antiken römischen Recht keineswegs der Grundsatz der inhaltlichen Vertragsfreiheit. Davon haben wir uns bereits bei der Kauf-Tausch-Kontroverse ein Bild machen können.

Kreditvergabe an Haussöhne: Das *Senatus Consultum Macedonianum* (47 n. Chr.)

D. 14,6,1 *pr. Ulpianus libro vicensimo nono ad edictum*

„*Verba senatus consulti Macedoniani haec sunt: ‚Cum inter ceteras sceleris causas Macedo, quas illi natura administrabat, etiam aes alienum adhibuisset, et saepe materiam peccandi malis moribus praestaret, qui pecuniam, ne quid amplius diceretur incertis nominibus crederet: placere, ne cui, qui filio familias mutuam pecuniam dedisset, etiam post mortem parentis eius, cuius in potestate fuisset, actio peti-*

tioque daretur, ut scirent, qui pessimo exemplo faenerarent, nullius posse filii familias bonum nomen exspectata patris morte fieri'."

Ulpian im 29. Buch seines Kommentars zum Edikt

„Das *Senatus Consultum Macedonianum* hat folgenden Wortlaut: ‚Da Macedo neben anderen Gründen für sein Verbrechen, die in seinem Charakter lagen, auch Schulden anführte und da die verwerfliche Sitte, Geld, um nicht mehr zu sagen, an unsichere Schuldner auszuliehen, schon oft Anlass zu Verbrechen gab, wird beschlossen: Niemandem, der einem Haussohn darlehensweise Geld gegeben hat, soll, insbesondere nicht nach dem Tod des Vaters, in dessen Hausgewalt der Sohn stand, eine persönliche oder eine sonstige Klage gewährt werden, damit diejenigen, die nach höchst verwerflichem Beispiel Geld gegen Zinsen ausleihen, wissen, dass keine gegen einen Haussohn gerichtete Forderung deswegen, weil man mit dem Tod des Hausvaters rechnen kann, eine gute Forderung wird.‘“

Übersetzung: BEHRENDTS/KNÜTEL/KUPISCH/SEILER, *Corpus Iuris Civilis* Band III

Gegen einen Haussohn, also einen Sohn, der unter der *patria potestas* seines Vaters steht, kann ein Darlehensgläubiger zwar klagen. Es gibt aber kein eigenes Vermögen des Haussohnes, so dass eine Durchsetzung des Anspruchs scheitern würde. Diesem Dilemma des Gläubigers soll nicht dadurch abgeholfen werden können, dass der Tod des Hausvaters und damit der Erbfall herbeigeführt wird. Der Senatsbeschluss nimmt einen konkreten Fall zum Ausgangspunkt für eine vorbeugende Regelung.

D. 14,6,9,2 *Ulpianus libro vicensimo nono ad edictum*

„Hoc senatus consultum et ad filias quoque familiarum pertinet nec ad rem pertinet, si adfirmetur ornamenta ex ea pecunia comparasse: nam et ei quoque qui filio familias credidit decreto amplissimi ordinis actio denegatur nec interest, consumpti sint nummi an exstant in peculio. multo igitur magis severitate senatus consulti eius contractus improbabitur, qui filiae familias mutuum dedit.“

Ulpian im 29. Buch seines Kommentars zum Edikt

„Dieser Senatsbeschluss betrifft auch Haustöchter und es ist unerheblich, wenn behauptet wird, sie hätten sich von dem Darlehen Schmuck gekauft; denn auch demjenigen, der einem Haussohn ein

Darlehen gewährt hat, wird gemäß dem Beschluss des ehrwürdigen Senats die Klage verweigert, und es kommt nicht darauf an, ob das Geld verbraucht wurde oder noch im Sondergut vorhanden ist. Insgesamt missbilligt der Senatsbeschluss den Vertrag, durch den jemand einer Haustochter ein Darlehen gewährt, mit weit größerer Strenge.“

Übersetzung: BEHREND/KNÜTEL/KUPISCH/SEILER, Corpus Iuris Civilis Band III

Anhang

1 Zeittafel zur römischen Rechtsgeschichte

ZEIT	POLITISCHES GESCHEHEN	RECHTSGESCHICHTE	JURISTEN
1000–800 v. Chr.	protorömische Agrarsiedlungen	Siedlungszeit	
9./8. Jh.	Quirinalbund	Vindikationsmodell	
7./6. Jh.	Zeit der etruskischen Könige		
510 v. Chr.	Vertreibung der Könige		
451/450 v. Chr.		ZWÖLFTAFEL-REPUBLIK	
367 v. Chr.		Zwölftafeln	
3. Jh.–82 v. Chr.		<i>leges Liciniae Sextiae</i>	
		VORKLASSISCHE RECHTSWISSENSCHAFT (bürgerl.-naturrechtl. Epoche)	
304 v. Chr.		<i>lex Hortensia</i> (Allgemeingültigkeit von Plebisziten)	Sempronius Sophus, cons.
287 v. Chr.			
286 v. Chr.		<i>lex Aquilia</i> (über Sachbeschädigung)	
254 v. Chr.			T. Coruncanus pont. max. beginnt mit öffentl. Rechtsunterricht
242 v. Chr.		<i>praetor peregrinus</i>	

ZEIT	POLITISCHES GESCHEHEN	RECHTSGESCHICHTE	JURISTEN
198 v. Chr.			Sextus Aelius, cons., verfasst <i>Tripertita</i>
um 160 v. Chr.		<i>lex Aebutia</i> (Anerkennung des Formularverfahrens)	
133–27 v. Chr.	Revolutionszeitalter		
133 v. Chr.	Tiberius Gracchus, Volkstribun	<i>fundatores iuris civilis</i> : Brutus, Manilius	Publius Mucius Scaevola, cons. Quintus Mucius Scaevola, cons. (18 libri de iure civili)
95 v. Chr.			
ca. 80 v. Chr.– 250 n. Chr.		KLASSISCHE RECHTSWISSENSCHAFT (zivilisationsrechtliche Epoche)	
ca. 80–43 v. Chr.		Republikanische Gründungsphase	
66 v. Chr.			Aquilius Gallus, praet. (actio doli)
63 v. Chr.	Marcus Tullius Cicero (106–43 v. Chr.), cons.		
51 v. Chr.			Servius Sulpicius Rufus, cons. (180 L., <i>reprehensa Scaevolae capita</i> , Kommentar zum Edikt, †43 v. Chr.
15. 3. 44 v. Chr.	Ermordung Caesars		
27 v. Chr.	Begründung des Prinzipats durch Augustus		
27 v.–14 n. Chr.		Vermittlung der klassischen Rechts- wiss. an die Epoche des Prinzipats	Capito (†22 n. Chr.) Labeo (†15 n. Chr.)

ZEIT	POLITISCHES GESCHEHEN	RECHTSGESCHICHTE	JURISTEN
um 0 ca. 14–81 n. Chr.		Einführung des <i>ius respondendi</i> Rückgriff der Sabinianer auf die vor- klassische Rechtswiss. und Konsoli- dierung der Rechtsschulen	SABINIANER Sabinus (†160) Cassius (†75) PROCULIANER Nerva pa- ter (†33) Proculus (†65) Pegasus (†95)
81–180 n. Chr.		Zeit des hochklassischen Kompromisses	
117–138 n. Chr. um 130 n. Chr.	Hadrian	Julianische Ediktredaktion	Iavolenus (†110) Iulianus (†175) Africanus (†170) Pomponius (†170) Gaius (†170) Marcellus (†180)
160/161 n. Chr.		Gatus-Institutionen	Q. Cervi- dus Scae- vola (†175 n. Chr.)

ZEIT	POLITISCHES GESCHEHEN	RECHTSGESCHICHTE	JURISTEN
180–250 n. Chr.		Zeit des spätklassischen Kompromisses	Paulus (†235) Papinian (†212) Ulpianus (†223) Modestinus (†245)
ab 250 n. Chr.			
ab 284 n. Chr.	Dominat; Diokletian	NACHKLASSISCHE ZEIT	
527–565 n. Chr.	Justinian	<i>Corpus iuris civilis</i> <i>Digesta</i>	Hermogenianus (cons. 395) Tribonian (Justizminister) Theophilus, Dorotheus (Professoren)
530/533 n. Chr.			
533 n. Chr.		<i>Institutiones</i>	
534 n. Chr.		<i>Codex</i> , 2. Aufl.	
ab 534 n. Chr.		<i>Novellae</i>	

2 Juristen

Africanus

Afrikan war ein hochklassischer Jurist, der der sabinianischen Rechtsschule angehörte. Über seine Herkunft ist wenig bekannt. Verstorben ist er vermutlich um 170 n. Chr. Er war ein Schüler des hochklassischen Juristen Julian, den er sehr oft in seinen Werken zitiert, zu denen u. a. sein bekanntes Unterrichtswerk *quaestiones* gehört.

Cassius

C. Longinus Cassius ist einer der Gründer der sabinianischen Rechtsschule. Er war ein Förderer von Sabinus und anderen Angehörigen seiner Rechtsschule. Er gehörte einer einflußreichen Familie an. So war er ein Urenkel des ersten klassischen Juristen Servius sowie ein Enkel des Cäsarmörders Gaius Cassius. Cassius war gemeinsam mit seinem Bruder im Jahre 30 n. Chr. Konsul. Nach seiner Verbannung nach Sizilien 65 n. Chr. ist er 69 n. Chr. gestorben. Sein Hauptwerk sind seine *libri (commentarii) iuris civilis* in mindestens zehn Büchern, die uns jedoch nur aus Schriften späterer Juristen – wie z. B. von Javolen – bekannt sind.

Celsus

P. Iuventius Celsus war ein bedeutender hochklassischer Jurist und Zeitgenosse von Julian. Er war zu einer Zeit Schuloberhaupt der Prokulianer, als beide Rechtsschulen begannen, sich im Wege von Kompromisslösungen aufeinander zuzubewegen (Schulenkongrenz). Er bekleidete zahlreiche Ämter, u. a. auch als *consiliarius* (Ratsmitglied) Kaiser Hadrians. Sein Hauptwerk sind die 39 *libri digestorum*. Von ihm stammen zahlreiche klare und eindringliche Formulierungen wie z. B. die berühmte Definition des Rechts „*ius est ars boni et aequi*“ (vgl. D. 1,1,1 pr.). Er verstarb 145 n. Chr.

Gaius

Gaius war ein Provinzialjurist der Hochklassik, der zu seinen Lebzeiten zwar wenig Beachtung fand, aber schließlich in der Nachklassik, insbesondere für Justinian, eine große Bedeutung hatte. Er gehörte

der sabinianischen Rechtsschule an. Sein bedeutendstes Werk sind die *Institutiones*, ein Anfängerlehrbuch (160/161 n. Chr.) mit einem systematischen Aufbau: 1. *personae* (Personen- und Familienrecht), 2. *res* (Schuld-, Sachen- und Erbrecht), 3. *actiones* (Prozessrecht bzw. Klagen). Diese Systematik (auch Institutionensystem) begründete die Tradition der römischen Lehrbücher und diente sowohl den Institutionen Justinians als auch vielen europäischen Rechtsordnungen als Vorlage. Von Gaius stammen u. a. auch ein viel beachteter Kommentar zum Provinzialedikt und der letzte Kommentar zu den XII-Tafeln. Sein Werk ist deswegen von besonderem Interesse, weil er viel Wert auf die Darstellung von Schulenstreitigkeiten legte und uns damit einen detaillierten Eindruck von der römischen Rechtsgeschichte vermittelt. Er ist einer der Zitierjuristen, die das Zitiergesetz der Kaiser Theodosius II. und Valentinian III. aus dem Jahr 426 n. Chr. bestimmte.¹ Gaius verstarb ca. 180 n. Chr.

Iavolenus

C. Iavolenus Priscus war ein Jurist zu Beginn der Hochklassik. 86 n. Chr. war er Konsul und später setzte ihn Kaiser Trajan als Statthalter, u. a. in Germanien, ein. Dies war zu einer Zeit, als das römische Reich seine größte Ausdehnung erreicht hatte. Als Nachfolger des Sabinus leitete er die sabinianische Rechtsschule und war Lehrer des Julian. Hauptsächlich bearbeitete er Schriften der älteren Juristen. Er starb 110 n. Chr.

Iulianus

Salvius Iulianus wurde um 100 n. Chr. in Nordafrika geboren und gilt als bedeutendster Jurist der Hochklassik. Er war Schuloberhaupt der Sabinianer und gestaltete als Zeitgenosse von Celsus die Schulenkonvergenz mit, indem er verschiedene institutionelle Lehren der Prokulianer übernahm (z. B. das Geldkaufprinzip). 130 n. Chr. wurde er von Hadrian mit der redaktionellen Endbearbeitung des

.....
1 Das Zitiergesetz ordnete für die Praxis an, bei der Auslegung von Gesetzen den Meinungen bestimmter Juristen zu folgen. Neben Gaius waren dies Paulus, Ulpian, Modestin und Papinian. Ergaben sich hinsichtlich einer Frage verschiedene Ansichten, so galt zunächst die Auffassung der Mehrheit als verbindliche Rechtsmeinung. Bei Stimmgleichheit der anderen Juristen war entscheidend, welche Ansicht Papinian vertrat.

prätorischen Edikts (*edictum perpetuum*) betraut. Er durchlief zahlreiche Ämter, u. a. war er Statthalter Niedergermaniens in Köln. Er starb um 170 n. Chr.

Labeo

M. Antistius Labeo war ein spätrepublikanischer Jurist, der bis in das Prinzipat hinein tätig war. Er bewahrte sich stets eine republikanische Gesinnung, so dass er z. B. das ihm von Augustus angetragene Ersatzkonsulat ablehnte. Er gilt als Vorläufer der prokulianischen Rechtsschule und war Enkelschüler des Servius. Seine rechtlichen Erwägungen sind oftmals durch einen Rückgriff auf Lehren der vorklassischen Juristen gekennzeichnet und von großer Selbständigkeit. Labeo starb 15 n. Chr.

Mela

Der Jurist Mela ist nur durch Zitate späterer Autoren bekannt. Über seine Herkunft, Lebenszeit und Art seiner Schriften sind nur Vermutungen möglich. Sein Cognomen weist auf eine spanische oder gallische Herkunft hin. Sicher war er älter als Aquilius Gallus und Servius Sulpicius Rufus aber jünger als Proculus, da dieser sich nachweislich mit Melas Werk auseinandersetzte und ihn gelegentlich kritisierte. Er wird daher als Zeitgenosse von Labeo eingeordnet.

Mucius

Q. Mucius Scaevola lebte von ca. 140 bis 82 v. Chr. Bereits sein Vater P. Mucius war ein berühmter Jurist, der als einer der *fundatores iuris civilis* gilt. Als Redner und Jurist durchlief er die römische Ämterlaufbahn (*cursus honorum*), deren Höhepunkte 95 v. Chr. das Amt des Konsuls und ein Jahr darauf die Statthalterschaft von Asia darstellten. Im Jahr 89 v. Chr. wurde Q. Mucius zum *pontifex maximus* ernannt. Eine angebliche Nähe zu Sulla führte zu seiner Ermordung im Bürgerkrieg. Beeinflusst von der stoischen Philosophie entwarf er eine Rechtslehre mit dualistischem Ansatz: das *ius civile* i. e. S. und das *ius gentium*. Das *ius civile* i. e. S. diente als besonderes Recht des einzelnen Gemeinwesens der Verwirklichung und dem Schutz des Eigennutzes, das *ius gentium* war naturrechtlich geprägt und vom Prinzip der *bona fides*, des mitmenschlichen Vertrauens, gelei-

tet. Sein Hauptwerk sind 18 Bücher *De iure civili*. Sie enthalten eine Gesamtdarstellung des Zivilrechts der Republik.

Neraz

Neraz war als hochklassischer Jurist Schuloberhaupt der Prokulianer. Er absolvierte eine klassische Beamtenkarriere, sodass er u. a. Suffektkonsul und Statthalter in Niedergermanien war. Angeblich sei er sogar von Kaiser Trajan als dessen Nachfolger ausgewählt worden. Neraz war stark hellenistisch geprägt. Für sein juristisches Werk spielte die *naturalis aequitas* eine maßgebliche Rolle. Er ist vermutlich nach 133 n. Chr. gestorben.

Nerva pater

Nerva war Schuloberhaupt der Prokulianer. Er galt als Freund und einziger Berater des Kaisers Tiberius und bekleidete höchste Staatsämter wie z. B. das Konsulat. Er besaß zu Lebzeiten ein solch hohes Ansehen, dass davon noch Tacitus berichtet (vgl. Ann. 6,26,1). Sein Sohn, Nerva *filius*, war ebenfalls Jurist. Er beging 33 n. Chr. Selbstmord.

Paulus

Iulius Paulus war ein spätklassischer Jurist und lebte ca. von 160 bis 230 n. Chr. Er wird zum Teil als Spätsabinianer eingeordnet und schlug eine Ämterlaufbahn in der kaiserlichen Verwaltung ein. Er begann seine praktische juristische Tätigkeit als Anwalt, wurde Assessor des Prätorianerpräfekten Papinian und war schließlich Ratgeber der Kaiser Septimius Severus und Caracalla. Unter Kaiser Elagabalus diente er noch von 219 bis 220 n. Chr. als Prätorianerpräfekt, wurde dann jedoch vorübergehend verbannt, um später von dessen Nachfolger Alexander Severus wieder in das kaiserliche *consilium* berufen zu werden. Paulus war – wie Gaius – ein Zitierjurist.² Sein literarisches Wirken war äußerst umfangreich und erstreckte sich auf sämtliche Rechtsgebiete, sodass ca. ein Sechstel der in die justinianischen Digesten aufgenommenen Fragmente auf Paulus zurückgeht.

.....
2 S. o. Fn. 1.

Pegasus

Pegasus war ein römischer Jurist und Zeitgenosse der Kaiser Vespasian und Domitian. Er war Nachfolger des Proculus als Oberhaupt der prokulianischen Rechtsschule. Pegasus stammte aus einfachen Verhältnissen, wurde aber dennoch unter Kaiser Vespasian Konsul. Von seinem juristischen Werk ist uns nichts überliefert, wir kennen ihn daher nur aus den Zitaten anderer Juristen. Pegasus verstarb 95 n. Chr.

Pomponius

Sextus Pomponius lebte im 2. Jahrhundert n. Chr. und war Zeitgenosse von Julian sowie der Kaiser Hadrian und Marc Aurel. Wenn gleich über seine Person nur wenig bekannt ist, hat er mit 300 Buchrollen eine der umfangreichsten Sammlungen juristischer Schriften hinterlassen. Sein Werk umfasst Kommentare, Monographien, Fallbearbeitungen, Briefe und Rechtsbescheide. Von hervorzuhebender Bedeutung ist sein *enchiridium*, welches einen Überblick über die römische Rechtsgeschichte bis zur Zeit des Kaisers Hadrian bietet. Er starb vermutlich 170 n. Chr.

Proculus

Über das Leben des Proculus ist nur wenig bekannt. Im Jahr 33 n. Chr. wurde er Nachfolger des Marcus Cocceius Nerva als Oberhaupt der nach ihm benannten Rechtsschule. Wahrscheinlich hat er das Amt eines Konsuls bekleidet. Sein Hauptwerk waren die *epistulae*, die sich aus fiktiven Rechtsfällen und *responsa* zusammensetzten, die aus seiner Gutachterpraxis stammten.

Sabinus

Massurius Sabinus war einer der bedeutendsten Juristen der Frühklassik. Im Jahr 22 n. Chr. übernahm er die Führung der später nach ihm benannten sabinianischen Rechtsschule. Er entstammte einer Familie aus der Gegend von Verona und war für seinen Lebensunterhalt auf Honorare durch das Erteilen von Rechtsunterricht angewiesen. Im Alter von etwa 50 Jahren wurde er von Kaiser Tiberius in den Ritterstand erhoben und ihm wurde das *ius respondendi ex auctoritate principis* verliehen. Eine Ämterlaufbahn des

Sabinus ist nicht überliefert, er scheint stets Lehrer seiner Rechtsschule geblieben zu sein. Sabinus schrieb einen Kommentar zum Edikt des *praetor urbanus*, eine Sammlung von *responsa* sowie die *libri tres iuris civilis*, die das zentrale Schulwerk der Sabinianer waren und sich an den 18 Büchern *de iure civili* des Q. Mucius orientierten. Die Darstellung des Zivilrechts erfolgt nach dem sogenannten Sabinussystem. Einer Behandlung des Erbrechts schließen sich Erörterungen über das Personenrecht, die Umsatzgeschäfte, die unerlaubte Handlung und die ungerechtfertigte Bereicherung an. Die Werke des Sabinus waren Vorlage für Kommentare von Pomponius, Ulpian und Paulus. Er starb 60 n. Chr.

Servius Sulpicius

Servius Sulpicius Rufus begann seine berufliche Karriere als Rhetor. Geprägt durch die Philosophie der skeptischen Akademie wandte er sich dem Recht zu, um es in wissenschaftlicher Weise zu durchdringen und zu gestalten. In der Forschung wird er mit guten Argumenten als Begründer einer neuen klassisch-institutionellen Richtung angesehen. Er war mit Cicero befreundet, der von dem konzeptionellen Neubeginn des Servius des Öfteren berichtet. Literarisch setzte sich Servius in einer Gegenschrift mit den Lehren des Quintus Mucius auseinander und verfasste den ersten, wenn auch knappen, Kommentar zum prätorischen Edikt. Seiner Lehre zufolge kam dem Prätor kraft seines *imperium* die Rolle zu, das dogmatisch durchgebildete Recht (*ius*) durch besondere Klagen, *actiones in factum*, zu unterstützen und zu ergänzen, wo dies von der *aequitas naturalis* gefordert war. Servius lebte von ca. 106–43 v. Chr. und bekleidete im Jahr 51 das Konsulat.

Ulpianus

Domitius Ulpianus ist etwa 170 n. Chr. in Tyros in Phönizien geboren worden. Er gehört zu den spätklassischen Juristen und wird zum Teil als Spätprokulianer eingeordnet. 202 n. Chr. folgte er Papinian als Leiter der Kanzlei *a libellis* nach, später wurde er Präfekt der Prätorianergarde, welche ihn jedoch 223 n. Chr. ermordete. Auf den Kaiser übte er durch seine Mitgliedschaft im *consilium* großen Einfluss aus. Im Vergleich mit anderen römischen Juristen ist uns von seinem Werk am meisten überliefert, sodass er das heutige Bild der

römischen Rechtswissenschaft besonders stark prägt. Ulpian's Verdienst liegt nicht nur in seinen eigenen juristischen Betrachtungen, sondern auch in der Zusammenstellung des Materials anderer Juristen, welches durch ihn zugänglich wurde: Ulpian verfasste diverse Schriften, darunter *de omnibus tribunalibus* und *de officio proconsulis*, welches das am meisten benutzte Werk der folgenden Jahrhunderte wurde. Berühmtheit erlangten aber auch sein Kommentar zum Edikt (*ad edictum*) sowie das Werk *ad Sabinum*, ein Kommentar zu den *libri tres iuris civilis* des Sabinus. Aufgrund der großen Autorität seiner Schriften zählte er – wie auch Gaius, Paulus, Papinian und Modestin – zu den Zitierjuristen.

3 Literatur

Einführung

Zur Einführung in die jeweiligen Probleme empfehlen sich zunächst fünf Standard-Lehrbücher:

BÜRGE, Alfons, Römisches Privatrecht. Rechtsdenken und gesellschaftliche Verankerung. Eine Einführung, Darmstadt 1999.

KASER, Max/KNÜTEL, Rolf, Römisches Privatrecht. Ein Studienbuch, 19. Aufl., München 2008.

KUNKEL, Wolfgang, Römische Rechtsgeschichte, 12. Aufl., Köln u. a. 1990 (unveränderte Nachdrucke seit der 6. Aufl. 1972); jetzt auch UTB: KUNKEL/SCHERMAIER, Römische Rechtsgeschichte, 14. überarb. Aufl., Köln u. a. 2005.

LIEBS, Detlef, Römisches Recht, 6. Aufl., Göttingen 2004 (Zugleich eine Einführung in das römische Privatrecht).

WALDSTEIN, Wolfgang/RAINER, Johannes Michael, Römische Rechtsgeschichte, 10. Aufl., München 2005.

Deutlich ausführlicher sind:

KASER, Max, Das römische Privatrecht. 1. Abschnitt: Das altrömische, das vorklassische und klassische Recht, 2. Aufl., München 1971; 2. Abschnitt: Die nachklassischen Entwicklungen, 2. Aufl., München 1975 (Handbuch der Altertumswissenschaft).

KASER, Max/HACKL, Karl, Das römische Zivilprozeßrecht, 2. Aufl., München 1996 (Handbuch der Altertumswissenschaft).

Weitere Lehrbücher bzw. Monographien:

HARKE, Jan Dirk, Römisches Recht, München 2008.

HONSELL, Heinrich, Römisches Recht, 7. Aufl., Berlin 2010.

MANTHE, Ulrich, Geschichte des römischen Rechts, 4. Aufl., München 2011.

MAYER-MALY, Theo, Römisches Recht, 2. Aufl., Wien 1999.

WESEL, Uwe, Geschichte des Rechts, 3. Aufl., München 2006.

ZIMMERMANN, Reinhard, The Law of Obligations. Roman Foundations of the Civilian Tradition, Cape Town 1990 (auch als Paperback, Oxford 1996).

Übersetzungen

Die deutsche Übersetzung des *Corpus Iuris Civilis* stammt aus der Biedermeierzeit und ist wegen des Wandels der deutschen (Rechts-) Sprache mit Vorsicht zu gebrauchen:

OTTO, Carl Eduard/SCHILLING, Bruno/SINTENIS, Carl Friedrich Ferdinand, Das Corpus iuris civilis, ins Deutsche übersetzt von einem Vereine Rechtsgelehrter, Leipzig 1831 ff., Neudruck Aalen 1984/5.

Sie wird derzeit ersetzt durch:

BEHREND, Okko/KNÜTEL, Rolf/KUPISCH, Berthold/SEILER, Hans Hermann, Corpus iuris civilis. Text und Übersetzung, Bd. I: Institutionen, 2. Aufl., Heidelberg 1997 (auch erschienen als UTB-Ausgabe, 3. Aufl. 2007); Bd. II: Digesten 1–10, Heidelberg 1994; Bd. III: Digesten 11–20, Heidelberg 1999; Bd. IV: Digesten 21–27, Heidelberg 2005.

KNÜTEL, Rolf/KUPISCH, Berthold/RÜFNER, Thomas/SEILER, Hans Hermann, Corpus iuris civilis. Text und Übersetzung, Bd. V: Digesten 28–34, Heidelberg 2012 (weitere Bde. in Vorbereitung).

Weitere Übersetzungen:

HUCHTHAUSEN, Liselot/HÄRTEL, Gottfried, Römisches Recht, 4. Aufl., Berlin/Weimar 1991.

MANTHE, Ulrich, Gaius Institutiones. Die Institutionen des Gaius, Darmstadt 2004.

FLACH, Dieter/FLACH, Andreas, Die Zwölftafeln, Darmstadt 2004.

Hilfsmittel

- HEUMANN, Hermann Gottlieb/SECKEL, Emil, Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts, 11. Aufl., Graz 1971.
- Paulys Real-Encyclopädie der classischen Altertumswissenschaft (1893–1980).
- Der Kleine Pauly, 5 Bde., Stuttgart 1964–1975.
- Der Neue Pauly, 16 Bde., Stuttgart 1996–2004.
- Aufstieg und Niedergang der römischen Welt, hrsg. von Hildgard TEMPORINI und Wolfgang HAASE, Berlin/New York (=ANRW), widmet sich speziell römisch-rechtlichen Themen in Bd. I 2 (1972, einige Beiträge), Bd. II 13 (1980) Bd. II 14 (1982) und Bd. II 15 (1976).

Spezialliteratur zu den behandelten Themen

Familienrecht

- BEHREND, Okko, Die *condictio causa data causa non secuta*. Ihr familienrechtlicher Tatbestand im klassischen Bereicherungssystem und ihre Erweiterung zur Kondiktion wegen Zweckverfehlung unter vorklassischem Einfluss, in: *Status Familiae*, Festschrift für Andreas Wacke zum 65. Geburtstag am 28. April 2001, hrsg. von Hans-Georg KNOTHE, München 2001, S. 27 ff.
- GARDNER, Jane, *Frauen im antiken Rom*, München 1995.
- HOLTHÖFER, Ernst, Die Geschlechtsvormundschaft. Ein Überblick von der Antike bis ins 19. Jh., in: GERHARD, Ute (Hrsg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, München 1997.
- MARQUARDT, Joachim, *Das Privatleben der Römer*, Bd. 1, Darmstadt 1879.
- SACHERS, Erich, Art. *Potestas patria*, *Paulys Realencyclopädie*, Bd. 22/1, 1953, Sp. 1046ff.
- Ders., Art. *Tutela*, *Paulys Realencyclopädie*, Bd. 7 A/2, 1943–1948, Sp. 1588 ff.
- SCHIEMANN, Gottfried, Art. *patria potestas*, *Der Neue Pauly*, Bd. 9, 2000, Sp. 402 f.
- Ders., Art. *Tutela*, *Der Neue Pauly*, Bd. 12/1, 2002, Sp. 934.

Lex Aquilia

- BEHREND, Okko, Römischrechtliche Exegese: Das deliktische Haftungssystem der *lex Aquilia*, in: *JuS* 1985, S. 878–885.
- Ders., Gesetz und Sprache. Das römische Gesetz unter dem Einfluß der hellenistischen Philosophie, in: *Nomos und Gesetz. Ursprünge und Wirkungen des griechischen Gesetzesdenkens*. 6. Symposium der Kommission „Die Funktion des Gesetzes in Geschichte und Gegenwart“, hrsg. von Okko BEHREND und Wolfgang SELERT, Göttingen 1995 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Phil.-Hist. Kl., 3. F., Bd. 209), S. 135–249 (= Institut und Prinzip, S. 91–224).
- LÜBTOW, Ulrich von, Untersuchungen zur *lex Aquilia de damno iniuria dato*, Berlin 1971.
- MÖLLER, Cosima, Die Rolle der Unterscheidung von *via publica* und *via privata* im römischen Deliktsrecht, in: *Ars Iuris*. Festschrift für Okko Behrends, hrsg. von Martin AVENARIUS, Rudolf MEYER-PRITZL und Cosima MÖLLER, Göttingen 2009, S. 421–444.
- WACKE, Andreas, Unfälle bei Sport und Spiel nach römischem und geltendem Recht, in: *Stadion, Zeitschrift für Geschichte des Sports und der Körperkultur*, Band 3, 1978/79, S. 4 ff.
- Ders., Notwehr und Notstand bei der aquilischen Haftung, in: *SZ* (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte), Romanistische Abteilung, 106 (1989), S. 469 ff.

Geld

- BEHREND, Okko, Der ungleiche Tausch zwischen Glaukos und Diomedes und die Kauf-Tausch-Kontroverse der römischen Rechtsschulen, in: *Institut und Prinzip. Siedlungsgeschichtliche Grundlagen, philosophische Einflüsse und das Fortwirken der beiden republikanischen Konzeptionen in den kaiserzeitlichen Rechtsschulen*. Ausgewählte Aufsätze, hrsg. von Martin AVENARIUS, Rudolf MEYER-PRITZL und Cosima MÖLLER, Göttingen 2004, Bd. II, S. 629 ff.
- Ders., Eine Bibliothek wird verkauft! Zum Ursprung der Bedingbarkeit des Kaufes und der Erfüllungsfiktion bei treuwidriger Bedingungsverletzung, in: *Fides, Humanitas, Ius. Studii in onore di*

- Luigi Labruna, I, hrsg. von Cosimo CASCIONE und Carla MASI DORIA, Napoli 2007, S. 361–385.
- BÜRGE, Alfons, Fiktion und Wirklichkeit: Soziale und rechtliche Strukturen des römischen Bankwesens, in: SZ (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte), Romanistische Abteilung, 104 (1987), S. 534 ff.
- FELLMETH, Ulrich, Pecunia non olet. Die Wirtschaft der antiken Welt, Darmstadt 2008.
- FÖGEN, Marie Theres, Vom „Typenzwang“ des römischen Rechts am Beispiel des Realvertrags, in: Spuren des römischen Rechts. Festschrift für Bruno Huwiler zum 65. Geburtstag, hrsg. von Pascal PICHONNAZ, Nedim Peter VOGT und Stephan WOLF, Bern 2007, S. 249 ff.
- GÖTTLICHER, Doris, Auf der Suche nach dem gerechten Preis, Osnabrück 2004.
- HARKE, Jan Dirk, Laesio enormis als error in negotio, in: SZ (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte), Romanistische Abteilung, 122 (2005), S. 91–102.
- HASLER, Klaus, Studien zu Wesen und Wert des Geldes in der römischen Kaiserzeit von Augustus bis Severus Alexander, Bochum 1980.
- JUNG, Byoung-Ho, Darlehensvalutierung im römischen Recht, Göttingen 2002.
- MERKELBACH, Reinhold, Die Bedeutung des Geldes für die Geschichte der griechisch-römischen Welt, Stuttgart/Leipzig 1992.
- MÖLLER, Cosima, Grundlagen des römischen Vertragsrechts, in: Deutschland und Japan im rechtswissenschaftlichen Dialog, hrsg. von Philip KUNIG und Makoto NAGATA, Köln/Berlin/München, 2006, S. 71–90.
- Dies., Pflichten im römischen Vertragsrecht, in: Akten des 36. Deutschen Rechtshistorikertages, hrsg. von Rolf LIEBERWIRTH und Heiner LÜCK, Baden-Baden 2008, S. 281–300.

Literaturhinweise zu den Juristen

- BEHREND, Okko, Biographische Artikel zu Gaius, Quintus Mucius und Servius Sulpicius, in: Institut und Prinzip. Siedlungsgeschichtliche Grundlagen, philosophische Einflüsse und das Fortwirken der beiden republikanischen Konzeptionen in den kaiserzeitli-

- chen Rechtsschulen. Ausgewählte Aufsätze, hrsg. von Martin AVENARIUS, Rudolf MEYER-PRITZL und Cosima MÖLLER, Göttingen 2004, Bd. 2, S. 977 ff. (Erstabdruck in STOLLEIS [Hrsg.], Juristen, 2001).
- Ders., Wie haben wir uns die römischen Juristen vorzustellen?, in: SZ (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte), Romanistische Abteilung, 128 (2011), S. 83–129.
- KUNKEL, Wolfgang, Die Römischen Juristen. Herkunft und soziale Stellung, 2. Aufl. 1967, Nachdruck Köln/Weimar/Wien 2001.
- LIEBS, Detlef, Römisches Privatrecht, 6. Aufl., Göttingen 2004, S. 51 ff.
- MÖLLER, Cosima, Die Zuordnung von Ulpian und Paulus zu den kaiserzeitlichen Rechtsschulen, in: Römische Jurisprudenz – Dogmatik, Überlieferung, Rezeption. Festschrift für Detlef Liebs zum 75. Geburtstag, hrsg. von Karlheinz MUSCHELER, Berlin 2011, S. 455 ff.
- STOLLEIS, Michael (Hrsg.), Juristen: ein biographisches Lexikon; von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 2001.
- WALDSTEIN, Wolfgang/RAINER, Johannes Michael, Römische Rechtsgeschichte, 10. Aufl., München 2005, S. 200 ff. (§ 34 „Die klassischen Juristen“).

Zu beachten sind insbesondere die Artikel in den Enzyklopädien und Lexika, s. Hilfsmittel.

Zur Dokumentation: die Schulprojekte

Brandenburger Antike-Denkwerk (BrAnD)
gefördert von der Robert Bosch Stiftung

Projektthema: Römisches Recht
Projekt: D. Einführung in das Römische Recht
erarbeitet von: Evangelische Schule Neuruppin
schulische Betreuer: Frau Dr. Bettina Labahn
Herr Sebastian Jänicke
studentische Betreuerin: Frau Lucie Hähnel
Zeitraum: Schuljahr 2010/11

Einführung in das Römische Recht

Das Projekt wurde unterrichtsbegleitend realisiert im Rahmen des Themenfeldes „Gesellschaft und Politik“ mit Schülern eines Grundkurses der 11. Jahrgangsstufe, die Latein als 2. Fremdsprache lernten. Es ergänzte die Cicero-Lektüre, innerhalb derer sich die Schüler vor allem auch mit der Person Ciceros als Redner und Anwalt beschäftigten.

1 Allgemeine Anknüpfungspunkte an den Lateinunterricht

Antike Rechtstexte sind in der Regel nicht im Lektürekanon des Lateinunterrichts zu finden. Bereits in der Lehrbuchphase jedoch begegnen den Schülern einzelne Aspekte der römischen Gesellschaft, die von rechtlicher Relevanz sind. Diese tangieren z. B. die Stellung der Frau oder der Sklaven in einer Familie. Ebenso werden wichtige Ämter wie der *praetor* oder ein *iudex* eingeführt. Auch das Verhältnis vom *patronus* zum *cliens* wirft Fragen zur rechtlichen Stellung des Einzelnen innerhalb der römischen Gesellschaft auf. Ebenso stoßen Schüler auf juristische Floskeln, die sie in aktuellen Gerichtssendungen hören oder wenn sie sich über das Fortleben der lateinischen Sprache informieren. Schließlich begegnen sie in der Lektüreprase der Gerichtsrede und setzen sich mit den Besonderheiten antiker Rhetorik auseinander. Das hier vorgestellte Projekt möchte über die eher exemplarisch angelegte Vermittlung von Einzelheiten des römischen Rechtssystems hinaus den Schülern einen systematischen und vertieften Einblick in dieses Themengebiet geben.

2 Projektziele

Handlungsleitend für das gesamte Unterrichtsvorhaben war die Idee, dass sich die beteiligten Schüler das Thema weitestgehend selbstständig erarbeiten und dabei ihren individuellen Interessen folgend eigene Schwerpunkte setzen, aus denen sich zugleich ein repräsentatives Gesamtbild des übergeordneten Themas ergeben sollte.

Im Einzelnen sollten in der Unterrichtsreihe folgende Richtziele schwerpunktmäßig realisiert werden:

- Die Schüler erarbeiten sich überblicksartig wesentliche Aspekte des römischen Rechtssystems, u. a. Volks- und Amtsrecht, Juristenrecht, Kodifikation des Rechts und das Prinzip der Rechtsprechung in Zivil- und Strafprozessen.
- Die Breite der rechtlichen Regelungen innerhalb der römischen Gesellschaft sensibilisiert die Schüler für das Rechtsverständnis der Römer und regt zur kritischen Auseinandersetzung auch mit dem modernen Rechtsverständnis an. Dabei reflektieren die Schüler insbesondere auch über die ethische Dimension des Rechtsprechens und des Strafens.
- Die Schüler erkennen wesentliche Aspekte des römischen Rechtssystems als Fundamentum heutiger Rechtspraxis.
- Die Erarbeitung der thematischen Einzelaspekte wie des Oberthemas überhaupt ermöglicht einen fachübergreifenden Ansatz im Lateinunterricht. Gerade am Beispiel des römischen Rechts und dessen Rezeption in den nachfolgenden Jahrhunderten kann die Bedeutung der Beschäftigung mit der römischen Antike herausgestellt werden. Daraus ergibt sich eine besondere Lernmotivation für die Schüler, zumal auch im modernen Fremdsprachenunterricht Aspekte z. B. des amerikanischen Rechtssystems besprochen werden.
- Die Arbeit mit den lateinischen Quellen fördert eine intensive Auseinandersetzung mit der lateinischen Sprache und schärft das Bewusstsein der Schüler für eine angemessene deutsche Übersetzung z. B. der juristischen Fachtermini.
- Die Orientierung auf die zur Vertiefung hinzugezogene wissenschaftliche Fachliteratur vermittelt den Schülern einen Einblick in die wissenschaftliche Arbeit.

- Durch die Beschäftigung mit fachwissenschaftlicher Literatur vertiefen die Schüler ihre bereits erworbenen Fähigkeiten in grundlegenden Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens wie Bibliotheksarbeit, Literaturrecherche, Exzerpieren, Zitieren und die kritische Betrachtung verschiedener Sekundärliteratur.
- Durch die Präsentation der Arbeitsergebnisse in schriftlicher und vortragender Form üben sich die Schüler in einem ergebnisorientierten Arbeiten und im fachlichen Disput.

3 Planung und Durchführung des konkreten Projekts

Die Unterrichtsreihe wurde so konzipiert, dass sie in insgesamt drei Abschnitten in einem Zeitraum von zehn Unterrichtswochen parallel zur weiteren Lektüre-Arbeit durchgeführt wurde.

1. Abschnitt

Durch die betreuenden Fachkollegen wurden den Schülern Zielstellung und Verlaufsplanung des Unterrichtsvorhabens vorgestellt. Eine erste Hinführung auf das Thema erfolgte mittels der Einleitung in das Kapitel „Recht“ (S. 46) sowie dem Abschnitt „Nachwirkung“ (S. 53 f.) aus dem Begleitbuch für die Lektüre *Res Romanae*. Zwei Kerngedanken wurden herausgearbeitet – zum einen, dass in einem längeren Prozess ein Rechtssystem entstanden ist, das die Rechtsbelange für alle Schichten des römischen Volkes mehr oder minder klar regelte; zum anderen, dass grundlegende Gedanken des römischen Rechts auch nach dem Verfall des Imperium Romanum nachhaltig die Entwicklung der modernen europäischen Rechtssysteme beeinflussten. Nachfolgend trugen die Schüler in einer ersten Ideensammlung mögliche inhaltliche Arbeitsschwerpunkte zusammen, die in einer weiteren Unterrichtsstunde zu einem Themenkatalog erweitert und konkretisiert wurden, aus dem schließlich jeder Schüler bzw. einzelne Schülergruppen ein Thema für sich auswählten.

Mit Blick auf einen möglichen Gegenwartsbezug der Thematik regten die Schüler selbst an, die Erarbeitung der Einzelaspekte des römischen Rechts immer im Vergleich zur heutigen juristischen Praxis zu sehen. In diesem Zusammenhang führte eine der Schülergruppen ein Expertengespräch mit einem Richter am Landgericht

Neuruppin durch und trug so wesentliche Details zu den Themen für die anderen Schüler zusammen.

In Form eines Lehrervortrages wurde den Schülern zunächst ein Überblick über die antike Rechtsliteratur gegeben. Durch die betreuenden Fachlehrer wurde den Schülern eine Textsammlung mit verschiedenen lateinischen Rechtstexten zur Verfügung gestellt, aus denen die Schüler jeweils Sequenzen mit Bezug zu ihrem jeweiligen Thema auswählten. Entsprechend war es für alle ein obligatorischer Bestandteil der Aufgabenstellung, eine gründliche Analyse und Übersetzung des Textabschnittes vorzunehmen.

2. Abschnitt

Die eigentliche Erarbeitung erfolgte als Hausarbeit bzw. in den Studienzeiten der Schüler. Darüber hinaus hatte jede Gruppe zwei Konsultationstermine mit den betreuenden Fachlehrern, bei denen sie einerseits Auskunft zum Stand der Arbeit geben sollten und andererseits mögliche Rückfragen stellen konnten. Außerdem tauschten sich die Schüler untereinander etwa nach einem Drittel der Projektzeit über ihre bisherigen Arbeitsergebnisse aus.

Im Einzelnen wurden folgende thematische Schwerpunkte von den Schülern ausgewählt und bearbeitet:

Gruppe	Thema	Inhaltliche Schwerpunkte
A	Juristische Berufe	Vertreter bei Gericht Ausbildung zum Anwalt Berühmte Gerichtsredner
B	Der Strafprozess	Prozessteilnehmer Prozessablauf Kapitalverbrechen Strafen/Strafmaße
C	Das 12-Tafel-Gesetz	Aufbau Inhalte Gültigkeit
D	Rechtliche Stellung der Frau in Familie und Gesellschaft	Merkmale der römischen Familie Geburt Bildung Heirat und Scheidung, Sexualität

E	Naturrecht – Völkerrecht – Bürgerliches Recht	Definition Herleitung Problem der Gültigkeit und der Kontrolle
---	--	---

3. Abschnitt

Die Präsentation der Ergebnisse erfolgte im Rahmen eines kursinternen Kolloquiums. Jede Gruppe hielt einen entsprechenden Vortrag. Zudem wählte sie einen repräsentativen lateinischen Text aus und bereitete diesen so auf, dass sie ihn gemeinsam mit den Mitschülern übersetzen konnte.

Textauswahl

Die Auswahl an relevanten lateinischen Texten orientierte sich an den thematischen Schwerpunkten der einzelnen Gruppen. Eine gemeinsame Grundlage bildete die durch Kaiser Justinian vorgenommene Kodifikation des römischen Rechts; aus den Sammlungen wurden folgende Textstellen für die Projektarbeit ausgewählt:

Institutiones Iustiniani

I:I De iustitia et iure.

I:II De iure naturali, gentium et civili.

I:III De iure personarum.

I:V De libertinis.

I:IX De patria potestate.

I:X De nuptiis.

I:X I De adoptionibus.

Digesta

Dig. 1.1.0. De iustitia et iure.

Dig. 1.2.0. De origine iuris et omnium magistratuum et successione prudentium.

Dig. 1.3.0. De legibus senatusque consultis et longa consuetudine.

Dig. 1.4.0. De constitutionibus principum.

Dig. 1.5.0. De statu hominum.

Dig. 1.7.0. De adoptionibus et emancipationibus et aliis modis quibus potestas solvitur.

Dig. 1.8.0. De divisione rerum et qualitate.

Dig. 1.9.0. De senatoribus.

Dig. 1.10.0. De officio consulis.

Dig. 7.7.0. De operis servorum.

Codex Iustinianus

CJ.1.16.0. De senatus consultis.

CJ.6.2.0. De furtis et de servo corrupto.

CJ.9.14.0. De emendatione servorum.

CJ.9.15.0. De emendatione propinquorum.

4 Beschreibung der Präsentation

Nach Durchführen des kursinternen Kolloquiums wählten die Schüler die drei besten Präsentationen aus, die von den Gruppen für das Abschlusskolloquium an der Universität Potsdam gekürzt und zu einem gemeinsamen 30-minütigen Vortrag überarbeitet wurden.

Kritische Reflexion

Nach Abschluss des Projekts sollen Verlauf und Ergebnis der Projektarbeit kritisch gewürdigt werden:

- Die Vielschichtigkeit und Gründlichkeit, mit der sich die Schüler dem Thema widmeten, bestätigten die Auswahl des Themas. Gerade der konsequente Vergleich mit der gegenwärtigen Rechtspraxis stieß bei den Schülern auf großes Interesse. Hierbei erwies es sich als günstig, dass der Experte auch im Verlauf des

- Projektes immer wieder kontaktiert werden konnte, um juristische Details zu erklären.
- Ebenso produktiv war die didaktische Orientierung auf den Vergleich der antiken Praxis mit der Gegenwart. Hier zeigte sich u. a. auch, dass die Schüler ein durch z. B. entsprechende TV-Serien geprägtes Vorwissen zum Thema „Recht“ besitzen, das allerdings nicht immer mit dem bundesdeutschen Rechtsverständnis bzw. der Rechtspraxis konform geht.
 - Eine besondere Herausforderung stellte die Arbeit an den lateinischen Texten dar: aufgrund der Fachtermini, die kaum zum Lernvokabular der Schüler zählten, vor allem auch aufgrund der Abstraktion und der Komplexität der Materie überhaupt. Hier wäre zu überlegen, ob eine Einschränkung des Quellenmaterials vorgenommen werden sollte, um ein arbeitsgleiches Vorgehen zu ermöglichen.

Literatur

KREFELD, Heinrich (Hg.), *Res Romanae*. Begleitbuch für die lateinische Lektüre, Neue Ausgabe, Berlin 1998.

LIEBS, Detlef, *Römisches Recht*. Ein Studienbuch, 5. Aufl., Göttingen 1999.

SOELLNER, Alfred, *Einführung in die römische Rechtsgeschichte*, 5. Aufl., München 1996.

<http://archiv.jura.uni-saarland.de/Rechtsgeschichte/Ius.Romanum/deutsch.html> (19.03.2011).

Brandenburger Antike-Denkwerk (BrAnD)
gefördert von der Robert Bosch Stiftung

Projektthema:	Römisches Recht
Projekt:	D.1 Familienrecht
erarbeitet von:	Leibniz-Gymnasium Potsdam
schulische Betreuerin:	Frau Sirkka Schütz
studentischer Betreuer:	Herr Matthias Gunia
Zeitraum:	Schuljahr 2010/11

Familienrecht

1 Vorbemerkungen

Das diesjährige Thema von BrAnD lud ein, sich mit dem römischen Recht zu beschäftigen, der Grundlage des europäischen Rechts, also einem ganz fundamentalen Bereich, der Vergangenheit und Gegenwart verknüpft. Das römische Recht spielt im Lateinunterricht eine eher untergeordnete Rolle, erscheint nur peripher. Umso mehr stand die Herausforderung, dieses Gebiet in den Mittelpunkt des Lateinunterrichts zu rücken und zum Ausgangspunkt der Arbeit zu nehmen. BrAnD hat in den vergangenen Jahren thematisch sehr unterschiedliche Ansätze geboten – Alltagsleben, Werte, Rhetorik, die sich bei der Behandlung des römischen Rechts wiederfanden und einfließen konnten.

Das Thema schien sich auf Gerichtsreden und antike Quellen römischen Rechts, aber auch auf die Untersuchung von Rechtsfällen in der römischen Literatur auszurichten. Inwieweit lässt sich mit Schülern, die gerade ein Jahr lateinischen Sprachunterrichts absolviert haben, d. h. mit einem recht geringen Wortschatz ausgerüstet sind, erst einige grammatische Phänomene der lateinischen Sprache beherrschen, dieses Thema mit wissenschaftlichen Ansätzen bearbeiten?

Der Potsdamer Lateintag bot nicht nur thematisch eine gute Orientierung, sondern war zugleich methodisch sehr hilfreich. Auf wesentliche Rechtsquellen wurde verwiesen, hinsichtlich eines Schadensersatzes ein Vergleich zwischen römischer und gegenwärtiger Rechtsprechung angestellt. Auf dieser Basis haben sich die Schüler im Überblick mit verschiedenen Gebieten befasst und die Ergebnisse in einem Poster dargestellt: Tausch- und Geldhandel, Sachbeschädigung und Schadensersatz, Rechtsprechung, Rechte in der römischen Gesellschaft für deren einzelne Mitglieder. Um die Textarbeit zu veranschaulichen, haben die Schüler eine adaptierte Fabel von Phaedrus übersetzt und sich daraus ergebende Rechtsfragen erörtert.

Nach der grundsätzlichen Entscheidung für die Beteiligung an BrAnD kristallisierte sich recht schnell die Überzeugung heraus, die Familie als kleinste Einheit der römischen Gesellschaft in den Mittelpunkt einer rechtlichen Untersuchung zu setzen. Dieser Ansatz bot größeren Raum, da sich die Betrachtungen nicht nur auf den *pater familias* konzentrierten, sondern auch die Rolle der Frauen und die rechtliche Stellung der Sklaven ins Blickfeld gerieten. An diesen konkreten alltäglichen Problemen waren die Schüler interessiert und stellten Fragen, die sich allerdings später als zu allgemein erwiesen haben und konkretisiert werden mussten.

2 Texte

Die Texte wurden durch den Lehrer vorgegeben, da sie den sprachlichen Fähigkeiten angepasst sowie in den schulinternen Rahmenplan eingebettet werden mussten, d. h. unter Berücksichtigung der zu vermittelnden grammatischen Phänomene. Sie sind anderen Lehrbüchern entlehnt bzw. nach den *digestae* sowie den *institutiones* des Gaius adaptiert (alle Texte im Anhang). Den Texten wurden deutsche Hinführungen vorangestellt, die scheinbar eine Recherche unnötig machten, aber zum Textverständnis notwendig erschienen.

- Raub der Sabinerinnen
- Veturia
- Hochzeitstag
- Ehegesetze
- Scheidung
- Vaterschaftstest
- Ehe für Sklaven

Recherche

Nach der Textbearbeitung wurde der Fragenkatalog überarbeitet und eine arbeitsteilige Recherche festgelegt.

Themengebiete für die Recherche

- Hochzeit (Wahl des Ehepartners, Ablauf, Ort der Hochzeit, Mitgift)

- Aufgaben der Frau in der Familie, Alltag einer Frau
- Vermögen/Besitz bei Frauen
- Sklaven und Ehe
- Ehebruch und Scheidung
- Möglichkeiten der Emanzipation
- Verhältnis zwischen Vater der Frau und ihrem Ehemann

Zuerst wurden die Schüler in die Universitätsbibliothek Potsdam eingeführt. Anschließend gab es die Möglichkeit, vor Ort die Bibliothek zu testen. Die Schüler wurden fündig. Für die Recherche galten folgende Anforderungen: stets die Quelle notieren, Zitate kennzeichnen sowie notieren, für welche Zeit die Aussage galt. Gerade Letzteres war wichtig, da sonst die Informationen schnell widerprüflich wurden.

Die Schüler verfassten Informationstexte zu ihren Themen, die sie sich gegenseitig vorstellten, um Probleme bzw. Unstimmigkeiten aufzuspüren. Da die Formen sehr unterschiedlich gewählt waren, einigten sie sich im Anschluss darauf, den Leser direkt anzusprechen. Das hat den Nachteil, dass kein wissenschaftlicher Text im eigentlichen Sinne entsteht, andererseits die Texte als Informationsmaterial für Schüler ansprechend und lesbar sind. Die Quellen wurden im Anschluss aufgeführt und die Verwendung lateinischer Termini war bindend.

3 Präsentation

Ursprünglich war ein Lehrbuch zum Thema geplant, aber wie bereits dargestellt entwickelte sich aus der Recherche ein Ratgeber.

Für die Entwicklung des Theaterstücks sollten die Projekttage der Schule genutzt werden. Die erste Idee beinhaltete einen Rechtsfall um eine Frau, ein Problem, das bis in die heutige Zeit reicht und mit Hilfe der Götter geschlichtet werden soll. Aber ihre Autorität ist in Frage gestellt und so bringt ein moderner Richter Vorschläge zur Lösung ein. Alles endet in einer Pro-Kontra-Darstellung, vergleichbar mit den Antworten antiker Rechtsgelehrter. Nach der inhaltlichen Arbeit wurde ein neuer Ansatz gewählt: die Darstellung einer römischen Hochzeit, in die verschiedene Problemfelder wie der Umgang mit Sklaven als Sache eingearbeitet werden sollten. Kom-

mentator und Auftritt eines modernen Rechtsgelehrten am Ende sollten sicherstellen, dass das Stück nicht Abbild antiker Gewohnheiten bleibt, sondern diese mit Blick aus der heutigen Zeit distanziert betrachtet werden.

Zuerst wurden gemeinsam Figurenkonstellation und Szenen entwickelt. Daran schloss sich die Erstellung der Requisiten an, die erneut Fragen aufwarfen. Nach einzelnen Proben konnten die Szenen gedreht werden. Am Ende entstand ein Film, weil ein Teil der Schüler nicht am Schülerkongress teilnehmen konnte.

Während des gesamten Prozesses wurden Leerstellen im Wissen sichtbar, mussten Fragen nach Kleidung, Haus, Speltkuchen etc. beantwortet werden. Für die Schüler entwickelte sich gerade dieser Teil der Präsentation zu einer intensiven Auseinandersetzung mit dem Thema und darüber hinaus mit vielen Fragen zum Alltag in der Antike. Die innere Beteiligung wuchs mit der Fertigstellung und wäre mit einer rein theoretischen Behandlung nie zu erreichen gewesen.

4 Analyse der wissenschaftlichen Selbständigkeit bzw. der Kompetenzen in der Projektarbeit

Die Schüler haben in der Jahrgangsstufe 9 eine Facharbeit angefertigt und in Vorbereitung darauf gezielt einzelne wissenschaftliche Arbeitstechniken kennengelernt: Materialsuche, Material ordnen und systematisieren, Anfertigung von Exzerpten, Darstellung der Erkenntnisse. Auch im Zusammenhang mit Referaten mussten sie auf derartige Arbeitstechniken zurückgreifen. Trotzdem ist wissenschaftliches Arbeiten den Schülern wenig vertraut und muss teilweise angeleitet werden. Positiv standen die Schüler der Recherche in der Bibliothek gegenüber, obwohl die Schüler eine Bibliothek kaum selber aufsuchen. Aufgrund der guten Überlieferungslage griffen die Schüler selten auf Internetquellen zurück. Damit wurde durch das Projekt für die Schüler die Bibliothek als Ort für Recherche sichtbar und deutlich.

Indem der Leser des Ratgebers direkt angesprochen wurde, entwickelten die Schüler eigene Texte und umgingen die Schwierigkeit

des Zitierens. Allerdings musste immer wieder darauf hingewiesen werden, dass die Quellen angegeben werden müssen.

Die Texte waren dem Lernstand der Schüler angepasst und mit vielen Hinweisen versehen, sodass das Übersetzen problemlos vonstatten ging. Nachdem die Schüler mit dem durch das Thema bestimmten Vokabular vertraut waren, gingen sie offensiver mit den Texten um. Hier wirkten das selbst gewählte Thema und das Erstaunen über die eigenen Fähigkeiten motivierend.

5 Allgemeine Reflexion

Die Arbeit am Projekt umfasste, wenn auch in Etappen, das gesamte Schuljahr. Obgleich eine zeitliche Planung vorlag, musste diese im Verlauf des Projektes immer wieder korrigiert werden, da die Arbeit am Thema eine Eigendynamik entwickelte und zusätzlich das Projekt mit schulischen Vorgaben in Einklang gebracht werden musste.

Das Projekt bestimmte als roter Faden das Lernjahr. Deutlich wurde, dass während des projektbezogenen Lernens ebenfalls Grammatikinhalt vermittelt und das Übersetzen geübt werden können. Stolz registrierten die Schüler, dass sie kleine Texte fast im Original übersetzt hatten. Daraus erwuchs Motivation für das Fach Latein. Aufgeschlossen standen sie der Recherche gegenüber und verfassten die Texte gern, nachdem sie ihre Form, den Ratgeber, gefunden hatten.

Für die Schüler war gerade diese langfristige Arbeit neu und eine Erfahrung, wie viel Ausdauer und Konzentration notwendig sind, um ein solches Projekt zum Ende zu bringen, wie viel Geduld mit sich selbst es erfordert, aber auch welches Maß an Selbstvertrauen und an Verantwortungsbewusstsein nötig ist. Dies wurde besonders deutlich, als zwei Schüler ihren Anteil am Ratgeber nicht einbrachten.

Das Projekt hat sich positiv im Unterricht bewährt:

- Die Motivation der Schüler wurde gestärkt, durch Thema, durch andere Unterrichtsformen, durch eigene Beiträge, durch die Möglichkeit zur eigenen Gestaltung des Unterrichts.

- Das Interesse an der Antike wird geweckt. Speziell wird eine Reflexion über römisches Recht sowie Alltag heute und damals initiiert.
- Unterschiedliche Arbeitstechniken wie das Recherchieren in der Bibliothek, der Umgang mit Primär- und Sekundärliteratur, das Schreiben eigener Texte unter Beachtung historischer Tatsachen werden eingebracht, erlernt und gefestigt.
- Die Kursgruppe wächst durch Arbeitsteilung zusammen, indem sich die Schüler untereinander auseinandersetzen müssen, die Verantwortung des Einzelnen gegenüber der Gruppe erkennen, die Möglichkeit, eigene Stärken einzubringen, verstärkt zu kommunizieren sowie andere Gruppenmitglieder wahrzunehmen.

Texte

Der Raub der Sabinerinnen

Romulus hatte seine neu gegründete Stadt befestigt und wollte für ihr Wachstum sorgen. Doch den Römern fehlten Frauen zur Gründung von Familien. Romulus dachte sich: „Wenn wir keine eigenen Frauen besitzen, so müssen wir eben unsere Nachbarn, die Sabiner, bitten, uns Frauen zu geben“, und sandte sogleich Boten zu den Sabinern. Die Sabiner waren aber nicht bereit, ihre Töchter und unverheirateten Frauen den Römern zur Heirat zu geben. Da griff Romulus zu einer bösen List ...



Jacques-Louis David, Der Kampf der Römer gegen die Sabiner, unterbrochen durch die Sabinerinnen, 1799

Romani filias Sabinorum vi capere voluerunt. Itaque Sabinos ad convivium ludosque vocaverunt. Sabini cum filiis ad Romanos venire non dubitaverunt et urbem sine armis intraverunt. Subito Romani Sabinas petiverunt et rapuerunt. Sabini filias frustra servare voluerunt. Eo dolo Romulus Romanis uxores paravit. Sabini autem arma capere properaverunt et Romam petiverunt. Sed urbem capere frustra cupiverunt. Denique filiae Sabinorum patres ad se vocaverunt: „Diu Romam armis petivistis. Nos nunc uxores Romanorum sumus, hic manere cupimus. Deponite arma pacemque facite cum Romanis.“ Post Sabini arma deposuerunt:

Tandem pax fuit.

Sabini, orum m.: die Sabiner
Sabinae, arum f.: die Sabinerinnen

vi: gewaltsam

voluerunt: sie wollten

convivium, i n.: Gastmahl

dubitare: zweifeln

frustra: vergeblich

eo dolo: durch diese List

uxor, oris f.: Ehefrau

denique: schließlich

hic: hier

deponere: ablegen



Giovanni Bologna, Raub der Sabinerinnen

Aufgaben:

Beschreibe, wie die Sabinerinnen in diesem Text dargestellt werden.

Vermute, welchem Zweck eine solche Darstellung dienen könnte.

Benenne den Rechtsfall.

Veturia mater

Cn. Marcus Coriolanus, ein Mann, der dem Volk feindlich gesonnen war, der oft die Gesetze verletzte und die Volkstribunen wieder und wieder zurückgewiesen hatte, brannte vor Gier nach Macht und floh deshalb zu den benachbarten Volskern, um mit ihnen Rom zu belagern.



James Caldwell, Gavin Hamilton Coriolanus, 1803 (Kupferstich)

Aliquando, postquam Romani diu frustra Coriolanum a muris Romae arcere studuerunt, ingens mulierum agmen castris Volscorum appropinquavit. Inter quas fuerunt Veturia, Coriolani mater, Volumniaque, uxor eius, cum duobus filiis parvis. Coriolanus autem, qui matrem coniugemque non videbat, lacrimis mulierum motus non est. Tum autem unus ex amicis: „Nisi me frustrant oculi, mater tua coniunxque et liberi adsunt.“ Laeto animo Coriolanus ad matrem coniugemque properabat. Sed Veturia filium appropinquare vetuit et iussit: „Tace, Coriolane, et verba memoria tene. Nonne filius meus es? Nonne a me educatus es? Nonne patria, mater, uxor, liberi tui in memoria tua sunt? Si Romam expugnabis, omnes tui aut mortui aut servi erunt. Patriam tuam te servare iubeo.“ Quod Coriolanus filius pius erat, castra movit. Postea a Volscis necatus est. Viri Romani autem mulieribus gratiam egerunt.

frustra: vergeblich
arcere: fernhalten
studere, studii: sich bemühen
ingens: gewaltig
mulierum agmen: Zug von Frauen
uxor, oris f.: Ehefrau
eius: seine
coniunx, coniugis f.: Ehefrau
lacrima, ae f.: Träne
mulier, mulieris f.: Frau
frustrare: täuschen
vetare, vetui: verbieten

educare: erziehen
liberi, liberorum m.: Kinder
expugnabis – Futur I von *expugnare*
erunt - Futur I von *esse*
pius 3: voll Pflichtgefühl, fromm



Quelle: Orbis Romanus, Schönigk 1990, S. 44.

Aufgaben:

Beschreibe, wie Veturia in diesem Text dargestellt wird.

Vermute, welchem Zweck eine solche Darstellung dienen könnte.

Hochzeitstag



Aldobrandinische Hochzeit,
Fresko aus einem Haus auf dem Esquilin in Rom,
Augusteische Zeit, Rom, Vatikanische Museen

Die Braut sitzt auf dem Hochzeitsbett, Frauen links und rechts bereiten die Zeremonie vor. Vor dem Bett sitzt Dionysos.

Rufilla und Titus wollen heiraten.

Iam mane mater cubiculum filiae intrat et eam excitat: „Surge, Rufilla. Cuncta ad nuptias parata sunt.“

Rufilla magnam noctis partem non dormivit. Nunc tunicam albam et pallam, quas mater ei praebet, soleasque croceas induit. Capiti flammeum coronamque myrteam imponit.

cubiculum, i n.:
Schlafzimmer
excitare: wecken
nuptiae, arum f.:
Hochzeit
dormire: schlafen
albus 3: weiß
palla, ae f.: faltenreiches Obergewand der römischen Frauen bei der Hochzeit, safrangelb

Primum pater auspicia spectavit et, quod secunda erant, cunctos propinquos amicosque invitavit. Tandem hodie Rufilla Tito nubit. Parentes et sponsi et sponsae id probant. Iam puellula Rufilla Tito amica fuit eique nubere cupivit. Pater eam Tito nubere iubet, cum vix duodecimo annos nata erat.

Ex eo tempore Rufilla anulum ferreum gerit, quem sponsus ei tum dedit. Tandem Titus cum parentibus suis adest; etiam amici et propinqui adveniunt. Postquam Iunoni deae, cui matrimonium curae est, sacrificaverunt eiusque gratiam pro sponsis imploraverunt, una e matronis *dexteris* Rufillae sponsique *iungit*. Cuncti audiunt, quod Titus sponsam interrogat, et, quod sponsa ei respondet: „Esne parata mater familias esse?“ –

praebere 2: darreichen, hinhalten

solea crocea:
safrangelbe Sandalen

induere 3: anziehen

flammeum n.:
feuerroter Brautschleier

corona myrtea:
Myrtenkranz

secundus 3: günstig

nubere 3 + Dativ:
heiraten

sponsus, i f.: Verlobter, Bräutigam

parentes: Vergleich
engl. parents

probare: billigen

puellula: Diminutiv
von *puella* = Mädchen

vix: kaum

ex eo tempore: seit
dieser Zeit

anulus ferreus:
Eisenring

matrimonium, i n.:
Ehe

sacrificare: opfern

matrona, ae f.:
verheiratete Frau

dexteris iungere:
die rechten Hände
vereinigen

„Ubi tu Gaius ego Gaia.“ Tum cuncti „feliciter“ et „Bene vivite. Multos liberos date.“ Clamant eisque dona tradunt. Postea usque ad multam noctem cenant, bibunt, narrant, cantant, saltant.

Amici Tito viam facibus illustrant, dum novus maritus *novam uxorem* e matris gremio *rapit* et secum ad suam villam ducit et pueris *nuces spargit*.

Amici hymenaeos cantat marito eiusque uxori et carminibus iocosis illudunt. Ea autem maesta est, quod matrem relinquere debet.

Ubi turba ad villam mariti advenit, amici Titi Ruffillam supra limen portant. Amicae autem uxorem in atrium ducunt, ubi maritus eam exspectat eique aquam ignemque praebet. Nunc amici amicaeque eos relinquunt et atrii ostium claudunt.

Hinweise:

dextras ... iungit

Vereinigung der rechten Hände – Akt der Eheschließung.

liberi, liberorum
m.: Kinder
postea: später
donum, i n.: Geschenk
bibere: trinken
cantare: singen
saltare: tanzen
facibus illustrare:
mit Fackeln beleuchten
dum: bis, solange
maritus, i m.:
Ehemann
uxor, oris f.: Ehefrau
gremium, i n.:
Schoß
nuces spargere:
Nüsse verteilen
hymenaei, orum
m.: Hochzeitsgesänge
carmina iocosa:
spaßige Lieder
illudere: verspotten
maestus 3: traurig
turba, ae f.: Menge
supra limen: über die Schwelle
ignis, is m.: Feuer
ostium claudere:
die Tür schließen

Ubi tu Gaius ego Gaia

Das „Ja“ der Braut; Gaius und Gaia sind formelhafte, kultische Namen für den Bräutigam und die Braut.

novam uxorem ... rapit

Ein Brauch, der auf den sagenhaften Raub der Sabinerinnen zurückgeht, bei dem sich die (frauenlosen) Römer Frauen raubten.

nuces spargit

Nüsse verteilen – als Wunsch nach Kindersegen.



Hochzeitszug auf einer attischen Schale,
Antikensammlung, Altes Museum Berlin

Aufgaben:

Beschreibe die einzelnen Hochzeitsriten.

Gib an, mit welchem Wort *matrimonium* in Zeile 12 verwandt ist. Erkläre unter diesem Aspekt den Begriff *matrimonium*.

Schreibe für einen antiken Ratgeber einen Text über die Durchführung einer Hochzeit. Formuliere Anweisungen bzw. Hinweise für den *pater familias*, was er für die Hochzeit vorbereiten und wie er sie durchführen muss. Verwende dabei die lateinischen termini technici.

Quelle: Ostia Bd. I, Klett Verlag 1991, S. 85.

Eheformen

Nach Gaius, Institutiones I, 109–113

Olim tribus modis feminae in manum conveniebant: usu, farreo, coemptione.

olim: einst
modus, i m.: Art und Weise
in manum convenire: (durch Heirat) in die Gewalt des Mannes gelangen
usus, us m.: Praxis, Gewohnheit(srecht), Umgang
farreum, i n.: Speltkuchen
coemptio, onis f.: Kauf (eine Frau begibt sich vor Zeugen in die juristische Gewalt des Mannes)

Femina usu in manum conveniebat, quae anno continuo nupta perseverabat; quod quasi annua possessione usu capiebatur in familiam viri transibat filiaeque locum obtinebat.

anno continuo: ein ununterbrochenes Jahr lang
nupta, ae f.: Braut, Frau
perseverare: verbleiben
annuus: Adjektiv zu *annus*
possessio, onis f.: Besitz
usu capere: durch das Gewohnheitsrecht erwerben (wörtl.: durch Gebrauch in Besitz nehmen)
trans-ire: ...
locum obtinere: einnehmen, innehaben

Itaque in lege duodecimo tabularum scriptum est: Nupta in manum mariti non convenit, si trinoctio abest atque eo modo unius anni usum interruptit.

lex duodecim tabularum: Zwölf-tafelgesetz
trinoctium, ii n.: eine Zeit von drei Nächten (vergleiche *tres* und *nox*)
modus, i m.: Art und Weise
unus, unius: einer, ein einziger
interrumpere 3, rupi, ruptus: unterbrechen
partim: teils
sublatum est: ist abgeschafft, aufgehoben
desuetudo, inis f.: gewohnheitsmäßige Nichtanwendung (eines Gesetzes), Entwöhnung

Sed id ius partim legibus sublatum est, partim desuetudine obliteratum est.

Feminae farreo in manum conveniunt per sacrificium, quod Iovi Farreo fit; in quo farreus panis adhibetur. Praeterea complura cum certis et sollemnibus verbis praesentibus decem testibus aguntur. Id ius etiam nostris temporibus in usu est. Feminae coemptione in manum conveniunt per mancipationem, id est per quamdam imaginariam venditionem.

Dum non minus quam quinque testes cives Romani puberes adsunt, item libripens, emit mulierem vir, cuius in manum convenit.

oblitterare: außer Kraft setzen, vergessen machen

sacrificium, i n.: Opfer

Iovis Farreus: Jupiter Farreus (Schutzgott der Ehe)

fit = facitur

farreus panis adhibetur: ein Speltkuchen wird dazugenommen

complura: viele Dinge

certus: festgesetzt, bestimmt

sollemnis, e: feierlich

praesentibus decem testibus: in Anwesenheit von 10 Zeugen

mancipatio, onis f.: Eigentumsübertragung

id est per quamdam imaginariam

venditionem: d. h. durch einen scheinbaren Kauf

dum: während

quinque testes: fünf Zeugen

pubes, eris: erwachsen

item: ebenso

libripens, pendis m.: Abwäger, Libripens

mulier, mulieris f.: Frau

Kommentar

Gaius lebte im 2. Jh. n. Chr.

lex duodecim tabularum

Das Zwölftafelgesetz gilt als die älteste bekannte römische Gesetzesammlung, die ca. 451/450 v. Chr. von einer Zehnmännerkommission formuliert wurde und bis in die Kaiserzeit Grundlage des römischen Rechts war.

libripens

Derjenige, der früher, als es noch keine Münzen gab, bei Eigentumsübertragung die Waage hielt, um das Geld für die verkaufte Sache zu wiegen. An der *coemptio* nahm er aus symbolischen Gründen teil.

confarreatio

Die *Confarreatio* ist die durch den sakralen Akt der Opferung eines Speltkuchens vollzogene Eheschließung.

Aus: LACHAWITZ, Günter, et al. (Hgg.), Latein in unserer Zeit. Alltag im antiken Rom, Wien 2008, S. 47 f.

Ehescheidung

War die Ehe eigentlich als eine lebenslange Verbindung beider Partner ausgelegt, so kam es in der Praxis häufig zu Scheidungen, was bei der pragmatischen Grundstruktur der meisten Verbindungen nicht verwunderlich erscheint. Eine Ehe konnte in beiderseitigem Einverständnis oder durch einseitige Willenserklärung eines Partners geschieden werden. Eine Begründung war formal ebenso wenig erforderlich wie die Einschaltung einer staatlichen oder juristischen Instanz. Die traditionelle Formel einer einseitig gewollten Scheidung war *tuas res tibi habeto* (habe deine Sachen für dich) oder *tuas res tibi agito* (kümmere dich um deine Dinge). Bei einer Scheidung war der Mann verpflichtet, der Frau ihre Mitgift (*dos*) rückzuerstatten, es sei denn er konnte seiner Gattin einen Ehebruch nachweisen. Von der römischen Ehefrau verlangte die Gesellschaft absolute moralische Untadlichkeit, während Männer diesen Anspruch nicht erfüllen mussten und ihnen im Falle einer Scheidung wegen eines Ehebruches keine finanziellen Nachteile erwuchsen.

Scheidungen kamen in der frühen und mittleren Republik selten vor. Im ersten vorchristlichen Jahrhundert wurden sie erheblich häufiger. Auch Frauen trennten sich seit dieser Zeit öfter von ihrem Mann. In der Mehrzahl der Fälle aber ging das Scheidungsbegehren vom Ehemann aus.

Si iudex adulterium inquirat, ante oculos habere debet, an maritus pudice vivebat et mulieri quoque auctor erat, quod bonos mores colebat: Periniquum enim videtur esse, ut pudicitiam vir ab uxore exigat, quam ipse non exhibeat: Quae res potest et virum damnare, quae rem non potest ob compensationem mutui criminis inter utrosque communicare.

adulterium, i n.: Ehebruch
inquirere 3: untersuchen
an: ob
pudice: schamhaft
auctor, oris m.: Vorbild
boni mores: gute Sitten
periniquus 3: sehr ungerecht
pudicitia, ae f.: Sittsamkeit
exigo 3: fordern
ipse: selbst
exhibeo 2: zeigen, an den Tag legen
virum damnare: einen Mann verurteilen
ob compensationem mutui criminis: aufgrund der gegenseitigen Aufrechnung des Verbrechens
in utrosque communicare: auf beide gemeinsam übertragen

Aus: LACHAWITZ, Günter, et al. (Hgg.), Latein in unserer Zeit. Alltag im antiken Rom, Wien 2008, S. 61 f.

Vaterschaftstest

Im römischen Recht wurde genau definiert, in welchem Fall es sich um eheliche und uneheliche Kinder handelte. Rechtmäßige Nachkommen waren nur diejenigen, die in einem *iustum matrimonium* gezeugt wurden. Das bezieht sich auf jene Kinder, die nicht früher als im siebten Monat nach der Hochzeit und nicht später als zehn Monate nach Beendigung der Ehe, durch Tod des Ehemannes oder Scheidung, geboren werden. Uneheliche Kinder waren rechtlich nur mit der Mutter verwandt und unterstanden daher nicht der *patria potestas*. Man nannte unehelich geborene Kinder *spurii* und *vulgo quasiti*.

Digestae 1, 5, 12 // 38, 16, 11 // 1, 5, 19

[Septimo mense nasci perfectum par-
tum] iam *receptum est* propter auctori-
tatem medici Hippocratis. Et ideo cre-
dendum est [eum, qui ex iustis nuptiis
septimo mense natus est, iustum filium
esse].

mensis, is m.: Monat

nasci: übersetze: dass ...
geboren werden kann

partus, partus m.: Kind

receptum est: es ist
anerkannt

auctoritas, atis f.: Anse-
hen, Einfluss

Hippocrates, Hippocratis:
Hippokrates (berühmtes-
ter Arzt des Altertums –
466–377 v. Chr.)

ideo credendum est:
deshalb muss man glau-
ben

iustus 3: hier: rechtmäßig

nuptiae, arum f.: Hochzeit

natus, i: Kind

Post decem menses mortis natus non
admittetur ad legitimam heriditatem. Si
legitimatae nuptiae factae sunt, patrem
liberi sequuntur; vulgo quaesitus ma-
trem sequitur.

admittere 3: zulassen

heriditas, atis f.: Erbschaft

nuptias facere: die Ehe
schließen

liberi, orum m.: Kinder

patrem liberi sequuntur:
die Kinder folgen dem
Stand des Vater

Aus: GSCHWANDTNER, Helfried (Hrsg.), Alltagsgeschichten. Latein
Lektüre aktiv, Wien 2004, S. 44 f.

Ehe für Sklaven?

Während heute jeder Mensch mit seiner Geburt als Person, d. h. als
rechtsfähig, als Träger von Rechten und Pflichten, gilt, unterscheidet
das römische Recht grundsätzlich zwischen rechts- und handlungs-
fähigen Freien und Sklaven, die diese Rechte nicht besaßen und der

Gewalt ihres Herren oder ihrer Herrin (*dominus/domina*) unterstanden. Das hatte zur Folge, dass Angehörige dieser Gruppe nach römischem Recht kein Eigentum erwerben, keine Ehe eingehen und kein Testament machen konnten.

Nach Digestae XXIV, 3, 22, 13

Si mulier in condicione mariti erraverit putaveritque maritum esse liberum¹, cum servus esset, concedi oportet quasi privilegium in bonis viri mulieri.

condicio, onis f.: Rechtsstellung
erraverit: sollte sie sich irren, falls sie sich irrt

1: Ergänze: <natum> esse
liberum

cum servus esset: obgleich er ein Sklave war

concedi oportet: muss man zugestehen

privilegium, i n.: Sonderrecht (das nicht zu jemandes Nachteil eingebracht werden darf)

privilegium in bonis: Sonderrecht auf die Güter

Si forte servus domino aliquid debeat, non praeferatur mulier, nisi in his tantum rebus, quae vel in dote datae sunt vel ex dote comparatae, quasi et hae dotales sint.

praeferre: bevorzugt behandeln

nisi in his tantum rebus: außer nur in diesen Dingen

dos, otis f.: Mitgift

ex dote comparatae: aus der Mitgift erwirtschaftet

quasi et hae dotales sint: genauso als wäre auch diese Teil der Mitgift

Kommentar

Die Ehe wird nicht so sehr als Rechtsverhältnis, sondern als soziale Tatsache mit rechtlichen Auswirkungen gesehen, die allerdings ohne staatliche Mitwirkung formlos begründet und aufgelöst werden kann. Voraussetzung für den Tatbestand Ehe nach dem *ius civile* ist lebenslängliche monogame häusliche Gemeinschaft zwischen mündigen Partnern (*pubertas*). Dabei muss zumindest der Mann

römischer Bürger sein. Blutsverwandtschaft, Geisteskrankheit oder Zeugungsunfähigkeit gelten als Hinderungsgründe.

si mulier in condicione erraverit

Es war nicht immer leicht ersichtlich, ob es sich um einen freien Mann oder einen Sklaven handelte.

cum servus esset

Eine Ehe mit einem Sklaven ist ohne Rechtswirkung.

dos

Der Ehemann ist während der Dauer der Ehe Eigentümer der Mitgift, die Frau hat im Scheidungsfall Anspruch auf Herausgabe.

ex dote comparatae

Während in der Regel die aus der Mitgift erwirtschafteten Erträge im Scheidungsfall beim Ehemann bleiben, muss ein Sklave alles an die frei geborene Frau retournieren.

Aus: LACHAWITZ, Günter, et al. (Hgg.), Latein in unserer Zeit. Alltag im antiken Rom, Wien 2008, S. 94 f.

Ratgeber

Durchführung einer Hochzeit

Steht bei Ihnen in der nächsten Zeit eine Hochzeit an, und wissen Sie noch nicht, was alles zu tun ist? Dann möchte ich Ihnen zum Erwerb dieses Ratgebers gratulieren, denn er wird sicher all Ihre Fragen zu dieser Hochzeit beantworten.

Die Hochzeit ist ein bedeutendes Familienfest, denn es gehen zwei Menschen den Bund der Ehe ein. Also wird für die Hochzeit ein sorgfältiger Termin ausgewählt. Der Vater ist für die Durchführung der *auspicia* verantwortlich, welche bei einer Hochzeit essentiell sind. Sollten diese gut ausfallen, so steht ihrer Hochzeit nichts mehr im Wege.

Die Eltern des Brautpaares spielen eine wichtige Rolle, denn sie sind die Hauptorganisatoren. Die Mutter der Braut sollte ihre Tochter am Hochzeitstag schon zeitig wecken, da es an diesem Tag noch viel für

die große Zeremonie vorzubereiten gibt. Sie hilft ihr beim Ankleiden der *tunica alba*, der *palla* und der *soleae croceae*. Nicht zu vergessen bei der Kleidung der Braut sind natürlich das *flammeum* und die *corona myrtea* als festlicher Kopfschmuck.

Der Vater ist, wie bereits ausgeführt, für die *auspicia* zuständig. Ebenfalls sollte er viele Hochzeitsgäste einladen.

Wenn alle Vorbereitungen getroffen sind und der Bräutigam mit seinen Eltern eingetroffen ist, kann die umfangreiche Zeremonie der Vermählung endlich beginnen. Sie dürfen bei Ihrer Hochzeit nicht vergessen, Juno, der Göttin des *matrimonium*, ein Tier zu opfern, um eine stabile Ehe mit Unterstützung der Götter zu gewährleisten. Anschließend sollte ein Hochzeitsvertrag (*tabulae nuptiales*) vor zehn Zeugen unterschrieben werden, in dem die Brautleute ihren Willen zur Eheschließung bekunden. Dann muss eine der *matronae* dem Brautpaar die rechten Hände vereinigen. Nun ist es die Aufgabe des Bräutigams, seiner zukünftigen Ehefrau die alles entscheidende Frage „*Esne parata mater familias esse?*“ zu stellen. Wenn diese mit einem „*Ubi tu Gaius, ego Gaia*“ antwortet, steht dem *matrimonium* nichts mehr im Wege. In der Regel spricht man zu den frisch verheirateten Eheleute *feliciter* und überreicht ihnen einige Präsente.

Nach dieser Zeremonie ist erst einmal Zeit, mit den Gästen ausgelassen im Haus des Brautvaters zu feiern.

Nach Einbruch der Dunkelheit kommt der zweite Akt der Zeremonie, das Heimholen der neuen Ehefrau (*deductio*). Am Anfang muss der Bräutigam seine Braut aus den Armen ihrer Mutter rauben, symbolhafte Erinnerung an den glücklich ausgegangenen Raub der Sabinerinnen. Dann sollte man einige Freunde des Bräutigams organisieren, die die Straße zum neuen gemeinsamen Haus des Ehepaares mit Fackeln beleuchten. Die eigentliche Hochzeitsfackel (*taeda nuptialis*) trägt einer der Knaben. Unterwegs muss der Bräutigam mit dem Wunsch nach Kindersegen einige Nüsse an heraneilende Jungen verteilen.

Der letzte Akt findet am und im Haus des Bräutigams statt. Zuerst schmückt die Braut die Türpfosten und die Schwelle mit Wollbändern und fettet sie mit Speck und Öl ein. Dann ist es Brauch, dass die Freunde des Ehemannes die Frau über die Schwelle des Hauses tragen, wobei ein mögliches Straucheln ein schlechtes Vorzeichen

für die Ehe darstellt. Anschließend wird sie von ihren Freundinnen ins *atrium* begleitet, wo ihr Ehemann bereits auf sie wartet und ihr *aqua* und *ignis* reicht, damit sie eine gute Hausfrau wird. Nun verlassen die Freunde sie und verschließen hinter sich die Tür des *atriums*.

Alltag einer römischen Frau und ihre Aufgaben im Haushalt

Damit Sie sich als römische Frau fortan in einem römischen Haushalt bewähren können, sind hier die wichtigsten Dinge aufgezeigt, die Sie für die Vorbereitung und das alltägliche Leben brauchen werden. Es ist empfehlenswert, die einzelnen Aufgaben sehr ernst zu nehmen, da diese mit großer Verantwortung verbunden sind.

Die Vorbereitungen einer Frau auf das Eheleben

Damit Sie eine optimale, verantwortungsbewusste *matrona* und *mater familias* werden, sind zunächst einmal die wichtigsten Eheideale zu beachten:

- Treue und Hingabe zum Gatten und der Familie
- Häuslichkeit und Fruchtbarkeit

Die Ausbildung einer jungen Frau ist auf diese Ideale gerichtet und somit sehr wichtig für eine zukünftige Ehefrau. Die einzelnen Punkte der Ausbildung sind folgende:

- Textilverarbeitung (Weben und Spinnen)
- Speisen für Gastmähler zusammenstellen
- Sklavenhaltung (nur in wohlhabenden Familien)
- Musikinstrument erlernen

Diese Ausbildung genießen Sie im Allgemeinfall durch Ihre Mutter. Erwähnenswert ist zum anderen, dass in der Zeit, wo Sie auf Ihr Eheleben vorbereitet werden (meist vom 12.–14. Lebensjahr), Ihre Brüder anderweitig ausgebildet werden. Jene erhalten mit 14 Jahren eine Ausbildung in den Fächern Rhetorik, Philosophie und klassische Literatur. Natürlich können Sie ebenfalls eine ähnliche Ausbildung absolvieren, jedoch nur, wenn Ihr Vater oder Ihr zukünftiger Ehemann es erlauben oder besonderen Wert darauf legen.

Der Alltag und das Eheleben einer Frau sowie ihre Aufgaben im Haushalt

Die in Ihrer Ausbildung erlernten Praktiken können Sie nun hier mit äußerster Sorgfalt im Alltag anwenden:

Für eine Frau in Rom ist es besonders wichtig, Kinder auf die Welt zu bringen. Natürlich sollten diese im Idealfall von dem eigenem Ehemann stammen. Viele wohlerzogene Nachkommen bereichern das Leben einer Frau und erfüllen sie mit Anerkennung und Stolz. Damit wären wir beim Thema der Erziehung. So wie Ihre Mutter diese Aufgabe trug, sind nun auch Sie an der Reihe, Ihre Nachkommen zu verantwortungsbewussten und intelligenten Menschen zu erziehen. Dabei ist zu erwähnen, dass die Erziehung voll und ganz in Ihren Händen liegt. Somit können Sie großen Einfluss darauf nehmen, wie sich z. B. das Benehmen oder die Weltanschauung Ihrer Kinder ausprägt und entwickelt.

Eine weitere Aufgabe einer guten Ehefrau ist es, den *servi* Aufgaben zu erteilen, damit der Haushalt so gut wie möglich funktioniert. Wichtige sind z. B. das Putzen und Kochen, da diese Aufgaben bei wohlhabenden Familien für eine Frau als unwürdig angesehen werden.

Die *matrona* sollte selber noch zum Haushaltswesen die Textilverarbeitung beisteuern. Dies erlernten Sie bereits in ihrer Ausbildung. Produkte eines solchen Verfahrens sind Kleidung für die Familie sowie weitere Textilgegenstände im Haus. Außerdem ist es Ihre Aufgabe, gelegentlich einkaufen zu gehen.

Damit Ihnen das Erlernen eines Musikinstrumentes nicht unnütz erscheint, erkläre ich Ihnen nun, wozu dies dient. Es wird nicht selten vorkommen, dass Sie Ihren Mann zu Gastmählern begleiten oder Sie Freunde Ihres Mannes zu sich ins Haus einladen. Bei solchen Gastmählern ist immer etwas Unterhaltung und Stimmung gefragt. Dies können Sie mit Hilfe des Musizierens erreichen und sich dabei zugleich als amüsante Gastgeberin darstellen und Ihren Mann positiv unterstützen.

Weitere Tätigkeiten einer römischen Frau, die Sie besonders in Ihrer Freizeit genießen sollten, sind z. B. das Besuchen von Thermen im Sinne der Körperpflege. Außerdem gibt es Feste, an denen nur

Frauen teilnehmen dürfen und bei denen man sich zur Götteranbetung versammelt.

Vermögen und Besitz bei Frauen

Ich möchte Ihnen, die Sie schon Ehefrau sind oder demnächst werden, einen kleinen Einblick in die Möglichkeiten, Vermögen zu besitzen, gewähren.

Ein Mädchen wird zu einer Frau, indem sie mit einem Mann den Bund der Ehe eingeht. Hierzu müssen Sie Ihrem zukünftigen Ehemann eine *dos* mitbringen. Die *dos* geht zwar vorerst in den Besitz des Mannes über, aber haben Sie keine Angst, dass Sie für immer sein bleiben wird. Sollte nämlich der Fall eintreten, dass Sie durch eine Scheidung oder den Tod des Mannes von ihm getrennt werden, so ist es Ihr Recht, Ihre ehemalige *dos* zu behalten, um Ihre persönliche Versorgung in der ersten Zeit, in der Sie auf sich allein gestellt sind, zu gewährleisten.

In der Ehe findet eine strenge Gütertrennung statt. Dies ist auch ein Grund dafür, dass Ihr Ehemann nur bedingt Einfluss auf Ihr Vermögen hat. Seien Sie sich dessen bewusst, wenn Ihr Mann Ihnen Ihr Vermögen entziehen will. Ihren gesamten persönlichen Besitz dürfen Sie nämlich frei nach Belieben verkaufen, vererben oder stiften, ohne dass Ihr Mann darüber zu entscheiden hat.

Die Teilhabe am Besitz Ihres Mannes ist, sofern er es erlaubt, völlig in Ordnung. Nur sollten Sie einen Transfer dieses Vermögens unterlassen, denn dieser ist verpönt und nicht gern gesehen.

Erstaunlicherweise haben Sie sogar das Recht, eigene Sklaven zu besitzen und über sie zu entscheiden. Auch beim Erbrecht sind Frauen nicht zu kurz gekommen, denn laut der *leges duodecim tabularum* können Söhne und Töchter gleichermaßen erben, sofern es die vererbende Person nicht anders festgelegt hat. Auf diesem Wege sind schon viele Frauen zu beträchtlichem Vermögen gelangt.

Sollten Sie später vielleicht einmal den Entschluss fassen, sich zu emanzipieren, dann möchte ich Ihnen hier kurz zeigen, welche Möglichkeiten sich Ihnen nun in Sachen Vermögen bieten.

Wenn Sie die *potestas* Ihres Vaters oder Mannes komplett verlassen haben sollten, so können Sie über Ihr gesamtes Vermögen nach freiem Willen verfügen und es nach Belieben vermehren oder verringern. Dieser Fall, gekoppelt an große Erbschaften, findet besonders häufig in den östlichen Provinzen statt, da der Lebensstandard dort sehr hoch ist. Daher gab es zu damaliger Zeit viele reiche Stifterinnen, die auf diesem Wege zu ihrem Besitz kamen.

Ich hoffe, Sie sind nun grundlegend über die gesellschaftlichen und rechtlichen Möglichkeiten auf dem Gebiet des Vermögens aufgeklärt.

Es ist Ihre Entscheidung, was Sie mit Ihrem Vermögen tun, aber machen Sie etwas daraus!

Sklaven und Ehe

Beobachten Sie auch, dass sich Ihre Sklaven in letzter Zeit komisch verhalten? Benehmen sie sich wie schäkernde Jugendliche und tauchen plötzlich fremde Kinder auf, die Sie noch nie zuvor gesehen haben? Dann sollten Sie vielleicht mal darüber nachdenken, ob es nicht etwas mehr als nur Freundschaft zwischen Ihren Sklaven gibt.

Das Eherecht im antiken Rom ist streng geregelt. Eine rechtliche Befähigung zur Ehe, das sogenannte *conubium*, besteht nur, wenn beide Partner im Besitz des römischen Bürgerrechts sind. Für Sklaven gelten hier besondere Regeln. Da sie kein Recht auf *conubium* besitzen, können sie auch keine rechtsgültigen Ehen eingehen und auch keine legitimen Kinder haben.

Dennoch bilden manche dauerhafte Paarbeziehungen, haben Nachkommen und verhalten sich wie eine Familie, wengleich diese eheähnlichen Beziehungen nicht dauerhaft garantiert sind, denn der Fortbestand hängt völlig vom Herren/von der Herrin der Sklaven ab. Sie können jederzeit einzeln verkauft, freigelassen oder vererbt werden.

Beziehungen haben größere Chancen stabil zu bleiben, wenn die Partner in einem besonders großen Haushalt leben oder wenn der „Ehemann“ Sklaven unter sich hat, eingeschlossen seine Frau, und er so eine höhere „Machtposition“ bekommt.

Sklaven haben die Möglichkeit aus der Knechtschaft freigelassen zu werden. Wenn sie genug Geld durch treue Dienste erwirtschaftet haben, können sie sich selbst bei ihrem Herrn ersteigern, sie können ein *peculium* erwerben. Dies ist ein fiktiver Prozess, bei dem die Anwesenheit eines Magistrats notwendig und der Ausgang des Verfahrens bereits zuvor vereinbart ist. Zwischen dem Herren und dem Sklaven müssen schon Fragen wie Bezahlung, Dienstleistungen und andere Sachen abgesprochen werden.

Eine andere Methode ist die *manumissio*. Diese steht jedoch nur den männlichen Sklaven offen, sie erlangen dadurch den Status von *Latini*, als sogenannte *Latini Iuniani*, und haben die Möglichkeit, sich als ordentliche Mitglieder der Gesellschaft darzustellen.

Die freigelassenen Sklaven haben jedoch weiterhin eine gewisse Verpflichtung gegenüber ihrem ehemaligen Besitzer. Erst seine Kinder können römische Vollbürger werden. Dennoch erhalten auch sie das römische Bürgerrecht, wenn auch mit eingeschränkten politischen Rechten. Doch besitzen sie nun die Erlaubnis zur Heirat. Hierbei gelten aber unterschiedliche Regeln:

Es gibt keine Ehen, bevor nicht beide Partner frei sind und weiter miteinander leben. Wird jedoch nur ein Partner freigelassen, der Mann zum Beispiel, ist der Herr keineswegs dazu verpflichtet, ihm die „Mitgift“ zu überlassen. Hat sich jedoch eine Sklavin oder ein Sklave als frei ausgegeben und einen Freien geheiratet, so gilt folgende Rechtslage: Die Ehe wird als nichtig angesehen und hat gesetzlich keinerlei Bestand. Die Mitgift wird nicht Eigentum des Mannes, sondern verbleibt bei dem Eigentümer der Sklavin. Kann jedoch nachgewiesen werden, dass der Partner sich nicht darüber im Klaren war, dass der andere einen Sklavenstatus hat, können sich diese Rechtsfolgen abwenden lassen. Gibt es Kinder in dieser Beziehung, gehören diese dem Herrn der Sklavin.

Aufgrund der *lex Iunia* haben die Sklaven nach der Freilassung den Status als *Latini Iuniani*, einen latinischen Status. Hierbei sind männliche Sklaven in einer besseren Lage als weibliche. Der Mann, der eine Frau mit dem gleichen Status oder eine römische Bürgerin heiratet, kann das römische Bürgerrecht für sich und gegebenenfalls für seine latinische Frau und sein Kind bekommen, sofern es eines gibt und es mindestens ein Jahr alt ist. Die Ehe der Partner wird in diesem Fall nun nach römischem Recht als gültig angesehen. Eine

weibliche Sklavin, die durch die *manumissio* freigekommen ist, vermag hingegen eine rechtsgültige Ehe und das römische Bürgerrecht für sich und ihr Kind nur zu erreichen, wenn sie einen latinischen Mann heiratet. Lebt sie mit einem römischen Bürger zusammen, ist sie rechtlich nicht dessen Ehefrau, das Kind dieser Verbindung hat demnach auch nicht das römische Bürgerrecht und steht nicht unter der *potestas* des Vaters.

Haben Sie nun, nach alledem was Sie gerade gelesen haben, Bedenken, dass Ihre Sklaven die Arbeit nicht mehr ernst nehmen und sich eher dem geliebten Partner widmen, so brauchen Sie sich darum keine Gedanken zu machen. Sklaven sind bestrebt, wenn sie denn eine Partnerin gefunden haben und sie sich mit ihr vermählen wollen, härter für Sie zu arbeiten, denn dies ist ein Anreiz sich eines Tages freikaufen zu können und so ein *peculium* zu erwerben. Auch werden die weiblichen Sklaven die Freiheit anstreben, um eine rechtsgültige Ehe einzugehen und später freie Kinder zur Welt bringen zu können.

Da Sie als Herr jegliche Entscheidung über ihren Besitz treffen können, somit auch über Ihre Sklaven, ist es ganz Ihnen überlassen, ob Sie das Herz besitzen und großzügig genug sind, den männlichen Sklaven die Chance zu geben, sich freizukaufen und somit den Status eines *patronus* über seine Frau erwerben zu können, sodass er ein freies Leben führen kann.

Emanzipation der Frau

Auf diesen Seiten des Ratgebers möchte ich Ihnen nun einen kleinen Einblick in die Möglichkeiten, sich zu emanzipieren, geben. Auf den ersten Blick mag es für Sie vielleicht so aussehen, als seien Sie vollkommen der Gewalt der Männer unterstellt, aber Sie haben mehr Möglichkeiten, als Sie denken.

Als Frau von hohem Stand müssen Sie sich eher im Hintergrund halten, können aber, wenn Sie es geschickt anstellen, von dort aus etwas bewirken, zum Beispiel indem Sie Ihren Mann beeinflussen und ihn von Ihren Absichten überzeugen.

Eine weitere Möglichkeit ist die Erziehung Ihrer Kinder, die fast vollständig in Ihrer Gewalt liegt. Sie können bestimmen, welche

Werte Ihren Kindern übermittelt werden sollen, und damit direkt auf deren Zukunft einwirken.

Sollten Sie das Glück haben, einen Beruf, wie z. B. Ärztin, ausüben zu dürfen, nutzen Sie diese Chance. Sie gehören damit einer glücklichen Minderheit an. Auch finanziell gibt es für Sie noch einige Aspekte, die Sie ausschöpfen können. So steht es Ihnen beispielsweise bei einer Scheidung zu, Ihre Mitgift (*dos*) wiederzuerhalten.

Oder sollte der unglückliche Fall eintreten, dass Ihr Mann vor Ihnen stirbt und Sie somit nicht mehr der Gewalt eines *pater familias* unterstehen, sind Sie nicht vollkommen mittellos. In diesem Fall bleibt Ihnen ebenfalls die Mitgift (*dos*) erhalten und eventuell auch eine kleine Erbschaft, über die Sie frei verfügen dürfen. Mit diesen Mitteln können Sie dann eigene Geschäfte abschließen.

Auch als Frau von niedrigerer Herkunft haben Sie zahlreiche Möglichkeiten, Ihr Leben selbst in die Hand zu nehmen. Sie haben häufiger die Chance, einen Beruf auszuüben oder zumindest bei den Geschäften Ihres Mannes mitzuarbeiten. Falls Sie nun also einen eigenen Beruf ausüben möchten, liegen Ihnen durchaus mehrere respektable Geschäftsfelder offen. Als Heilkundige oder Hebamme werden Sie sehr gefragt sein. Aber auch als Amme oder Kinderschwester der höhergestellten Familien. Als Kinderschwester haben Sie auch zusätzlich noch einen Einfluss auf die Kinder dieser Familien und deren Erziehung. Ebenfalls als guter Beruf erscheint die Händlerin.

Dann gibt es noch die Berufe der Prostituierten oder Konkubine. Aber Vorsicht: Dies sind keine von der Bevölkerung anerkannten Berufe. Auch sind Sie hierbei meist nicht selbstständig, sondern von anderen abhängig und können leicht in die Sklaverei gelangen. Also meiden Sie diese Berufe lieber, wenn es geht.

Ich wünsche Ihnen viel Glück für Ihr weiteres Leben und hoffe, dass Sie dieses nun nach Ihren Wünschen gestalten können.

Literatur

- BÜRGE, Alfons, Römisches Privatrecht. Rechtsdenken und gesellschaftliche Verankerung. Eine Einführung, Darmstadt 1999.
- DUBY, Georges/PERROT, Michelle, Geschichte der Frauen, Antike Band 1, Frankfurt am Main 1993.
- GARDNER, Jane F., Frauen im antiken Rom. Familie, Alltag, Recht, München 1995.
- ADELMAIER, Werner/REITER, Wolfgang/WANDL, Michael, So lebten die Menschen im alten Rom, Wien/Stuttgart u.a. 2005 (Geschichte(n) erforschen: Erzählungen – Quellen – Kopiervorlagen).
- ADELMAIER, Werner, So lebten die Menschen im alten Rom, Stuttgart 1997 (Geschichten erzählen; 2: Themenhefte für die zweite Klasse der HS und AHS).
- GLAS, Renate/ZEDROSSER, Ulla, Alltagsgeschichten. Latein Lektüre aktiv, Wien 2004.
- METTE-DITTMANN, Angelika, Die Ehegesetze des Augustus, Stuttgart 1991 (Historia Einzelschrift 67).
Ostia Bd. I, Stuttgart 1991.
- OSWALD, Renate/SCHULLER, Michaela, Alltag im antiken Rom. Von Arbeitsteilung bis Zirkusspiel, Wien 2008.
- POMEROY, Sarah B., Frauenleben im klassischen Altertum, Stuttgart 1985.
- ROGGE, Ina, Die Frau im antiken Rom, Freising 2003.
- ROTLOFF, Andrea, Lebensbilder römischer Frauen, Mainz 2006.
- SCHALL, Ute, Am Anfang war die Wölfin. Frauen im alten Rom, Düsseldorf 1994.
- http://de.wikipedia.org/wiki/Frauen_im_Alten_Rom#Teilnahme_am_C3.B6ffentlichen_Leben (24.02.2011).
- <http://hausaufgabenweb.de/fremdsprachen/latein/Alltagsleben-Rom/> (24.02.2011).

Brandenburger Antike-Denkwerk (BrAnD)
gefördert von der Robert Bosch Stiftung

Projektthema: Römisches Recht
Projekt: D.1 Familienrecht in Petrons *Cena Trimalchionis*
erarbeitet von: Humboldt-Gymnasium Potsdam
schulischer Betreuer: Herr Jörn Mixdorf
studentische Betreuerin: Frau Mechthild Eichenberg
Zeitraum: Schuljahr 2010/11

Familienrecht in Petrons *Cena Trimalchionis*

1 Planung

Der Grundkurs der Klassenstufe 12 setzte sich aus 24 Schülerinnen und Schülern zusammen, die seit der 7. Klasse Lateinunterricht erhielten (L2). Da es sich um einen Grundkurs handelte, verfügten die Schüler im Allgemeinen über solide, zum Teil gute Lateinkenntnisse; für die Projektarbeit besonders geeignet schien der Kurs jedoch wegen der besonderen Stärke der Schüler im Bereich der Präsentation und der kreativen Umsetzung fachlicher Inhalte.

Bei der Besprechung der beim 6. Potsdamer Lateintag vorgestellten Unterthemen stellte sich schnell heraus, dass die Schüler sich besonders für den Bereich des Familienrechtes interessierten und da ein Teil des Kurses in der Film-AG an unserer Schule aktiv ist, war der Versuch einer filmischen Umsetzung des diesjährigen BrAnd-Projektes schnell beschlossen.

Um die unterrichtliche Einbindung des Projektes zu gewährleisten, sollte dabei die im Kurshalbjahr 12/1 (Thema: „Gesellschaft und Alltagsleben“) behandelte Lektüre – Petrons *Cena Trimalchionis* – als Textgrundlage dienen; dadurch bestand für die Schüler außerdem die Möglichkeit, sich die Projektarbeit als „Klausurersatzleistung“ (Alternativen Leistungsnachweis) anerkennen zu lassen.

Da der gesamte Kurs am Projekt teilnehmen wollte, war es nötig, die Schüler in mehrere kleinere Gruppen einzuteilen, die sich dem Thema auf jeweils andere Art näherten. Ausgehend von der Entscheidung für die filmische Umsetzung des Projektes war seitens der Schüler schnell der Gedanke eines „Fernseh-Themenabends“ geboren, bei dem mehrere verschiedenartige Sequenzen unter einem Oberthema zusammengefügt werden konnten. Anlass des Themenabends sollte dabei eine „Nachrichtensendung“ sein, in der von einem (fiktiven) aktuellen Fall von Körperverletzung in einer Potsdamer Familie berichtet wird; in der anschließenden „Expertenrunde“ sollten ein Philosoph, ein Jurist und ein Rechtshistoriker

den Fall unter verschiedenen Gesichtspunkten erläutern, wobei letzterer den Anlass zur Vertiefung des Themas im Hinblick auf die Herkunft des heutigen Rechts aus dem römischen Recht liefert. Nach einem mythologischen „Vorspann“, der die Familienverhältnisse der griechisch-römischen Götter beleuchten sollte (z. B. das Verhältnis von Jupiter zu seiner Frau Juno bzw. die Verstoßung des lahm zur Welt gekommen Vulkan), sollte dann als „Spielfilm“ zum Thema eine Umsetzung der einschlägigen Szenen der *Cena Trimalchionis* (nach Möglichkeit im originalen Latein mit deutschen Untertiteln) folgen:

Der Werdegang des Trimalchios vom Sklaven zum reichen Freigelassenen und damit zum *pater familias*, die Stellung, Be- und oft Misshandlung der Sklaven in seinem Haus und sein nicht ganz unkompliziertes Verhältnis zu seiner Frau Fortunata. Die Kommentierung und Bewertung dieser Beispiele für die *patria potestas* aus der Literatur sollten dann in einer Rückkehr zur „Expertenrunde“ erfolgen, die den Fernsehabend beschließt.

Die Arbeitsbereiche des Projektes umfassten demnach:

- Die Planung, Koordinierung und Dokumentation der Arbeit,
- die Recherche zum römischen und der Vergleich mit dem heutigem Familienrecht,
- die Suche nach geeigneten Beispielen für Familienrecht aus der Mythologie,
- die Auswahl einschlägiger Szenen aus der *Cena Trimalchionis*,
- das Verfassen eines Drehbuches,
- dessen schauspielerische Umsetzung,
- die filmische Umsetzung (Drehen und Schneiden, Effekte und Untertitel),
- das Erstellen und Einhalten eines realistischen Zeitplans.

Textauswahl

Als bewährte Textgrundlage für die Lektüre von Petrons *Cena* wurde die leicht adaptierte und hervorragend kommentierte Textausgabe aus dem Klett-Verlag verwendet.

Im Hinblick auf das gewählte Unterthema zum diesjährigen BrAnD-Projekt enthielt das im Rahmen des Lateintages 2010 auf der Homepage zur Verfügung gestellte Material bereits wertvolle Hinweise auf weiterführende Literatur, die zur ersten Orientierung

herangezogen wurde. Für die Projektarbeit als besonders hilfreich erwies sich dabei das Lehrbuch zum Römischen Privatrecht von KASER/KNÜTEL, ergänzt durch die „Römische Rechtsgeschichte“ von WALDSTEIN/RAINER (s. Anhang).

2 Durchführung

Um eine gute textliche und fachliche Grundlage für die Projektarbeit zu gewährleisten, wurden bis ungefähr zum Jahreswechsel 2010/11 wesentliche Teile der *Cena* in statarischer und kursorischer Lektüre gelesen, unterstützt durch Schülerreferate zu ausgewählten Realien (z. B. dem Aufbau der römischen Gesellschaft in der Kaiserzeit und der besonderen Rolle der Sklaven, Freigelassenen und Frauen); danach wurde mit einer längeren Phase durchgehender Projektarbeit begonnen.

Dabei wurde den größtenteils reifen, zuverlässigen und methodisch gut ausgebildeten Schülern zunächst über einen Zeitraum von vier Wochen weitgehend freie Hand zur Arbeit in den einzelnen Gruppen gegeben, bei Bedarf unterstützt von der Lehrkraft. Vor Beginn der Arbeit musste jedoch ein Arbeitsplan vorgelegt und von den einzelnen Sitzungen ein Ergebnisprotokoll erstellt und eingereicht werden.

Einmal in der Woche wurden der Fortgang und eventuell aufgetretene Probleme oder offene Fragen im Plenum besprochen. Gerade in der Beginnphase des Projektes mussten dabei hin und wieder Überschneidungen bei der Bearbeitung des Themas beseitigt werden, was kurzzeitig für Unmut bei einigen Gruppenmitgliedern sorgte; in mehr als einer Gruppe gestaltete sich die Findung eines geeigneten „Aufhängers“ als schwierig und daher langwieriger als gedacht.

Vor allem aber stellte sich im Laufe der Gruppenarbeit heraus, dass die Vorstellungen des Lehrers von einem „zusammenhängenden Themenabend“ (nach dem Vorbild des Fernsehsenders „arte“), wie er bei der Beantragung des Projektes skizziert wurde, und denen der Schülerinnen und Schüler von einem „entspannten Fernsehabend oder -nachmittag“ (mit einem Zappen durch verschiedene Programme) nicht leicht in Übereinstimmung zu bringen waren. So war es ein großer Wunsch der Schülerinnen und Schüler, den Film

durch mehrere Werbeeinlagen aufzulockern und dem ursprünglich geplanten Spielfilm die Gestalt einer „Telenovela“ zu geben. Letzten Endes sollten aber die Meinung und die Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler den Ausschlag für die Durchführung geben; und die engagierte Arbeit während des Projektes und der Stolz der Schülerinnen und Schüler auf das Ergebnis gaben dieser Entscheidung auch recht – mag auch der Lateinlehrer oft das Achten auf einen „roten Faden“ bei allen Gruppen und den Zusammenhang, sowohl auf die behandelte Lektüre als auch auf das Thema des BrAnD-Projektes, angemahnt haben.

3 Analyse der wissenschaftlichen Selbständigkeit bzw. der Kompetenzen in der Projektarbeit

Damit der wissenschaftliche Anteil des Projektes auch bei den vorgenommenen „popularisierenden“ Änderungen des ursprünglichen Filmprojektes nicht zu kurz kommt, wurde jedem Schüler zur Vertiefung ein Aspekt des römischen Familienrechts als „kleine Hausarbeit“ mit anschließender Präsentation im Plenum aufgegeben. So konnte im Allgemeinen gut die Balance zwischen wissenschaftlicher Solidität und unterhaltender Form gefunden werden. Als Grundlage diente dazu jeweils ein Abschnitt im Umfang von einigen Seiten aus den oben genannten juristischen Lehrbüchern, ergänzt durch eigene (meist Internet-)Recherche der Schülerinnen und Schüler. Insbesondere erwarben und festigten die Schülerinnen und Schüler folgende Kompetenzen im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens:

- Teilnahme an wissenschaftlichen Vorträgen (während des Ländertages)
- Referieren und Auswertung der Vorträge in der Klasse
- Lektüre anspruchsvoller Passagen aus mehreren juristischen Studienbüchern, auch im Vergleich
- Ergänzende Recherche
- Exzerpieren und Präsentieren

Ihre Begeisterungsfähigkeit und Kreativität konnten die Schüler/-innen dann vor allem während des Filmprojektes unter Beweis stellen; hier war eine Vielzahl von Kompetenzen gefragt:

- Gemeinsame Planung und Durchführung eines Filmprojektes
- Organisation einzelner Gruppen und Abstimmung der Gruppen über einen längeren Zeitraum
- Schreiben eines Drehbuches unter Verwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse
- Einstudieren und Spielen der Dialoge
- Erstellen geeigneter Kostüme, Frisuren, Requisiten in Anlehnung an römische Originale
- Drehen und Nachbearbeiten eines Filmes

Beschreibung der Präsentation und kritische Reflexion

Nach der erfolgreichen Durchführung des Filmes wollten die Schülerinnen und Schüler das Ergebnis ihrer Arbeit mit der gesamten Gruppe (!) während des Schülerkongresses vorstellen, wobei nach einer allgemeinen Einleitung über den Entstehensprozess aus jeder Untergruppe des Filmprojektes mindestens zwei Schülerinnen oder ein Schüler über ihren Anteil am Gesamtwerk berichteten; diese Präsentation wurde auf Anregung der Schülerinnen und Schüler dadurch aufgelockert, dass vor jeder Teilpräsentation die zugehörige Musik aus dem Filmprojekt kurz eingespielt wurde.

Nach erfolgreichem Abschluss des Projektes ist festzustellen, dass

- das Thema des diesjährigen Schülerwettbewerbes „Römisches Recht“, obwohl sicherlich „sperriger“ als die Themen der vergangenen Jahre, in der Oberstufe letztlich gut umzusetzen war;
- nach anfänglichem Zweifel („Wäre das Thema des Kurshalbjahres 12/2, Politik und Geschichte, mit Texten von Cicero und Sallust nicht geeigneter?“) sich auch bei Petron interessante juristische Aspekte finden und bearbeiten ließen;
- Schülerinnen und Schüler in der Oberstufe über längere Zeit in erstaunlicher Weise selbstorganisiert arbeiten und dabei zu beeindruckenden Ergebnissen kommen können!

Literatur

- C. Petronius Arbitr. Cena Trimalchionis. Ausgew., eingel. u. bearb. v. Christof BODAMER u. Joachim HUBER, Stuttgart 1986.
- KASER, Max/KNÜTEL, Rolf, Römisches Privatrecht. Ein Studienbuch, 19. Aufl., München 2008.
- KUNKEL, Wolfgang/SCHERMAIER, Martin Josef, Römische Rechtsgeschichte, 14. überarb. Aufl., Köln 2005.
- LIEBS, Detlef, Römisches Recht, 6. Aufl., Göttingen 2004.
- MANTHE, Ullrich, Geschichte des römischen Rechts, 3. Aufl., München 2007.
- WALDSTEIN, Wolfgang/RAINER, Michael, Römische Rechtsgeschichte, 10. Aufl., München 2005.
- WESEL, Uwe, Geschichte des Rechts, 3. Aufl., München 2006.

Brandenburger Antike-Denkwerk (BrAnD)
gefördert von der Robert Bosch Stiftung

Projektthema: Römisches Recht
Projekt: D.2 Knifflige Rechtsfälle – gestern und heute
erarbeitet von: Humboldt-Gymnasium Potsdam
schulischer Betreuer: Herr Jörn Mixdorf
studentische Betreuerin: Frau Mechthild Eichenberg
Zeitraum: Schuljahr 2010/11

Knifflige Rechtsfälle – gestern und heute

1 Planung

Nach dem erstmaligen Besuch des Potsdamer Lateintages im Jahr 2010 zum Thema „Römisches Recht“ hatte sich die damalige Klasse 9A, bestehend aus 26 zum größten Teil sehr interessierten und engagierten Schülerinnen und Schülern mit Latein ab Klasse 7 (L2), sofort sehr für eine Teilnahme am BrAnd-Projekt begeistert.

Am reizvollsten schien den Schülerinnen und Schülern dabei der unter dem Titel „Haftung“ vorgestellte Themenbereich – nicht zuletzt wegen der darin als Beispiele vorgestellten „verzwickten“ Rechtsfälle („Barbierfall“).

Während der Nachbesprechung im Unterricht wurde daher der Plan gefasst, auf die Suche nach ähnlichen Fällen zu gehen und diese in einem Projekt zu bearbeiten.

Grundidee der Schüler war es, mit Hilfe der beim Lateintag vorgestellten Handbücher und wissenschaftlichen Literatur dem „Barbierfall“ ähnliche Rechtsfälle zu finden, die sich nicht auf den ersten (oder sogar zweiten) Blick eindeutig entscheiden lassen, sondern eine wohl abgewogene Rechtsfindung erfordern. Danach sollte dann die Klasse in kleinere Gruppen von 4 bis 5 Schülern eingeteilt werden, die sich jeweils eines Rechtsfalles annehmen und diesen in verschiedenen Arbeitsschritten bearbeiten.

Die Arbeitsschritte innerhalb der Unterprojekte sollten sein:

- Die Übersetzung, Kommentierung und kreative Darstellung des ausgewählten Falles (als Zeichnung, Comic, PowerPoint oder Film),
- die Recherche und Darstellung der Rechtslage nach römischem Recht,
- die Befragung von Laien (etwa Mitschülern, Familienmitgliedern oder Passanten), wie sie in diesem Fall mit ihrem „gesunden Menschenverstand“ entscheiden würden,
- daran anschließend die Befragung von Fachleuten zu der Frage, wie in dem von den Schülern bearbeiteten Fall nach heutigem Recht entschieden würde.

Die Dokumentation der von den Schülern geführten Interviews sollte (mit Zustimmung der Befragten) auf Video festgehalten werden; eine erste Umfrage unter den Schülern hatte ergeben, dass gut die Hälfte Juristen (Richter, Rechtsanwälte) in Familie, Bekanntenkreis oder Nachbarschaft hat, die für den letzten Arbeitsschritt zur Verfügung stehen konnten. Die vorangehende Umsetzung des von den Schülern ausgewählten Falles und seiner Beurteilung durch die römischen Juristen wurde erst einmal bewusst offen gehalten, da diese in hohem Maße von der Art des Falles und von den sich daraus ergebenden Anknüpfungspunkten für eine Visualisierung abhing.

Während der Projektarbeit sollte dann entschieden werden, ob jede Gruppe ihren eigenen Weg wählt oder man sich zugunsten der Einheitlichkeit des Endproduktes für einen Weg entscheidet, der zu allen behandelten Fällen passt.

Da sich die Klasse noch mitten in der Spracherwerbsphase befand, sollte das Projekt so weit wie möglich parallel zur Lehrbucharbeit durchgeführt werden; bei in der Jahrgangsstufe 9 dreistündigem Lateinunterricht stand also etwa eine Stunde pro Woche zur Verfügung. Dabei sollte jedoch in den verschiedenen Phasen des Projektes flexibel auf das Zeitbedürfnis der Schüler eingegangen werden, so dass etwa am Beginn und Ende der Arbeit jeweils eine längere Projektphase zur Einarbeitung in das Thema und zur Abrundung des Projektes stehen konnte.

Textauswahl

Das im Rahmen des Lateintages 2010 auf der Homepage zur Verfügung gestellte Material erhielt bereits wertvolle Hinweise auf weiterführende Literatur, die zur ersten Orientierung herangezogen wurde. Für die Projektarbeit als besonders hilfreich erwies sich dabei das Übungsbuch zum römischen Schuldrecht von BENKE/MEISSEL (s. Anhang), sowohl wegen der auch für die Schülerinnen und Schüler verständlichen systematischen Einführung in das Thema als auch wegen der Vielzahl der darin aufgeführten und besprochenen Übungsfälle.

2 Durchführung

Besonders wertvoll für die Anfangsphase des Projektes war die Unterstützung von Frau cand. phil. Mechthild Eichenberg, der vom Seminar für Klassische Philologie im Rahmen des Projektes zur Verfügung gestellten studentischen Hilfskraft, die eine grundlegende Textauswahl aus BENKE/MEISSEL erarbeitete und diese im Rahmen einer gründlich vorbereiteten und didaktisch ausgezeichnet durchdachten Doppelstunde der Klasse vorstellte. Nach einer kurzen Wiederholung der allgemeinen Hintergründe zu Entstehung, Kodifizierung und Zitierweise des römischen Rechtes wurden den Schülern ausgewählte Rechtsfälle zur Auswahl und weiteren Bearbeitung in Kleingruppen von ca. 5 Schülerinnen und Schülern vorgelegt. Die ausgewählten Rechtsfälle wurden dann in der Gruppe besprochen und in einer improvisierten szenischen Umsetzung den anderen für ein erstes Abwägen der Schuldfrage vorgestellt. In der folgenden Doppelstunde wurde dann im Plenum der Beschluss gefasst, die ausgewählten Rechtsfälle für die Vorstellung bei den geplanten Interviews auf sinnfällige Art und Weise auf großen Plakaten graphisch darzustellen. Diese Plakate sollten dabei mehrere Funktionen erfüllen:

Neben der vertieften Beschäftigung der Schülerinnen und Schüler sollten sie bei den Interviews sowohl den Interviewpartnern als auch den späteren Betrachtern des Films zur Verdeutlichung dienen.

In den nächsten Wochen wurde den Schülerinnen und Schülern daher immer wieder die Gelegenheit gegeben, während des Unterrichts in den Kleingruppen am ausgewählten Rechtsfall weiterzuarbeiten und diesen mit den verschiedensten graphisch-künstlerischen Mitteln (Handschrift und Computerausdruck, Scherenschnitt und Zeichnung bzw. Malerei, Collage) auf ein Plakat zu bringen; diese Gruppenarbeitsphasen boten sich bei dem an unserer Schule verwendeten Blockmodell (stets Zusammenfassung von zwei normalen Unterrichtsstunden zu einem 90-minütigen Block) auch als „Entspannung“ nach eher kognitiv fordernden Unterrichtsphasen an.

Nach der Fertigstellung und abschließenden Vorstellung und Besprechung der Plakate stand nun deren geplanter Einsatz an:

Während der einwöchigen Abwesenheit des Lehrers im Rahmen der jährlichen Studienfahrt nach Rom bekam die Klasse den Auftrag, ihre Plakate in der Innenstadt von Potsdam (Brandenburger Straße) Passanten vorzustellen und sie um ihre Entscheidung im jeweiligen Rechtsfall zu fragen. An dieser Stelle des Projektes musste jedoch leider festgestellt werden, dass die meisten Befragten entweder nicht zu einem Interview bereit oder gegen eine Videoaufnahme waren. Außerdem stellte sich heraus, dass die praktische Umsetzung – das Filmen im Freien bei stark wechselnden Licht- und Geräuschverhältnissen mit einfachen technischen Mitteln – große Schwierigkeiten bereitete.

In einer „Krisensitzung“ wurde daher das Projekt noch einmal überdacht und nach einer - im Rahmen der inzwischen knappen Zeit und der zur Verfügung stehenden Mittel - realistischen Umsetzung gesucht. Bei der Arbeit mit Film sollte es bleiben, doch nun wollten die Schülerinnen und Schüler die Darstellung ganz übernehmen, um nicht von unwägbareren, äußeren Faktoren abhängig zu sein. Dafür wurden von den fünf bisher bearbeiteten Rechtsfällen drei ausgewählt, in denen es allesamt um den Tod eines Sklaven ging; es wurde im Plenum ein Plot gefunden, in den sich elegant und abwechslungsreich alle drei Fälle einbinden ließen; als Titel wurde entsprechend „Und immer stirbt der Sklave“ gewählt.

Gemeinsam wurde die Durchführung eines Projekttages beschlossen, an dem der gesamte Film Gestalt annehmen sollte, von der Auswahl der Drehorte über das Anfertigen der Kostüme und Erstellen des Skripts bis zum gemeinsamen Spiel der Szenen. Dafür musste im Vorfeld das Material (wie Schreibwaren, Stoffe, Requisiten, Kamera und Scheinwerfer) besorgt und ein gemeinsamer Termin gefunden werden. Die Wahl fiel angesichts der vielen außerunterrichtlichen Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler auf einen Samstag; bei Bedarf konnte also der Projekttag noch um den Sonntag auf ein Projektwochenende erweitert werden.

Nachdem am festgesetzten Samstag fast die gesamte (!) Klasse pünktlich und voller Tatendrang erschienen war, lief nach einer den Tag eröffnenden „Impulsrunde“ mit der Besprechung der zu erledigenden Arbeiten der Rest des Projektes völlig in Eigenregie der Schülerinnen und Schüler ab: Sie erstellten einen knappen, aber realistischen Zeitplan zur effektiven Durchführung des Projektes

und begaben sich dann, je nach Neigung, in eine der vorher festgelegten Gruppen:

- Drehbuch
- Kostüme, Frisuren und Requisiten
- „Location-Scouts“
- Technik

Während des gesamten Vormittages wurde begeistert gearbeitet und angeregt innerhalb, aber auch zwischen den Gruppen kommuniziert, um den Film am Ende als eine Einheit realisieren zu können; erst bei einem späten Mittagessen (Pizza in der Schulaula!) fand sich die ganze Klasse wieder zusammen, um die Ergebnisse noch einmal gemeinsam zu besprechen und nach Lösungen für aufgetretene Probleme zu suchen. Danach wurden an den verschiedenen – bereits für die Aufnahme vorbereiteten – Orten im Schulgebäude und auf dem Hof die einzelnen Szenen in rascher Folge gedreht, wobei sich alle Schülerinnen und Schüler gleichermaßen um das Endergebnis bemühten und immer wieder spontan neue Ideen für Dialoge und Requisiten einbrachten, ohne sich in Details zu verzetteln. Die Koordination wurde dabei die ganze Zeit von einem besonders engagierten (und mit Organisationstalent ausgestatteten) Schüler übernommen, sodass sich die Rolle des Lehrers beinahe lediglich auf das Aufschließen von Räumen und das Catering beschränkte; am späten Nachmittag war die „Herkulestat“ vollbracht.

Aufgrund der disziplinierten und engagierten Arbeit der gesamten Klasse konnte der Sonntag wider Erwarten von den meisten als freier Tag genutzt werden; nur die beiden Schüler der „Filmcrew“ waren noch mit der Nachbereitung (Schneiden der Szenen, Unterlegen mit Filmmusik und sogar Nachsynchronisation, Hinzufügen von Titel und Abspann sowie dem abschließenden Formatieren) beschäftigt.

3 Analyse der wissenschaftlichen Selbständigkeit bzw. der Kompetenzen in der Projektarbeit

Angesichts des Alters der Schülerinnen und Schüler konnte das wissenschaftliche Arbeiten nur auf einem recht basalen Niveau eingeübt werden; zu nennen sind hier vor allem:

- Teilnahme an wissenschaftlichen Vorträgen (während des Lateintages)
- Referieren und Auswerten der Vorträge in der Klasse
- Lektüre einfacherer Passagen aus einem juristischen Studienbuch
- Exzerpieren und Präsentieren
- ergänzende Recherche

Ihre Begeigerungsfähigkeit und Kreativität konnten die Schüler/-innen dann vor allem während des Filmprojektes unter Beweis stellen; hier war eine Vielzahl von Kompetenzen gefragt:

- gemeinsame Planung und Durchführung eines Filmprojektes
- Schreiben eines Drehbuches unter Verwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse
- Einstudieren und Spielen der Dialoge
- Erstellen geeigneter Kostüme, Frisuren, Requisiten in Anlehnung an römische Originale
- Drehen und Nachbearbeiten eines Filmes

Beschreibung der Präsentation und kritische Reflexion

Nach der erfolgreichen Durchführung des Filmes konnten die Schülerinnen und Schüler ihr Produkt während des Schülerkongresses an der Uni Potsdam voller Stolz vorstellen, wobei nach einer allgemeinen Einleitung über den Entstehensprozess aus jeder Untergruppe des Filmprojektes mindestens eine Schülerin oder ein Schüler über ihren Anteil am Gesamtwerk berichtete.

Nach erfolgreichem Abschluss des Projektes ist festzustellen, dass

- das Thema des diesjährigen Schülerwettbewerbes „Römisches Recht“ etwas „sperriger“, also weniger leicht an die Lebenswelt

- der Schülerinnen und Schüler anzubinden und von ihnen umzusetzen war;
- grundsätzlich „wissenschaftliches Arbeiten“ in der 9. Klasse – auch am Gymnasium – nur in sehr eingeschränktem Maße möglich ist (was auch die in dieser Klassenstufe geforderte Facharbeit immer wieder aufs Neue erkennen lässt);
 - die gelungene Einbindung einer ganzen Klasse einerseits einen nicht zu unterschätzenden Organisationsaufwand mit sich bringt, andererseits aber auch, eine engagierte Mitarbeit aller vorausgesetzt, zu erstaunlichen Ergebnissen und einem das Zusammengehörigkeitsgefühl der Gruppe und das Selbstvertrauen der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers stärkenden gemeinschaftlichen Erfolgserlebnis führen kann.

Literatur

- BENKE, Nikolaus/MEISSEL, Franz-Stefan, Übungsbuch Römisches Schuldrecht, 6. Aufl., Wien 2006.
- KUNKEL, Wolfgang/SCHERMAIER, Martin Josef, Römische Rechtsgeschichte, 14. überarb. Aufl., Köln 2005.
- LIEBS, Detlef, Römisches Recht, 6. Aufl., Göttingen 2004.
- MANTHE, Ullrich, Geschichte des römischen Rechts, 3. Aufl., München 2007.
- WALDSTEIN, Wolfgang/RAINER, Michael, Römische Rechtsgeschichte, 10. Aufl., München 2005.
- WESEL, Uwe, Geschichte des Rechts, 3. Aufl., München 2006.

Brandenburger Antike-Denkwerk (BrAnD)

gefördert von der Robert Bosch Stiftung

Projektthema: Römisches Recht
Projekt: D.3 *Carpe pecuniam – aut nihil*. Ein Brettspiel zum römischen und europäischen Bankenwesen
erarbeitet von: Louise-Henriette-Gymnasium Oranienburg
schulische Betreuerin: Frau Sandra Chyselius
studentische Betreuerin: Frau Elisabeth Reimer
Zeitraum: Schuljahr 2010/11

Carpe pecuniam – aut nihil

Ein Brettspiel zum römischen und europäischen Bankenwesen

1 Voraussetzungen

Am Louise-Henriette-Gymnasium wird Latein derzeit als dritte Fremdsprache ab Klasse 9 gelernt. Dieses Schuljahr entschied sich der Kurs des 12. Jahrgangs im Rahmen einer Klausurersatzleistung an dem diesjährigen Projektthema „Römisches Recht. Rechtsauffassung in der Antike und heute“ des Brandenburger Antike Denkerwerks (BrAnd) teilzunehmen. Somit hatten wir etwa ein halbes Jahr Zeit das Projekt zu erarbeiten, da im anderen Halbjahr noch eine Klausur geschrieben wurde.

2 Ideensuche

Nachdem wir uns entschlossen hatten an dem Projekt teilzunehmen, begann nach dem Lateintag in Potsdam die Ideensuche. Dort wurden unter dem Hauptthema „Römisches Recht“ die einzelnen Unterpunkte vorgestellt. Nach einem einführenden Vortrag, bei dem das Thema allgemein vorgestellt wurde, gab es für jedes spezielle Thema ebenfalls Vorträge, auf die sich Schüler unseres Kurses verteilten. Wir entschieden uns später für das Thema „Geld“ und als Spezifizierung das Bankenwesen, da wir der Meinung waren, dass dies am interessantesten sei.

In den folgenden Lateinstunden berieten wir uns über die Umsetzung und sammelten weitere Ideen. Nachdem wir zunächst überlegt hatten, entweder einen Film zu drehen oder eine Art Kalender zu basteln, beschlossen wir, als Projektarbeit ein Brettspiel zu entwickeln. Ein dazugehöriger Text sollte als Handbuch dienen, welche den Aufbau und bestimmte Ereignisse erklärt. Zudem musste zu dem Spiel eine Anleitung verfasst werden.

Zunächst galt es festzulegen, wie das Spielfeld aussehen und was das Ziel des Spiels sein sollte. Im Allgemeinen hatten wir die Idee,

dass Geld den Besitzer wechselt und derjenige mit dem meisten Geld der Gewinner ist. Zu diesem Zeitpunkt konnten wir allerdings noch nicht genau festlegen, wie und warum man Geld gewinnt und verliert, da uns noch das nötige Wissen fehlte. Für das Spielfeld hatten wir zu Beginn überlegt, einen abstrakten Weg zu erstellen, der sich nicht an dem wirklichen Europa orientiert und auf dem man stets die gleiche Runde läuft. Später beschlossen wir, dass das Spielfeld durch das römische Reich verläuft und man darauf ebenfalls eine kreisähnliche Bahn durchläuft. Einige Städte der damaligen und heutigen Zeit (wir stellen das damalige und das heutige Bankenwesen dar) sollten dabei als Orientierung dienen.

Was genau auf das Spielfeld kommen sollte, welche Aktionen durchgeführt werden und wie das Feld konkret aussieht, zum Beispiel der Hintergrund, wurde zu diesem Zeitpunkt noch nicht festgelegt. Zunächst mussten wir uns eine Wissensbasis erarbeiten und Material sammeln.

Materialsichtung

Bei der Umsetzung unserer Ideen musste zuerst die Literatur in Augenschein genommen werden. Nach unserer Ideenfindung machten wir uns auf die Suche nach Literatur, die sich für unser Thema eignete. Dazu fuhren wir in die Bibliothek der Potsdamer Universität und suchten uns Literatur, mit der wir uns im Unterricht ausführlich beschäftigen konnten. Zusätzlich haben wir uns eine Wissensbasis erarbeitet, die wir als Grundlage für unsere weiterführende Arbeit genutzt haben. Dabei fiel sofort auf, dass nur sehr wenige Quellen zu finden waren, die sich mit dem antiken Geldwesen beschäftigten, weswegen es nicht einfach war, darüber etwas in Erfahrung zu bringen.

Mit Hilfe unserer Literatur haben wir uns mit dem deutschen und mit dem römischen Bankenwesen beschäftigt. Dabei mussten wir feststellen, dass die Bearbeitung der Literatur viel Konzentration erforderte und zudem sehr zeitaufwändig war. Während manch ein Text übersichtlich, aber dennoch relativ oberflächlich gehalten war, fanden wir in anderen Werken tief gehende Informationen. Dabei war es wichtig, genau darauf zu achten, welche Informationen für unsere Ziele wirklich bedeutsam waren und welche vernachlässigt

werden konnten. Außerdem haben wir lateinische Quellen übersetzt, die jedoch schwierig zu finden waren, da in der Überlieferung keine lateinische Monographie über das römische Bankenwesen existiert. Vielmehr mussten wir uns aus der Sekundärliteratur Quellenverweise suchen und diese wie ein Puzzle zusammenfügen. Aus diesen Texten konnten wir viele Informationen entnehmen, die wir für unsere Wissensbasis nutzen konnten und die für weitere Anhaltspunkte in unserem Spiel wichtig waren.

Aber nicht nur Texte bildeten eine Grundlage, die für unser Spiel wichtig war, unsere Materialsichtung fand auch auf andere Art und Weise statt. Für die Informationssuche nutzen wir eine Veranstaltung, die in unserer Schule stattfand und sich mit dem Thema deutsches Bankenwesen beschäftigte, und auch eine Bank informierte uns bei einem Beratungsgespräch über die Abläufe von Bankgeschäften und beantwortete uns noch offene Fragen.

Besuch der Berliner Volksbank

Um unser Wissen über Bankgeschäfte auszuweiten, ging eine Schülerin des Kurses zu einem Gespräch mit einem Bankberater der Berliner Volksbank. Auf diese Weise erhielten wir zum einen noch einige allgemeine Informationen über Anlagemöglichkeiten und Bankgeschäfte und zum anderen über einige Werte (beispielsweise über Zinssätze eines Tagesgeldkontos), welche für unser Spiel verwendbar schienen. Die wichtigsten Angaben, die wir dort bekamen, wurden zusammengefasst in der Wissensbasis der Neuzeit wiedergegeben.

Materialauswertung

Um die Wissensbasis anzufertigen und weiterarbeiten zu können, werteten wir das gesamte Material, das wir uns zusammengesucht hatten, aus, indem wir es unter verschiedenen Gesichtspunkten zusammenfassten. So lernten wir eine Menge über das römische und europäische Bankenwesen: wie es aufgebaut war/ist, welche Wege das Geld ging/geht, die allgemeine Bedeutung des Geldes und vieles mehr. Wir lasen auch lateinische Quellen, welche besondere Ereignisse, die mit dem Geldwesen in der römischen Antike zu tun hatten, darstellten. Aus ihnen wollten wir später Ereignisse auswäh-

len, die wir unter anderem für unsere Aktionskarten nutzen konnten.

In diesem Zeitraum überlegten wir uns auch schon weiter, wie das Spielfeld - unter Berücksichtigung der Materialien - aussehen könnte. Zuerst stand die Idee im Raum, eine imaginäre Runde zu erstellen, welche alle Felder ohne Berücksichtigung realer Orte beinhalten sollte. Allerdings schien es uns nach reichlicher Überlegung passender, eine Europakarte als Grundlage zu nehmen und darauf das Spielfeld zu legen. Der Sinn sollte sein, die verschiedenen Provinzen zu durchlaufen und in ihnen Land kaufen und bebauen zu können. Zudem brauchten wir selbstverständlich zwei Spielfelder: eines für die Antike und das andere für die heutige Zeit. Beide Felder sollten sich über der Europakarte befinden und durch Hineinschieben bzw. Herausziehen aktiviert beziehungsweise deaktiviert werden, da das Spiel abwechselnd in den verschiedenen Zeiten gespielt wird.

Anfertigung

Nachdem wir uns überlegt hatten, wie unser Spielfeld aussehen und aus welchen Materialien es bestehen sollte und als alle weiteren Details geklärt waren, haben wir damit begonnen, unsere Ideen in der Anfertigung des Spiels umzusetzen. Anfangs haben wir eine Glasplatte mit den von uns gewünschten Angaben in Auftrag gegeben und uns parallel dazu eine Holzplatte in denselben Maßen zurechtschneiden lassen. Somit war unser Spielbrett als Grundlage geschaffen.

Danach haben wir uns mit der Anfertigung der Spielfiguren beschäftigt. Im Unterricht haben wir begonnen, aus Ton Figuren und Gebäude zu bauen.

Dabei haben wir darauf geachtet, dass die Gebäude jeweils aus der heutigen und der antiken Zeit stammen. Diese wurden danach in die Brennerei gebracht und fertiggestellt. Nachdem wir unsere Spielfiguren hergestellt hatten, haben wir uns an das Spielgeld gewagt. Da die Antike keine Geldscheine kannte, musste eine andere Lösung gefunden werden. Wir haben uns auf eine Variante geeinigt, die sowohl mit der Antike als auch mit der heutigen Zeit vereinbar ist.

Wir bastelten Geldsäckchen, da sowohl in der Antike als auch heute Geldsäcke zum Transport verwendet werden. Diese Säckchen haben wir mit Streichhölzern (den *tesserae*) geschlossen.

Für das Spielfeld hatten wir uns schließlich für eine Europakarte aus der Zeit des Trajan entschieden, die das römische Reich um 117 n. Chr. abbildet. Das fertiggestellte grafische Spielfeld, die Plexiglasplatte und auch die Holzplatte, die in den gewünschten Maßen zugeschnitten waren, haben wir mit Hilfe unseres Hausmeisters zu dem fertigen Spielfeld mit allen Einzelteilen zusammgebaut.

Zu unserem Spiel gehören aber nicht nur die Grundlage, die Figuren und die Geldsäckchen, sondern auch die Ereigniskarten. Diese haben wir in Gruppenarbeit entwickelt, wobei sich eine Gruppe mit den Ereigniskarten aus der heutigen Zeit und eine andere mit den Ereigniskarten aus der antiken Zeit beschäftigt hat. Diese haben wir selbst gedruckt.

3 Beschreibung der Präsentation

Für unsere Präsentation haben wir uns überlegt, ein Probespiel spielen zu lassen. Dieses Spiel wird von vier Schülern, die an diesem Projekt mitgearbeitet haben, gespielt. Anhand des zufälligen Spielablaufs werden von drei weiteren Schülern die Spielzüge durch eine PowerPoint-Präsentation erläutert, die sich auf das Spielfeld, auf das römische und europäische Bankenwesen im Vergleich zum deutschen sowie auf die Spielzüge des Spiels bezieht.

Auswertung

Alles in allem gestaltete sich dieses Projekt äußerst aufwändig und zeitintensiv. Im Nachhinein mussten wir feststellen, dass wir uns zu lange mit der Quellensuche und -auswertung beschäftigt haben, sodass im Verhältnis dazu relativ wenig Zeit blieb für die eigentliche Anfertigung des Spiels. Besonders umfangreich war es, die Quellen auszuwerten, zusammenzufassen und zu vereinfachen.

Die Vermutung, das Thema „Bankenwesen“ sei sehr interessant, hat sich bestätigt, und wir waren überrascht, wie viel Material man dazu finden kann und welche komplizierten Sachverhalte es zu verstehen

gilt. Somit hatten wir im Endeffekt mehr Arbeit als vorher angenommen, weswegen gegen Ende der Bearbeitungszeit die Arbeit scheinbar immer mehr und die Zeit knapper wurde. Ganz im Gegensatz zur spärlichen Quellen- und Literaturlage für die römische Antike war für das europäische und deutsche Bankensystem der heutigen Zeit die Menge der Literatur überwältigend.

Abschließend möchten wir uns herzlich bei unserem Hausmeister Herrn Constabel für die Herstellung des Spielbrettes, bei Rita Ohlrich für die Töpferarbeiten und Andreas Bedke von der Forschungsstelle Gregor von Nyssa für die Bereitstellung der Quellen bedanken.

Literatur

Texte

Ausgewählte Schriften des heiligen Gregorius, Bischofs von Nyssa, nach dem Urtexte übersetzt, 2. Band, Kempten 1880. Darin: FISCH, Jos., Des heiligen Gregorius Rede gegen die Wucherer, S. 227–241. Freundlichst zur Verfügung gestellt von der Forschungsstelle „Gregor von Nyssa“ der Wilhelms-Universität Münster.

Cicero, Reden gegen Verres II. Zweite Rede, drittes Buch. Lat.-deutsch, übersetzt u. hrsg. von Gerhard KRÜGER, Stuttgart 1990.

Petronius, Satyrica. Schelmengeschichten, Latein-deutsch von Konrad MÜLLER und Wilhelm EHLERS, München 1965.

Pliny, Letters and panegyricus. Books I–VII with an English translation by Betty RADICE, Cambridge/Massachusetts/London 1969.

Plutarch, Lives of Dion and Brutus Timoleon and Aemilius Paullus with an English translation by Bernadotte PERRIN, Cambridge/Massachusetts/London 1918, 5. Aufl. 1993.

Plutarch, Lives of Themistocles and Camillus Aristides and Cato Major and Lucullus with an English translation by Bernadotte PERRIN, Cambridge/Massachusetts/London 1997.

Suetonius Tranquillus, Augustus. Latein-deutsch, übersetzt und hrsg. von Dietmar SCHMITZ, Stuttgart 1988.

Tacite, Annales. Livres IV–XII, texte établi et traduit par Henri GOELZER, Paris 1938.

Sekundärliteratur

- ANDREAU, Jan, *Banking and Business in the Roman World*, Cambridge 1999.
- CANCIK, Hubert/SCHNEIDER, Helmuth (Hrsg.), *Der Neue Pauly. Enzyklopädie der Antike*, Bd. 2 Bd. 9, Stuttgart 1997.
- Geld und Geldpolitik*, hrsg. von der Deutschen Bundesbank, Frankfurt 2009.
- Grundlagen der Volkswirtschaftslehre*, hrsg. vom Bildungsverlag EINS, 28. Aufl., Troisdorf 2010.
- HERZOG, Rudolf, Art. „Nummularius“, in: RE (Realencyclopädie der Classischen Altertumswissenschaft), Bd. XVII, 2, Stuttgart 1931, Sp. 1415-1455.
- KLINGMÜLLER, Fritz, Art. „Fenus“, in: RE (Realencyclopädie der Classischen Altertumswissenschaft), Bd. VI, 2, Stuttgart 1909, Sp. 2187-2205.
- KLOFT, Hans, *Die Wirtschaft der griechisch-römischen Welt*, Darmstadt 1992.
- LEONHARD, Rudolf, Art. „Anatocismus“, in: RE (Realencyclopädie der Classischen Altertumswissenschaft), Bd. I, 2, Stuttgart 1894, Sp. 2070-2071.
- OEHLER, Johann, Art. „Argentarii“, in: RE (Realencyclopädie der Classischen Altertumswissenschaft), Bd. II, 1, Stuttgart 1895, Sp. 706-710.
- OEHLER, Johann, Art. „Kalendarium“, in: RE (Realencyclopädie der Classischen Altertumswissenschaft), Bd. X, 2, Stuttgart 1919, Sp. 1564-1568.
- Prüfungswissen kompakt. Bankkaufmann/frau*, hrsg. vom Bildungsverlag EINS, 3. Aufl., Troisdorf 2010.
- WEISS, Egon, Art. „Kredit“, in: RE (Realencyclopädie der Classischen Altertumswissenschaft), Bd. XI, 2, Stuttgart 1922, Sp. 1694-1701.

Ausgewählte Textstellen

- Ausgewählte Schriften des heiligen Gregorius, Bischofs von Nyssa, nach dem Urtexte übersetzt, 2. Band, Kempten 1880. Darin: FISCH, Jos., *Des heiligen Gregorius Rede gegen die Wucherer*, S. 227-241.

Cicero, In Verrem, 2,4,1.

Cicero, In Verrem, 2,4,74 ff.

Digesten 18.1.1pr., Das Verleihen von Geld und Zinsen.

Digesten 2.13.6.3, Ulpianus.

Gaius Inst. 3,90, Quibus modis re contrahitur obligatio.

Martial, 4,37.

Sueton, Divus Augustus, 41.

Tacitus, Annalen, 6,16 ff.

Im September 2010 fand der 6. Potsdamer Lateintag statt. Er war Bestandteil des um ein Jahr erweiterten Brandenburger Antike-Denkwerks (BrAnD), das von der Robert Bosch Stiftung gefördert wurde. Thema war dieses Mal das Römische Recht. Das Römische Recht ist ein faszinierender Forschungsbereich. Es hat die europäische Rechtsentwicklung geprägt und wirkt noch heute nach. Gleichzeitig gehört es zu den Themen, die uns bei der Lektüre lateinischer Texte immer wieder begegnen, die aber Fragen aufwerfen, da man mit der speziellen Thematik oft nicht vertraut ist. Das Projekt wollte die Lücke schließen. Es sollten nicht nur literarische Texte auf ihren rechtlichen Hintergrund hin befragt, sondern auch Fragen gestellt werden, wie der römische Alltag rechtlich geregelt war. Neben der wissenschaftlichen Beschäftigung mit diesen Fragen sollte immer auch der Vergleich mit heute gezogen werden. Der Band versammelt den Vortrag am Lateintag von Frau Prof. Dr. C. Möller, Materialsammlungen u.a. zu den Themen patria potestas, lex Aquilia, Geld bzw. Kauf-Tausch-Kontroverse, die Darstellung zum Ablauf des gesamten Projekts sowie eine Auswahl der Berichte zu den Schulprojekten.

ISSN 1860-5206

ISBN 978-3-86956-243-8



9 783869 1562438